



FACHHOCHSCHULE DES BFI WIEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES BFI VIENNA



FACHHOCHSCHULE DES BFI WIEN
MSC GOVERNANCE AUDIT

MASTER THESIS

zur Erlangung der akademischen Bezeichnung (akademischer Grad)

MSC GOVERNANCE AUDIT

***Prüfung von freiwilligen Förderungen im
Sozial- bzw. Kulturbereich
Divergenzen im Prüfverständnis***

Eingereicht von: **Gerald Bauer MBA**

Begutachter/in: **Dr. Dietmar Fischl**

Veranstalter: Fachhochschule des BFI Wien GmbH
Wohlmutterstraße 22
1020 Wien

Linz, 3.9.2018

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere,

dass ich die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten habe, insbesondere, dass ich die Master Thesis selbständig verfasst und mich anderer als der im beigefügten Literaturverzeichnis angegebenen Quellen nicht bedient habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere weiters, dass ich diese Arbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Mir ist bewusst, dass auch nach positiver Beurteilung der Master Thesis die Aufdeckung eines Verstoßes gegen die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats) die Einleitung eines Verfahrens zur Nichtigerklärung der Beurteilung sowie des akademischen Grades zur Folge hat.

Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Themenstellung und Relevanz	1
1.2	Zielsetzung und Forschungsfragen	2
1.3	Methodische Vorgehensweise	4
1.4	Aufbau der Arbeit	5
1.5	Stand und kritische Reflexion der Literatur.....	7
2	Definitionen und Prämissen	9
3	Förderungsarten	18
3.1	Direkte Förderungen	18
3.2	Indirekte Förderungen.....	19
3.3	Unechter Zuschuss	20
3.4	Echter Zuschuss.....	20
3.5	Leistungsvereinbarung/-austausch.....	20
3.6	Projekt- bzw. Einzelförderung	22
3.7	Gesamt-/Basis-/Objekt-/Betriebsförderung.....	22
3.8	Hoheitliche Förderungen	23
3.9	Nicht-hoheitliche Förderungen	24
3.10	Naturalförderung	24
3.11	Einmalige Förderung vs. Mehrjahresförderung	24
4	Beihilfe im Sinne des EU-Rechts	26
5	Notwendiges zur Fördervergabe	31
5.1	Förderungsrichtlinien.....	31
5.2	Fördervertrag	33
5.3	Rechtsschutz.....	33
6	Transparenzdatenbank	35
6.1	Ziele	35
6.2	Aufbau.....	36
6.3	Kritikpunkte	37
7	Benchmarkanalyse von Prüfungen ausgewählter Kontrollinstanzen bei Kultureinrichtungen	40
7.1	Kulturbereich - Gebarungsprüfung des Stadtrechnungshofs der Stadt Wien der Jahre 2006 bis 2008 Theaterverein „Wiener Metropol“	40
7.2	Kulturbereich - Initiativprüfung der Jahre 2011 bis 2014 des Kontrollamtes der Stadt Linz	46

7.3	Kulturbereich – Gebarungsprüfung der Jahre 2003 bis 2009 der Förderungen an den Verein „Zeiger“ durch den Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz	53
7.4	Sozialbereich - Gebarungsprüfung des Stadtrechnungshofs der Stadt Wien der Jahre 2010 bis 2012 Verein „Tamar“	59
7.5	Sozialbereich – Initiativprüfung der Jahre 2013 bis 2016 des Kontrollamtes der Stadt Linz	62
7.6	Sozialbereich - Bericht des Rechnungshofes der Jahre 2007 bis 2010 Verein „Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung“ ..	67
7.7	Conclusio zu den Prüfberichten.....	73
8	Auswertung der Umfrage.....	77
9	Conclusio	86
10	Literaturverzeichnis	89

Anhangsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Seite
	Umfrageergebnisse	92

Darstellungsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Seite
Abbildung 1:	Entwicklung der auf den Bund entfallenen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2015 bis 2018 – in Mio. €	14
Abbildung 2:	Entwicklung der freiwilligen Förderungen der Stadt Linz	15
Abbildung 3:	Aufteilung der freiwilligen Förderungen der Stadt Linz 2016	16
Abbildung 4:	Verteilung der befragten Stakeholder	77
Abbildung 5:	Bedeutung Bereich Kultur	78
Abbildung 6:	Bedeutung sozialer Bereich	79
Abbildung 7:	Inhalt von Elementen der Wirkungsorientierung bei Förderungen	79
Abbildung 8:	Intensität der Prüfung der Wirkungsziele im sozialen Bereich	80
Abbildung 9:	Intensität der Prüfung der Wirkungsziele im kulturellen Bereich	80
Abbildung 10:	Vorgabe Nicht-Ziel - Ziel	81
Abbildung 11:	Bedeutung des Verwaltungsaufwandes bei Fördergeber	82
Abbildung 12:	Bagatellgrenzen	83
Abbildung 13:	Vollprüfung des Verwendungsnachweises	83
Abbildung 14:	erwartete Auswirkungen der Transparenzdatenbank	84

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission
Anm.	Anmerkung
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
Art.	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BM	Bundesministerium
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVA	Bundesvoranschlag
BVerG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
et. al.	et alii (= und andere)
EU	Europäische Union
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f	folgend
ff	fortfolgend
GPLA	Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben
KoA	Kontrollamt
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lit.	littera (= Buchstabe)
MA	Master of Arts
mE.	meines Erachtens
Mio.	Million
mMn.	meiner Meinung nach
Mrd.	Milliarde
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖGZ	Österreichische Gemeinde-Zeitung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Rz.	Randziffer
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch

StGG	Staatsgrundgesetz
StRH	Stadtrechnungshof
SWRÄG	Sachwalterrechts-Änderungsgesetz
VerG	Vereinsgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

1 Einleitung

Diese Arbeit soll die Leserin bzw. den Leser zur Thematik der Fördervergabe durch die öffentliche Hand hinführen. Die politischen Verantwortlichen versuchen die Bedürfnisse der Gesellschaft zu erkennen und steuernd in die Verteilung der Ressourcen einzugreifen. Ein Teil dieser Steuerung wird durch die Vergabe von Förderungen durchgeführt. Förderungen werden aus gesetzlichen, vertraglichen oder freiwilligen Gründen vergeben. Diese Arbeit bezieht sich im Speziellen auf die **freiwilligen Förderungen von Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich**. Aus Sicht der Prüfung unterscheiden sich diese beiden Bereiche durch die Verwendung und der Art der Fördermittel. Die Fördervergabe wird im Einklang durch den politischen Willen nach den verschiedenen Gesetzen und Richtlinien vorgegeben. In dieser Arbeit wird unter anderem auf die einflussnehmenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. zum Thema Förderungen eingegangen. Bei der Förderung aus vertraglichen und freiwilligen Gründen sind die einzelnen Richtlinien, allen voran die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln¹. Viele Bereiche sind auch mit Sonderrichtlinien (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Beschäftigung, etc.) ausgestattet. Zusätzlich haben die einzelnen Gebietskörperschaften eigene Richtlinien zur Vergabe von Förderungen. Vor allem soll dabei auf die Praxistauglichkeit, durch die Beschäftigung mit Prüfberichten und den verschiedenen Meinungen von Stakeholdern, hingewiesen werden. Aufgezeigt werden dabei auch die **Wirkungsorientierung** und deren Hemmnisse in der Praxis bei der Vergabe von Förderungen.

1.1 Themenstellung und Relevanz

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Thema Förderungen. Die Vergabe von Förderungen durch die öffentliche Hand, unabhängig von der Form, ist ein wesentliches Mittel zur Steuerung und Unterstützung von unterschiedlichen Institutionen und Organisationen. Sie dient vor allem zur Umsetzung von politischen Interessen. In Zeiten eines enger werdenden Korsetts zur Verteilung der Mittel der

¹ ARR 2014

öffentlichen Hand müssen Wege gefunden werden, diese Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zur Erfüllung des Förderzweckes einzusetzen.

Die Fördermittel der öffentlichen Hand sind ein wesentlicher Bestandteil der Einkünfte von den verschiedensten Unternehmen, Vereinen, etc., um deren Aufgaben, die einen wichtigen Anteil in wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen etc. Bereichen darstellen, nachzukommen.

Die Vorgabe der politischen Vertreterinnen bzw. Vertreter mit der Vergabe der Fördermittel durch Gesetze, Beschlüsse und dergleichen, soll im Sinne der gewünschten Wirkung mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand umgesetzt werden. Da jeder Einsatz von öffentlichen Mitteln diverse Risiken birgt, sind die Kontrollmechanismen im Sinne der Internen Kontrollsysteme (IKS) und der ex-post-Kontrolle durch die Kontrollinstanzen der öffentlichen Hand notwendig.

Wie aus den Prüfberichten (siehe Kapitel 7) der einzelnen Kontrollinstanzen erkennbar, sind die Problemfelder bei den Prüfungen ähnlich. Da die Prüferinnen und Prüfer österreichweit auf die gleichen Bereiche stoßen, wurde versucht die häufigsten Problemfelder näher zu extrahieren. Die grundlegenden Bereiche stellen die Prüferinnen und Prüfer bereits vor viele Ungereimtheiten. Mit der ersten Forschungsfrage sollen dabei die verschiedenen Gesichtspunkte betrachtet werden. Die zweite Forschungsfrage soll die Meinungen der Stakeholder widerspiegeln, die ja die Adressaten der Prüfberichte sein sollen. Damit soll das Verständnis der Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Aspekte verbessert werden.

1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen

Die Arbeit setzt sich zum Ziel die Unterschiede in der Prüfauffassung von einzelnen Kontrollinstitutionen im Förderwesen anhand von Beispielen vor allem im **sozialen und kulturellen Bereich** zu dokumentieren. Aus dieser **Benchmarkanalyse** kann der Aufbau und Vergleich der einzelnen Berichte dargestellt werden.

Im Wege der Hinführung zu den wesentlichen Bereichen der Arbeit, wurde ein abgerundeter thematischer Grundstock gelegt, mit dem die zugehörigen Aspekte abgedeckt werden.

Da sich diese Arbeit vor allem mit der Prüfung der sozialen und kulturellen Bereiche auseinandersetzt, wird somit der Fokus auf diese Bereiche gelenkt. Jede Kontrolleinrichtung hat eine - meist aus der Geschichte oder internen Vorgaben der Institution – andere Systematik der Gestaltung ihrer Berichte. Von den Kontrollinstanzen werden von verschiedenen Seiten Benchmarks gefordert, um die einzelnen Bereiche besser vergleichen zu können. Um die meist heterogenen Standards in der Prüfung und um eingefahrene Prüfungsansätze zu durchbrechen sowie um den Prüfungsfokus zu erweitern, stellt der Autor die Forschungsfrage:

1. Welche Divergenzen im Prüfverständnis der verschiedenen Kontrollinstitutionen treten bei Prüfungen von freiwilligen Förderungen im Sozial- bzw. Kulturbereich auf?

Im Vorfeld war dem Autor nicht klar, welche Unterschiede bei den Prüfberichten in Form, Aufbau und Inhalt der einzelnen Prüfungsinstanzen vorhanden sind. Diese Unterschiede sollten damit herausgearbeitet werden.

Um die Arbeit inhaltlich vergleichbarer zu machen, wurde diese auf den sozialen bzw. kulturellen Bereich eingeschränkt. Die Ergebnisse dieser Vergleiche haben jedoch auch für andere Bereiche Gültigkeit.

Die zweite Forschungsfrage weitet das obige Thema aus, in dem - zu den Unterschieden bei den Kontrollinstanzen - die verschiedenen Stakeholder und Adressanten ihre Meinung kundtun konnten. Die Komplexität bei der Vergabe von Fördermitteln sowie der Einfluss der Interessen sollen zusätzlich dargestellt werden.

Aus diesen Gründen soll diese Arbeit die unterschiedlichsten Stakeholder aus den Bereichen der Unternehmen, Politik, Kontrollinstanzen, Fördernehmerinnen und -nehmer, Fördergeberinnen und -geber, Vertretungen etc. mit einbeziehen

und deren Sicht zum Thema Förderwesen darstellen. Die Prüferinnen und Prüfer der einzelnen Kontrollinstanzen können mit den Vergleichen der Prüfberichte und der Prüffeststellungen ihren Horizont erweitern.

Die zweite Forschungsfrage stellte sich somit dem Thema:

2. Die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis. Welche Erwartungen und Abgrenzungen setzen die Stakeholder in die einzelnen Bereiche im Zusammenhang mit freiwilligen Förderungen?

Die zweite Forschungsfrage soll die unterschiedlichen Erwartungen der Stakeholder darstellen. Diese Erwartungen sollten von den Kontrollinstanzen weitestgehend erfüllt werden, um das Vertrauen in die öffentliche Hand zu erhalten bzw. zu stärken. Wie schon erwähnt, sind die Stakeholder die Adressaten bzw. haben ein großes Interesse an diesen Prüfberichten.

Da der Vergabebereich zu den betrachteten Bereichen kaum Anknüpfungspunkte hatte, wurde der Vergabebereich als Nicht-Ziel definiert. Auf eine intensivere Betrachtung der Bereiche des EU-Beihilfenrechts wurde ebenso verzichtet.

1.3 Methodische Vorgehensweise

Um die erste Forschungsfrage zu beantworten, wurde ein Vergleich von Prüfberichten von verschiedenen Kontrollinstanzen durchgeführt. Die Prüfberichte wurden zuerst auf die relevanten Feststellungen zusammengefasst. Damit sollen wesentliche Bereiche für die Prüffeststellungen herausgenommen werden, um einen Mehrwert für zukünftige Prüfungen zu schaffen. Die Prüfberichte sind, je nach Kontrollinstanz, teilweise im Internet im Sinne der Transparenz veröffentlicht oder aber vertraulich. Bei den vertraulichen Berichten wurden lediglich die, für die Fragestellung notwendigen, relevanten Punkte herausgenommen und anonymisiert aufbereitet. Ein Rückschluss auf die geprüfte Einheit soll damit verhindert werden.

Für die zweite Forschungsfrage wurde eine Umfrage mit 26 Fragen unter Zuhilfenahme des Online-Tools „google-docs“ erstellt. Diese, über das Internet an einen ausgewählten Personenkreis versendete, Umfrage konnte auch, wenn gewünscht, anonym durchgeführt werden. Die Online-Umfrage fasst dabei automatisch die gesammelten Ergebnisse der Umfrage zusammen und erstellt dabei passende Diagramme. Bewusst wurde ein ausgewählter Adressatenkreis (Institutionen, Personen, die sich mit dem Thema Förderungen beschäftigen) angeschrieben, um eine **qualitative Aussage** für die gestellten Fragen zu erhalten. Diese Stakeholder fanden sich vor allem aus den Bereichen der Politik, Geschäftsführerinnen und –führer, Unternehmens- bzw. Steuerberaterinnen und –berater, Prüferinnen und Prüfer von Kontrolleinrichtungen.

Man könnte meinen, dass die Fragen des Fragebogens bzw. der Umfrage mehr in die Tiefe gehen sollten, doch die Praxis zeigt ein Bild, dass das die Fragen waren, die sich viele Prüferinnen und Prüfer von Kontrollinstanzen stellen. Dieses Bild zeigte auch die zusammengefassten Berichte in dieser Arbeit. Daher müssen zuerst diese Fragen einer genaueren Betrachtung ausgesetzt werden, bevor in weiteren Arbeiten in die Tiefe vorgedrungen werden kann.

1.4 Aufbau der Arbeit

Die Gliederung dieser Master Thesis zum Themenbereich Förderungen beginnt mit der Einleitung, in der zuerst auf die Themenstellung und Relevanz der Arbeit eingegangen wird. Bei diesem Punkt wird auf die Mittel zur politischen Steuerung durch Förderungen, auf die notwendigen Projekte und auf die Bedeutung der Fördermittel für die verschiedenen Organisationen hingewiesen.

Der Bereich der Zielsetzung und Forschungsfragen setzt sich mit dem Grund der Erstellung eines Benchmarkvergleichs zur Beantwortung der ersten Forschungsfrage der Divergenzen im Prüfverständnis der einzelnen Kontrollinstitutionen bei Förderprüfungen auseinander. Ebenso werden die Begründung für die zweite Forschungsfrage „Welche Erwartungen und Abgrenzungen setzen die Stakeholder in

die einzelnen Bereiche im Zusammenhang mit freiwilligen Förderungen?“ und der Zusammenhang mit den Förderprüfungen erläutert.

Die Beschreibung der Methoden, welche die Vorgehensweise zur Stellung der Forschungsfragen erläutert, ist zusätzlich in der Einleitung eingegliedert. Zur derzeitigen Literatur wird ein Bezug hergestellt und dieser wird im Zusammenhang mit dieser Arbeit beleuchtet.

Um den Weg in das Thema Förderungen zu erleichtern, werden die dazugehörigen Begriffe erläutert und in Zusammenhang gebracht. In diesem Kapitel wird auch auf die Notwendigkeit zur Vergabe von Förderungen aus der wirtschaftspolitischen Sicht betrachtet. Da die einzelnen Gesetze von teilweise unterschiedlichen Definitionen ausgehen, sind diese ebenfalls zu finden.

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit den diversen Arten eine Förderung zu vergeben. Dabei werden auch die Schnittstellen zu den Aufträgen dargestellt, die zu Problemen führen können. Somit werden die **Grenzen bei der Wirkungsorientierung** aufgezeigt.

Da das EU-Recht wegen einer eventuellen Wettbewerbsverzerrung einen großen Einfluss auf die Förderungen hat, müssen die EU-Beihilfen Bestandteil einer solchen Arbeit sein.

Aufgrund der Heterogenität des Themas der Förderungen, der Fördergeberinnen bzw. der -geber, der Förderempfängerinnen bzw. der -empfänger sowie der Prozesse, welche die Abläufe der Vergabe begleiten, sind Förderungsrichtlinien ein Pfad durch diesen Dschungel. Mit Hilfe dieser Richtlinien können die benötigten Förderverträge erstellt und ein dementsprechender Rechtsschutz erreicht werden. Wie umfangreich dieser Weg gestaltet werden soll, hängt von den politischen Vorgaben ab. Auf der einen Seite sollen die Fördermittel die Bedürfnisse möglichst genau decken und auf der anderen Seite stehen rechtliche Probleme, auf die in der vorliegenden Arbeit noch eingegangen wird.

Einen solchen Pfad zur Unterstützung bei der Fördervergabe sollte auch die, im Aufbau befindliche, Transparenzdatenbank. Eingegangen wird sowohl auf den Nutzen, wie auf die derzeit bestehenden Kritikpunkte zur Transparenzdatenbank.

Der eigentliche Punkt der ersten Forschungsfrage zum Vergleich der Prüfberichte von verschiedenen Kontrollinstanzen wird im Folgenden betrachtet. In diesem Punkt sind die zusammengefassten Berichte mit den relevanten Berichtsteilen und den daraus gewonnenen Erkenntnissen eingebettet. Abschließend werden diese Erkenntnisse zusammengefasst und mit der Theorie der Literatur verglichen.

Die zweite Forschungsfrage ist der nächste Abschnitt und behandelt die 26 Fragen der Umfrage an die Stakeholder. Hier werden die Erwartungen, Abgrenzungen und die Meinungen betrachtet und analysiert.

In der abschließenden Conclusio wird auf die Verbindung der beiden Forschungsfragen eingegangen. Die Conclusio umreißt die gesamte Arbeit, erstellt eine Analyse zu den behandelten Themen und stellt Bezüge für zukünftige Prüffelder, unter Berücksichtigung der Wünsche der Stakeholder, dar.

1.5 Stand und kritische Reflexion der Literatur

Eine der Lenkungsmöglichkeiten der öffentliche Auftraggeber sind Förderungen. Das Thema Förderungen ist dabei sehr komplex. Eine Zusammenstellung sämtlicher Bereiche und Arten wird lediglich in wenigen Büchern oder Fachzeitschriften angeboten. Diese Arbeit soll eine umfassende Darstellung der Förderungen aus Sicht der ex-post-Prüfung liefern. Diese Arbeit geht auch speziell auf Vereine ein, die einen großen Anteil der Fördermittel erhalten und Aufgaben übernehmen, die ansonsten die öffentliche Hand übernehmen müsste.

Da im Zusammenhang mit der Prüfung von Förderungen auch der Ablauf der Fördervergabe durch die Fördergeberin bzw. den Fördergeber beinhaltet ist, werden dabei auch die Prozesse der internen Abteilungen der öffentlichen Hand betrach-

tet. Diese ineinandergreifenden Prozesse sind jedoch kaum in der derzeitigen Literatur zu finden.

Aus Gründen des enger werdenden Korsetts der Budgets der öffentlichen Hand, der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der steigenden Anforderungen an die öffentlichen Einrichtungen wurde in den letzten Jahren von einer input-orientierten über eine output-orientierte zu einer outcome-orientierten Verwaltungssteuerung übergegangen. Diese Wirkungsorientierung definiert sich über die Ziele, die Zielerreichung, die erwartbaren Ergebnisse und die Wirkungen. Ohne adäquate Zielvorgaben kann eine effiziente Wirkungsorientierung nicht stattfinden. Die Zielerreichung sollte über vorher festgelegte Kennzahlen kontrolliert werden.

Wie auch aus den folgenden Zusammenfassungen der Berichte hervorgeht, fehlen bei vielen Fördervergaben die dementsprechenden Ziele. Was soll mit der Förderung erreicht werden und wie kann die Zielerreichung gemessen werden? Diese Dinge hat die Politik unter Zuhilfenahme der Verwaltung zu klären. Wie weit kann sie dabei gehen, ohne dabei auf steuerrechtliche Probleme zu stoßen? Diese Fragen sind in der aktuellen Literatur noch unterrepräsentiert. Bei vielen theoretischen Werken fehlt oft der Praxisbezug.

2 Definitionen und Prämissen

Die staatlichen Bereiche beinhalten jedoch nicht nur Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit oder Hoheitsverwaltung, sondern auch privatrechtliche Tätigkeiten des Staates. Zusätzlich gelten zum Staatsbegriff nach dem Unionsrecht auch Einrichtungen, die unter Beherrschung (also Einfluss und Aufsicht) des Staates stehen. Ebenso ausreichend, um unter den privatrechtlichen Begriff zu fallen, ist die überwiegende Finanzierung durch den Staat oder andere öffentliche Körperschaften.

Verschiedenste Vereine, Institutionen, Organisationen, Unternehmen und Personen werden von unterschiedlichen staatlichen Körperschaften (Bund, Länder, Städte, Gemeinden) jährlich unterstützt. Diese Unterstützung bezieht sich auf die Bereiche Soziales, Bildung, Kultur, Jugend, Seniorinnen und Senioren, Integration, Wirtschaft, Gewerbe sowie weitere unterstützungswürdige bzw. förderungswürdige Bereiche.

Der Begriff der Förderung wird in Österreich und in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unterschiedlich definiert. Eine einheitliche Definition des Begriffes Förderung fehlt. Großteils ist das Förderwesen auf die Nationalstaaten beschränkt. Synonym werden Begriffe wie Förderung, Subvention, Beihilfe, Zuschuss, Hilfe, Hilfgelder, Unterstützung, Zuwendung, Beitrag, Transfer, Erstattung etc. verwendet. Die Förderthematik ist mit dem Beihilfen- und Vergaberecht eng verwoben.

Die Politologie unterscheidet beim Politikbegriff die Form (polity), Inhalt (policy) und den Prozess (politics). In der inhaltlichen Dimension formulieren Parteien oder Regierungen die entsprechenden Parteiprogramme, die den inhaltlichen Weg und die dazugehörigen Maßnahmen festlegen sollen. Je nach der ideologischen Einstellung und Rücksicht auf die Interessen und Bedürfnisse der Bevölkerung verteilen die Entscheidungsträger Förderungen an die verschiedenen Förderempfänger.

Die Vergabe von Förderungen ist ein wesentlicher Bestandteil des politischen Handelns, um auf die Öffentlichkeit und die Führung des Gemeinwesens durch Handlungen, Willensbildung und Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen.

In der Entscheidung vom 21. November 1993 versteht der OGH unter Subvention im verwaltungsrechtlichen Sinn, eine vermögenswerte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln, die ein Verwaltungsrechtsträger oder eine andere mit der Vergabe solcher Mittel betraute Institution einem Privatrechtssubjekt zukommen lässt, sofern sich dieses statt zur Leistung eines marktmäßigen Entgelts zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhalten bereit erklärt.²

Als Definition³ sieht als Beispiel der Landesrechnungshof Oberösterreich Subventionen oder Förderungen sind Ausgaben und finanzielle Hilfen von staatlichen Institutionen an Private oder Unternehmen zur Erfüllung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Zwecks (kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staats- oder gesellschaftspolitischer Art) ohne unmittelbare Gegenleistung.

Im Hauptwerk des schottischen Ökonomen Adam Smith (1723 – 1790) „Wealth of Nations“⁴ bezog er sich auf die Selbstregulierung der Märkte (freie Marktwirtschaft). Er erkannte, dass der Unternehmer durch seine unternehmerische Tätigkeit, bei der er nur nach seinem eigenen Profit (und nicht nach der Förderung des Gemeinwohls) strebt, die heimische Industrie unterstützt und damit das Gesamteinkommen maximiert. Smith verwendet dabei das Zitat der „invisible hand“ (unsichtbare Hand). Sein Werk markiert dabei den Beginn der klassischen Nationalökonomie. Um 1870 wurde die Lehre der klassischen Nationalökonomie von der Lehre der Neoklassik (Grenznutzentheorie) abgelöst. Bestimmend war im 20. Jahrhundert die Theorie von John Maynard Keynes (1883 – 1946) im Werk „Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes“, das er im Jahr 1936 veröffentlicht hat. In diesem Werk beschreibt er die Notwendigkeit der

² vgl. OGH vom 21.09.1993, 1 Ob 18/93

³ vgl. EURORAI-Seminar (2008), Landesrechnungshof Oberösterreich: „Öffentliche Subventionen – Prüfungsziele und Prüfungsphilosophie“

⁴ vgl. Smith, A. (1776): „Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ – Der Wohlstand der Nationen

antizyklischen Geld- und Finanzpolitik des Staates, die die Wirtschaft an die Vollbeschäftigung heranführen soll.

Durch die Zuschüsse der Gebietskörperschaften kann der Preis am Markt beeinflusst, das Einkommen und die Produktion geschützt werden. Förderungen für Unternehmen sollten weitgehend abgebaut werden, dass sich diese selbst finanzieren sollen und der Wettbewerb nicht beeinflusst wird.

Diese finanziellen Hilfen werden aufgeteilt in direkte (auch Direkt- oder Leistungssubvention) und indirekte (Indirekt- oder Verschonungssubventionen) Subventionen. Zu den direkten Subventionen zählen Zuschüsse, rückzahlbare bzw. zinsbegünstigte Darlehen oder Kredite, Kapitalzufuhr und Bürgschaften. Unter die indirekten Subventionen fallen Steuerbefreiungen, -erleichterungen, Ermäßigungen, Rückvergütungen und der Verzicht auf sonstige Abgaben. Alternativ dazu sind konkrete Leistungsverträge/-vereinbarungen, die nicht unter den Begriff Subventionen fallen.

Im Kapitel 4 findet sich die Beschreibung der EU-Beihilfe, wobei **jede unionsrechtliche Beihilfe eine Förderung** darstellt. Keine Förderung/Beihilfe liegt vor, wenn die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger für eine marktgerechte Leistung ein marktgerechtes Entgelt erhält (öffentlicher Auftrag) oder wenn er für eine vom Staat erbrachte Sach- oder Dienstleistung ein **marktgerechtes Entgelt** bezahlt.

Seit dem Beitritt zur EU ist zwischen rein österreichischen Förderungen und Förderungen aus Mitteln der EU zu unterscheiden. Bei nationalen Förderungen kann man in Bezug auf die normative Grundlage vier Typen unterscheiden:⁵

- Förderung ist durch Gesetz näher geregelt
- Im Gesetz findet sich nur die Ermächtigung zur Förderung eines bestimmten Zweckes

⁵ vgl. Rebhahn, R. (1998): Subventionsrecht, in: Raschauer, B. (1998): Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts, S. 320

- Nur das Budgetgesetz enthält einen Ansatz für Ausgaben zur Förderung
- Der Verwaltungsträger (z. B. Gemeinde, Kammer) fördert ohne spezifische Grundlage, d.h. keine gesetzliche Regelung

Der Übergang zwischen erstem und zweitem Typus ist fließend, der vierte Typus darf bei Bund und Ländern nicht verwirklicht sein.

In den folgenden unterschiedlichen österreichischen Gesetzen sind mehrere Definitionen vom Begriff Förderung zu finden. Eine Definition einer Förderung nach österreichischem Recht ist im Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) zu finden.

Bundeshaushaltsgesetz (BHG 2013)

Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung des Bundes, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen. Unter einer Förderung ist der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu verstehen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat in einer Verordnung einheitliche Bestimmungen über die Gewährung von Förderungen festzusetzen.⁶

Strafgesetzbuch (StGB 1974 - Förderungsmissbrauch)

Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

⁶ vgl. BHG 2013 § 30, Abs. 5

Öffentliche Haushalte sind die Haushalte der Gebietskörperschaften, anderer Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die Haushalte, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.⁷

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)

Förderungen sind Aufwendungen in der Ergebnisrechnung und Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.⁸

In dieser Arbeit wird vor allem auf die **freiwilligen Förderungen** eingegangen. Für die freiwilligen Förderungen gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien. Unter die freiwilligen Förderungen fallen

- zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen,
- Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie
- sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.⁹

Ausgenommen¹⁰ nach den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) sind:

- Finanzausweisungen und Zuschüsse des Bundes an andere Gebietskörperschaften gemäß § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45;

⁷ vgl. StGB 1974, § 153b, Abs. 5

⁸ vgl. VRV 2015, Anl. 2, Anm. 12

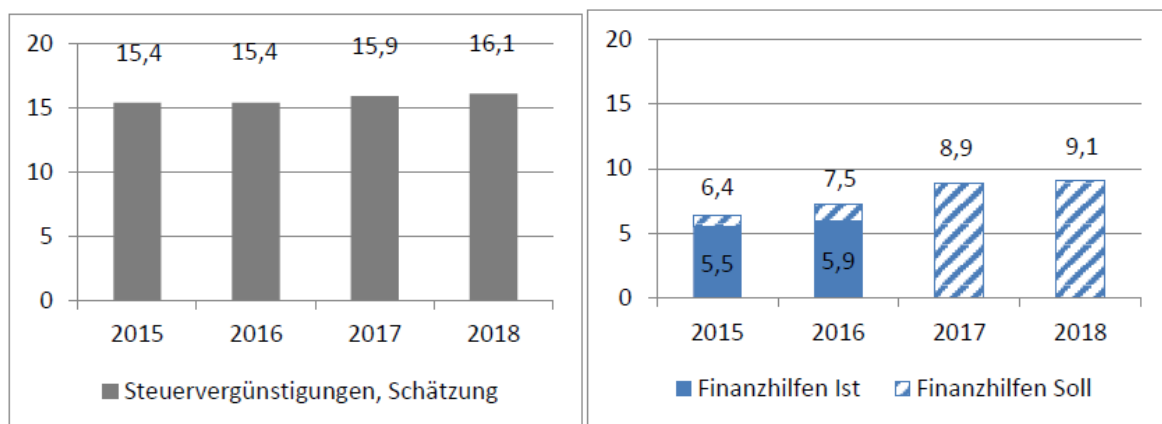
⁹ vgl. ARR 2014, § 2

¹⁰ vgl. ARR 2014, § 3

- Leistungen an ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zur Abdeckung eines Aufwandes, den diese gemäß § 2 F-VG 1948 selbst zu tragen haben;
- Förderungen im Bereich der Hoheitsverwaltung;
- sondergesetzlich geregelte Förderungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung; soweit die jeweiligen sondergesetzlichen Regelungen jedoch keine oder keine abweichenden näheren Bestimmungen enthalten, sind die Bestimmungen dieser Verordnung – insbesondere auch bei der Erlassung von Förderungsrichtlinien auf Grundlage dieser sondergesetzlichen Regelungen – im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise insoweit anzuwenden, als dies mit der Eigenart dieser Förderungen vereinbar ist;
- die Übernahme von Bundeshaftungen gemäß § 82 BHG 2013;
- Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter, die durch reine Einkommensverbesserung unmittelbar zur Befriedigung existentieller Individualbedürfnisse beitragen;
- Realförderungen (z. B. Sachförderungen).

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der auf den Bund entfallenen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2015 bis 2018.

Abbildung 1: Entwicklung der auf den Bund entfallenen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2015 bis 2018 – in Mio. €¹¹



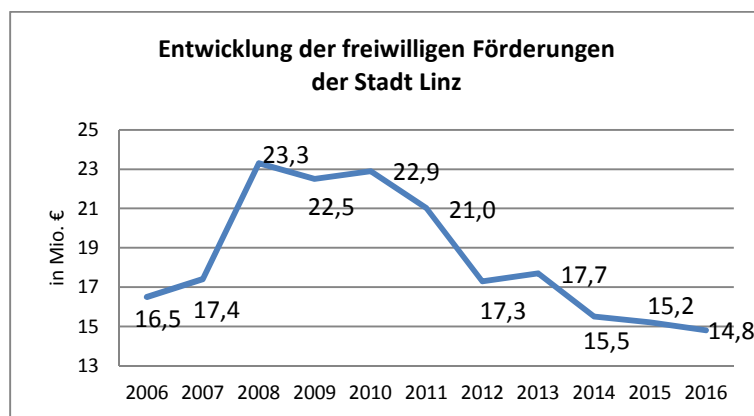
¹¹ vgl. 26. Subventionsbericht des Bundes, S. 8

Um das Ausmaß dieser Zahlen (die Jahre 2017 und 2018 sind Planzahlen) des Bundes einschätzen zu können, ist ein Blick auf die Relation zur wirtschaftlichen und zur allgemeinen Haushaltsentwicklung notwendig. Der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesaussgaben lag 2015 bei 1,8 % (2016: 1,9 %) und wurde für die Planjahre 2017 (€ 8,9 Mrd.) und 2018 (€ 9,1 Mrd.) mit 2,7 % veranschlagt. Bei der Relation der Steuervergünstigungen ergaben sich 2017 Werte von € 15,9 Mrd., was rund 5,3 % der Steuereinnahmen entspricht. Das Subventionsvolumen des Bundes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg von 2015 (0,7 %) auf 2018 (0,8 %).

Für eine Gemeinde, wie z. B. die Stadt Linz ergeben sich Förderungen in Form von Transferleistungen, Zuschussleistungen für Personen in Betreuungseinrichtungen, Leistungen in Form von gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen und freiwillige Förderungen.

Die Tendenz der freiwilligen Förderungen der Stadt Linz der Jahre 2006 bis 2016 ist in der folgenden Abbildung 2 zu sehen.

Abbildung 2: Entwicklung der freiwilligen Förderungen der Stadt Linz¹²



Die freiwilligen Förderungen der Stadt Linz sanken in den letzten Jahren auf € 14,8 Mio. (2016). Im Jahr 2016 entsprach dies einem Anteil der freiwilligen Förderungen an den Gesamtausgaben von rund 1,9 %. Der Anteil der freiwilligen Förderungen an den gesamten Subventions- und Transferarten (freiwillige Förderungen, sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Land Oö. inklusive Gemeinden,

¹² vgl. Subventions-Transferbericht 2016 der Stadt Linz, S. 5

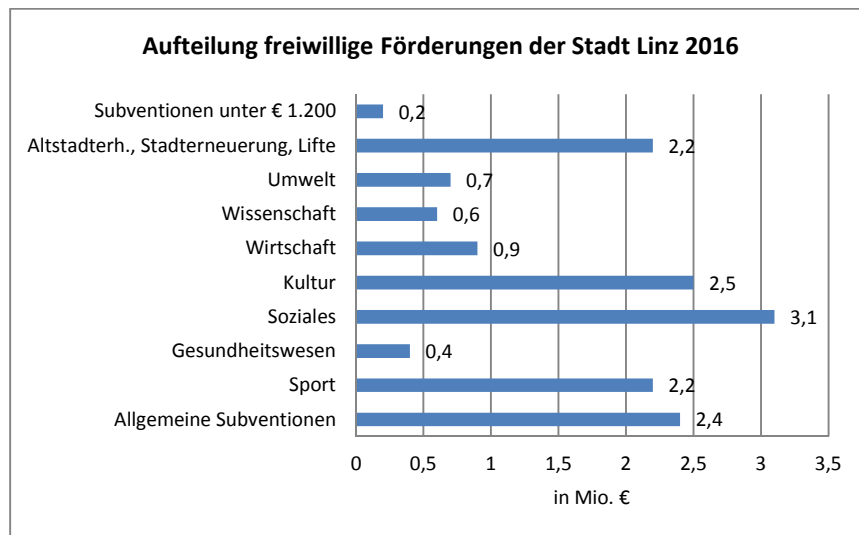
wesentliche Leistungen aufgrund gesetzlicher/vertraglicher Regelungen, Zuschuss für Betreuungseinrichtungen - Krabbelstuben, Kindergärten, Horte, Seniorenzentren) im Jahr 2016 machte 6 % bei der Stadt Linz aus.

Die Zuständigkeiten bei der Stadt Linz für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hinsichtlich der Genehmigung von Förderungen sind in der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 12. November 2015, mit der die Ressorteinteilung für den Stadtsenat festgelegt wird¹³, zu finden.

Bis € 5.000 ist die/der jeweilige Stadträtin bzw. Stadtrat (8 Geschäftsbereiche) zuständig. Über € 5.000 bis € 50.000 ist die kollegiale Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtsenat notwendig und über € 50.000 wird im Einzelfall ein Beschluss durch den Gemeinderat erwirkt.

In der nächsten Abbildung 3 sind die einzelnen Bereiche der freiwilligen Förderungen mit deren Beträgen grafisch dargestellt.

Abbildung 3: Aufteilung der freiwilligen Förderungen der Stadt Linz 2016¹⁴



¹³ vgl. Verordnung des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz, mit der die Ressorteinteilung für den Stadtsenat festgelegt wird (2015), Anlage I und II

¹⁴ vgl. Subventions-Transferbericht 2016 der Stadt Linz, S. 7; Grafik: eigene

In den Subventionen unter € 1.200 (Kleinstförderungen) finden sich rund € 90.000 für den Bereich Kultur. Die Bereiche Soziales (2016: € 3,1 Mio.) und Kultur (2016: € 2,5 Mio.) sind die größten Empfängerinnen bzw. Empfänger von freiwilligen Förderungen der Stadt Linz.

3 Förderungsarten

Neben den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) haben die Gebietskörperschaften eigene Richtlinien. Als Beispiel für eigene Förderungsrichtlinien, die durch die unterschiedlichen Gremien (Nationalrat, Landtag, Gemeinderat) festgelegt werden, werden auszugsweise die Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz betrachtet.

Art und Ausmaß der Förderung¹⁵

Förderungen werden generell nur mit der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Mittel vom entsprechenden Organ der Stadt Linz bewilligt und im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt werden. Ein klagbarer Anspruch gegenüber der Stadt Linz entsteht dadurch nicht.

Eine Förderung kann insbesondere erfolgen durch:

- Eine Geldleistung (einmaliger Zuschuss, Annuitäten- bzw. Zinsenzuschuss)
- Eine Naturalförderung (z. B. Beistellung von Material, Maschinen, Geräte, Liegenschaften oder Veranstaltungsräumen)
- Erbringung einer Dienstleistung
- Beistellung von Personal

3.1 Direkte Förderungen

Direkte Förderungen sind Zuwendungen des Bundes, der Länder und Gemeinden in Geld (Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen) an natürliche oder juristische Personen für Leistungen, an denen ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes Interesse besteht.¹⁶ Unionsrechtlich werden die direkten Förderungen anhand der Aufgabenbereiche (z. B. Land- und Forstwirt-

¹⁵ vgl. Allgemeine Förderrichtlinie (AFRL) der Stadt Linz, § 5

¹⁶ vgl. BHG § 30, Abs. 5

schaft, Fischerei und Jagd, soziale Sicherung etc.) nach der CO-FOG-Klassifikation (Classification of Functions of Government)¹⁷ aufgeteilt. Die direkten Förderungen werden aufgrund des Bundesvoranschlags (BVA) nach dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG) gegliedert.

Nach dem Förderungsbericht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) gewährte im Jahr 2016 der Bund direkte Förderungen in der Höhe von ca. € 5,79 Mrd.¹⁸ Im Vergleich zu den Gesamtauszahlungen des Bundes in Höhe von € 76,3 Mrd. entspricht das einen Anteil von 7,6 %.

3.2 Indirekte Förderungen

Im Gegensatz zu den echten Geldzahlungen bei direkten Förderungen beinhalten die indirekten Förderungen unter anderem Einzahlungsverzichte durch abgabenrechtliche Ausnahmeregelungen, Zurverfügungstellung von Gegenständen und Dienstleistungen, Einräumung von Rechten sowie der Verzicht auf Rechte. Der Wert dieser Faktoren lässt sich größtenteils in Geld ausdrücken. Die quantifizierbaren indirekten Förderungen durch Steuererleichterungen des Bundes machten im Jahr 2016 ca. € 14,9 Mrd. aus. Dieser Wert verteilt sich auf den Bund mit ca. € 9,9 Mrd. und mit ca. € 5 Mrd. auf die Länder.

In der Gliederung des Bundesvoranschlags (BVA) sind die indirekten Förderungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den begünstigten Bereichen darzustellen.

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ist eine Vergleichbarkeit der direkten und indirekten Förderungen aufgrund verschiedener Begrifflichkeiten nicht gegeben. Diese unterschiedlichen Begrifflichkeiten bei den Förderungen finden sich auch in der Transparenzdatenbank (www.transparenzportal.gv.at), wel-

¹⁷ vgl. BMF - Förderungsbericht 2016, S. 2

¹⁸ vgl. BMF - Förderungsbericht 2016, S. 1

che das Leistungsangebot des Bundes seit 2012 und das der Länder seit 2014 darstellt.

3.3 Unechter Zuschuss

Wenn die Zuschussgeberin bzw. der Zuschussgeber von der Zuschussempfängerin bzw. dem Zuschussempfänger eine Leistung erhält, stellt die Zahlung steuerbares Entgelt dar. Dies ist der Fall, wenn die Leistung (siehe auch Leistungsvereinbarung) ein eigenes wirtschaftliches Interesse der Zuschussgeberin bzw. des Zuschussgebers befriedigt oder ihr/ihm ein eigener wirtschaftlicher Nutzen zukommt.¹⁹

3.4 Echter Zuschuss

Der echte Zuschuss ist nicht umsatzsteuerbar, d. h. er unterliegt nicht der Umsatzsteuer und die Zahlungen erfolgen nicht aufgrund eines Leistungsaustausches oder stehen nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Umsatz.²⁰

3.5 Leistungsvereinbarung/-austausch

Als Alternative zu den Förderungen schließt die öffentliche Hand dabei einen Vertrag zu kostendeckenden Preisen mit einem Partner aus der freien Wirtschaft. Die Leistungsvereinbarung (unechter Zuschuss) konkretisiert (Kernaufgaben, Beziehung zwischen Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarungen, etc.) die vertraglichen Verpflichtungen zwischen hierarchisch gleichgestellten Parteien.²¹ Als weitere Möglichkeit kommt die Teilleistungsvereinbarung in Frage. Wie in den Umsatzsteuerrichtlinien²² 2000 dokumentiert, kann durch die vermehrte Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung die Leistungsvereinbarung in die steuerbaren

¹⁹ vgl. Umsatzsteuerrichtlinie 2000, Rz. 24

²⁰ vgl. Umsatzsteuerrichtlinie 2000, Rz. 26

²¹ vgl. finanzlexikon-online.de

²² vgl. BMF – Umsatzsteuerrichtlinien 2000; Leistungsaustausch - steuerbare Umsätze

Umsätze fallen und es ist zu prüfen, ob dabei die Leistung (Förderung, Zuschuss etc.) **umsatzsteuerpflichtig** wird. Je genauer die Leistung dabei von der Fördergeberin bzw. dem Fördergeber definiert wird, desto eher wird die Leistungsvereinbarung umsatzsteuerpflichtig.

Nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, sowie der den Lieferungen und sonstigen Leistungen gleichgestellte Eigenverbrauch der **Umsatzsteuer**.²³

Gewährt der Zahlende den Zuschuss deshalb, weil er vom Unternehmer (Zuschussempfänger) eine Leistung erhält, stellt die Zahlung steuerbares Entgelt dar. Dies ist der Fall, wenn die Leistung ein eigenes wirtschaftliches Interesse des Zuschussgebers befriedigt oder dem Zuschussgeber ein eigener wirtschaftlicher Nutzen zukommt.²⁴

Der öffentliche Auftraggeber kann das Verfahren zur Vergabe von **besonderen Dienstleistungen**²⁵ frei gestalten. Die besonderen Dienstleistungen (z. B. Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen) sind im Anhang IV des BVerG 2018 taxativ aufgelistet. Für Dienstleistungen, die unter die ausgenommenen Vergabeverfahren²⁶ (z. B. Dienstleistungsaufträge über **nichtwirtschaftliche** Dienstleistungen von allgemeinem Interesse) fallen, gilt das **Bundesvergabegesetz (BVerG 2018) nicht**.

Eine Prüfung im Einzelfall (ob umsatzsteuerpflichtig und/oder unterliegt dem Vergaberecht) kann jedoch notwendig sein. Auf eine vertiefte Beschäftigung mit dem Vergaberecht wird in dieser Arbeit verzichtet.

²³ vgl. UStG 1994, § 1

²⁴ vgl. VereinsR 2001, Rz 440

²⁵ vgl. BVerG 2018, § 151

²⁶ vgl. BVerG 2018, § 9

3.6 Projekt- bzw. Einzelförderung

Organisationen bekommen Fördermittel, um damit Projekte durchzuführen. Eine Förderung wird für eine **einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung** (z. B. Durchführung eines Einzelprojektes) vergeben. Nach Erreichen des Projektziels kann sich der Fördergeber wieder zurückziehen. Dies gilt vor allem für Anstoß- bzw. Impulsförderungen. Organisationen können ihre Aktivitäten auch in Form von einem oder mehreren Projekten ausüben.²⁷ Nach Erreichen der Projektziele (beschreibt die Wirkungen, die das Projekt bei einer Zielgruppe erreichen soll) wird die Förderung eingestellt. Dabei muss zwischen Zielen und Indikatoren unterschieden werden. Meist ist es sinnvoll mehrere Indikatoren für ein Ziel zu definieren.

3.7 Gesamt-/Basis-/Objekt-/Betriebsförderung

Die Gesamtförderung dient zur Deckung des gesamten oder eines aliquoten Teiles des, nach Abzug allfälliger Einnahmen, verbleibenden Fehlbetrages für die bestimmungsgemäße Gesamttätigkeit einer Förderungswerberin oder eines Förderungswerbers innerhalb eines im Förderungsvertrag bestimmten Zeitraumes (z. B. die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben eines Vereines während eines Jahres durch Übernahme eines Teiles der Abgangsdeckung). In diesem Fall bildet das Bestehen einer Einrichtung oder die Sicherung einer bestimmten Tätigkeit einer Person oder Einrichtung den Förderungsgegenstand.²⁸

Je nach Art der Leistung, die von der Fördergeberin bzw. dem Fördergeber gewünscht wird, wird entweder der gesamte Teil der Leistung und die dazugehörigen Personal- und Verwaltungskosten gefördert oder die Förderung wird, abhängig von den Vorjahren (sollte im Normalfall indexiert sein) beschlossen und ausbezahlt. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer werden, falls dementsprechende Gründe vorliegen, bei den zuständigen Stellen, um eine Erhöhung ansuchen.

²⁷ vgl. Wegweiser Bürgergesellschaft.de

²⁸ vgl. Öffentliche Finanzkontrolle (2014): Leitfaden für die Prüfung von Förderungen, S. 11

Diese Gründe werden geprüft und entweder beschlossen oder abgelehnt. In den anderen Fällen werden unterjährige Zahlungen der Fördergeberinnen bzw. der Fördergeber durchgeführt und nach Prüfung des Jahresabschlusses die Differenz zu den Ausgaben überwiesen.

Nach der „Allgemeinen Rahmenrichtlinie des Bundes für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ ist der **Einzelförderung grundsätzlich der Vorrang gegenüber Gesamtförderungen** einzuräumen.²⁹

3.8 Hoheitliche Förderungen

Der Staat gründet seine eigene Organisation auf das Hoheitsrecht. Niemand außer ihm kann das Hoheitsrecht anwenden.³⁰ Hoheitliche Förderungen werden in der Regel durch Bescheid im Rahmen der Materiengesetze nach Art. 10 bis 15 B-VG vergeben. Aufgrund des Art. 18 B-VG sind für hoheitliche Förderungen zwingend gesetzliche Regelungen anzuwenden.³¹ Der Rechtsweg wird im Verwaltungsverfahren bzw. durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof – VwGH, Verfassungsgerichtshof – VfGH) beschritten. Gemäß der Judikatur liegt im Zweifel nicht-hoheitliches Verwaltungshandeln vor, da der staatliche Zwang immer eine gesetzliche Grundlage hat. Im Wirtschaftsbereich sind lediglich vereinzelt Förderungen (z. B. Subventionierung von Privatschulen – Privatschulgesetz 1962, Direktzahlungen im Rahmen der ersten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik – Marktordnungsgesetz 2007) vorhanden. Vermehrt werden Förderungen im Sozialbereich (z. B. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe etc.) an Verbraucherinnen und Verbraucher vergeben.

²⁹ vgl. ARR 2014, § 21

³⁰ vgl. Verwaltungsakademie des Bundes (2004) – GA 15 Teil 1

³¹ vgl. JKU - Wirtschaftsförderung/Subventionsrecht (2013)

3.9 Nicht-hoheitliche Förderungen

Im Bereich der nicht-hoheitlichen Aktivitäten des Staates wird der Begriff **Privatwirtschaftsverwaltung** angewendet. Nicht-hoheitliche Förderungen werden durch privatrechtliche Rechtsgeschäfte (z. B. Vertrag), und daher mit unternehmerischem Rechtscharakter, vergeben. Förderungen können auch außerhalb der Materiangesetze der Art. 10 bis 15 B-VG (transkompetenter Bereich) erfolgen. Keine Geltung hat bei den nicht-hoheitlichen Förderungen der Art. 18 B-VG (siehe hoheitliche Förderungen). Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat auf die Zusage der Förderung und somit auf den Vertragsabschluss keinen Rechtsanspruch.³² Die Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte (Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte, Oberster Gerichtshof) herbeigeführt.

3.10 Naturalförderung

Unter Naturalförderung wird eine geldwerte Leistung durch die Fördergeberin bzw. den Fördergeber verstanden. Die Fördergeberinnen bzw. die Fördergeber erbringen durch sie selbst bzw. deren Organisationen Leistungen (z. B. Beistellung von Material, Maschinen, Geräte, Liegenschaften oder Veranstaltungsräume, Mietfreistellung der Vermieterin bzw. des Vermieters nach Eigeninvestitionen der Mieterin bzw. des Mieters) für die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer.

3.11 Einmalige Förderung vs. Mehrjahresförderung

Die **Einmalige Förderung** wird, je nach Höhe, einmalig vom zuständigen Organ/Gremium beschlossen und vergeben.

³² vgl. Öffentliche Finanzkontrolle (2014): Leitfaden für die Prüfung von Förderungen, S. 11

Für immer wiederkehrende Leistungen werden durch die zuständigen Organe/Gremien **mehrfährige Förderungen** beschlossen und vergeben. Die Auszahlungen können mehrmals unterjährig oder jährlich durchgeführt werden.

Eine Förderung darf nach den Förderrichtlinien des Bundes, entsprechend der Eigenart der Leistung, grundsätzlich **nur zeitlich befristet** gewährt werden.³³

³³ vgl. ARR 2014, § 20

4 Beihilfe im Sinne des EU-Rechts

Finanzielle Leistungen aus öffentlichen Mitteln können staatliche Beihilfen darstellen, die mit dem Wettbewerbsrecht (Schutz des Binnenmarktes vor Wettbewerbsverfälschungen) der Europäischen Union (insb. Art. 107 Abs. 1 AEUV) unvereinbar sind. Diese **staatlichen Hilfen sind daher verboten**. Diese finanziellen Ströme sind im Vorfeld auf ihre Beihilfenrelevanz zu prüfen, um EU-Rechtsverstöße zu vermeiden. Weist die Finanzhilfe eine im **Verbotstatbestand**³⁴ definierten Merkmale einer Beihilfe auf, so ist die Einführung sowie Umgestaltung der Beihilfe grundsätzlich bei der Europäischen Kommission anzumelden und darf nur ausbezahlt werden, wenn die Kommission dies genehmigt. Verschiedene Ausnahmebestimmungen (z. B. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) können unter bestimmten Voraussetzungen von einer Anmeldepflicht (**Notifizierungspflicht**) absehen. Zusätzlich müssen die Regelungen zu den De-Minimis-Beihilfen³⁵ beachtet werden.

Grundsätzlich ist jede unionsrechtliche Beihilfe eine Förderung, doch nicht jede Förderung ist auch eine Beihilfe nach dem Unionsrecht (z. B. Förderung an Privatpersonen).

Die folgenden Verordnungen bilden die Grundlagen für das Verbot von staatlichen bzw. staatsnahen Hilfen.

Nachfolgend ist der Artikel 107³⁶ (ex-Artikel 87 EGV³⁷) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über **staatliche Beihilfen** zitiert. In diesem Artikel wird bestimmt, welche staatlichen Hilfen mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar sind und welche nicht mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar sind.

³⁴ vgl. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV), Staatliche Beihilfen, Art. 107

³⁵ De-Minimis-Verordnung (2006)

³⁶ vgl. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV), Staatliche Beihilfen, Art. 107

³⁷ vgl. EG-Vertrag – Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem dieser Buchstabe aufgehoben wird.

(3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Artikel 349 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;

- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

Der Beihilfentatbestand des vorherigen Artikel 107 Abs. 1 AEUV ist von den Organen der öffentlichen Verwaltung umfassend, aufgrund des **Loyalitätsgebots** (unterhalb zitiert) des Artikel 4 Abs. 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV), zu beachten. Das Loyalitätsgebot dient dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), neben dem Uniformitäts- und dem Effektivitätsprinzip, als Grundlage der Verpflichtung aller staatlichen Organe in den Mitgliedsstaaten zur Einhaltung.

Vertrag über die Europäische Union (EUV - Loyalitätsgebot)³⁸

- (3) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

³⁸ vgl. Vertrag über die Europäische Union (EUV) Artikel 4, Abs. 3

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

Das für die nationalen Behörden anzuwendende **Beihilfenverbot** ist im Artikel 108 Abs. 3 des AEUV zu finden:

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

(3) Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.³⁹

Förderungen können im Allgemeinen im Wege der hoheitlichen oder der privatwirtschaftlichen Verwaltung vergeben werden. In Österreich werden Förderungen vorwiegend in der Rechtsform des Privatrechts vergeben.

Der Rat der Europäischen Kommission kann dazu Ausnahmeregelungen vom Verfahren für verschieden Arten von Beihilfen erlassen.

Somit müssen **alle fünf Tatbestandsmerkmale**⁴⁰ (staatliche Mittel, Begünstigung, bestimmte Unternehmen, Wettbewerbsverfälschung, innergemeinschaftliche Handelsbeeinträchtigung) erfüllt sein, damit eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts vorliegt und somit grundsätzlich verboten (Ausnahmeregelungen) ist.

³⁹ vgl. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), § 108 Abs. 3

⁴⁰ vgl. Lintschinger, C. (2013): EU-Beihilfen kurz und bündig, S. 4

Bei der Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale liegt eine Beihilfe vor, die durch Ausnahmeregelungen genehmigt werden kann. Eingeteilt werden diese Ausnahmen in mehrere Gruppen⁴¹ und sind in den Ausnahmebestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), den Ausnahmebestimmungen eines vom Rat oder von der Europäischen Kommission erlassenen Rechtsakts oder wird, wenn die Ausnahmebestimmung nicht formell geregelt ist, von der Europäischen Kommission in einer „Mitteilung“ bekannt gegeben.

Unter die **Ausnahmebestimmungen** (wie bereits beschrieben) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen unter anderem die Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden (Art. 107 Abs. 2 lit. a AEUV) zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen (Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV) und die Beihilfen zur Koordinierung des Verkehrs (Art. 93 AEUV).

⁴¹ vgl. Lintschinger, C. (2013): EU-Beihilfen kurz und bündig, S. 19

5 Notwendiges zur Fördervergabe

Um die Vorgaben bei der Vergabe und der Abwicklung von Förderungen einzuhalten, sind die jeweiligen Förderungsrichtlinien anzuwenden. Im Speziellen können auch Sonderrichtlinien zu tragen kommen.

5.1 Förderungsrichtlinien⁴²

Für Förderungen sind Richtlinien zu erlassen und zu veröffentlichen. Diese legen die Rahmenbedingungen für die Zuerkennung von Förderungen fest und konkretisieren einen rechtlich vorgegebenen Förderauftrag.

Richtlinien sollen transparente Förderungsentscheidungen, ordnungsgemäße Förderungsabwicklung, Gleichbehandlung der Förderungswerber sowie den effizienten Einsatz von Förderungsressourcen gewährleisten.

Für Förderungswerber/-empfänger und Förderungsgeber sind die Richtlinien gleichermaßen verbindlich (Rechtssicherheit). Die nachweisliche Anerkennung der Richtlinie durch den Förderungswerber/-empfänger ist Voraussetzung für die Zuerkennung der Förderung.

Zu den Mindestanforderungen von Förderungsrichtlinien nach der Arbeitsgruppe Förderungswesen zählen:

Rahmenbedingungen

- Beschreibung der Motive für die Förderung, der Förderungsziele und der angestrebten Wirkung
- Definition des Anwendungsbereichs der Richtlinie (förderungswürdige Leistung, Zielgruppe)
- Regelungen der Zuständigkeiten
- Bestimmungen über die Geltungsdauer der Richtlinie

⁴² vgl. Öffentliche Finanzkontrolle – Arbeitsgruppe Förderungswesen, S. 23f

- Regelungen über die Datenverwendung (Datenschutzgesetz)

Art, Gegenstand und Ausmaß

- Beschreibung der Förderungsmaßnahme
- Definition der Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen sowie der Anspruchsberechtigten
- Definition der förderbaren und nicht förderbaren Kosten, des Förderungsausmaßes bzw. der Bemessung/Berechnung der Förderungshöhe

Abwicklung

- Bestimmungen über Form und Inhalt der Anträge
- Bestimmungen über Form und Inhalt der Zuerkennung der Förderung
- Bestimmungen über die Abrechnung der Förderung
- Bestimmungen zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen bzw. Überförderungen

Nachweis, Kontrolle und Evaluierung

- Bestimmungen über den Nachweis und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung
- Bestimmungen über Konsequenzen bei Wegfall der Förderungsvoraussetzungen und bei Förderungsmissbrauch
- Beschreibung von Indikatoren für die Evaluierung der Zielerreichung
- Festlegung von Zuständigkeiten und Zeiträumen zur Durchführung der Evaluierung

5.2 Fördervertrag

Der Fördervertrag bindet auf der einen Seite die öffentliche Körperschaft und auf der anderen Seite den Fördernehmerinnen bzw. den Fördernehmer. Die öffentliche Körperschaft handelt privatwirtschaftlich gegenüber möglichen Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern. Durch den privatwirtschaftlichen Vertrag erfolgt normalerweise keine strikte Kompetenzabgrenzung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. In der Praxis bedeutet dies, dass der Bund, die Länder und Gemeinden Förderungen für fast alle Lebensbereiche gewähren.

Die Förderungswerberinnen bzw. -werber sind als schutzbedürftig anzusehen und es besteht ein grundsätzliches **Diskriminierungsverbot**⁴³. Dadurch kann die Ablehnung eines Förderantrages nur durch sachliche Argumente zustande kommen.⁴⁴ Da in der Privatwirtschaftsverwaltung der öffentlichen Hand die allgemeinen Rechtsansprüche zur Verwendung kommen, können diese gerichtlich durchgesetzt werden. Hier ist besonders auf den Gleichheitsgrundsatz (B-VG § 2 StGG) Rücksicht zu nehmen.

5.3 Rechtsschutz

Viele Förderrichtlinien (z. B. Allgemeine Förderrichtlinie der Stadt Linz) sehen vor, dass auf die Gewährung einer Förderung kein Rechtsanspruch besteht. Der § 4 der ARR 2014 besagt, dass ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang des Bundes weder durch diese Verordnung noch durch Sonderrichtlinien⁴⁵ begründet wird.

Will die Fördergeberin bzw. der Fördergeber die Förderung nicht entsprechend der Wünsche der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers geben, so ist ein Anspruch

⁴³ vgl. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) § 7b, Diskriminierungsverbot

⁴⁴ vgl. Rahmenbedingungen für ein effizientes Förderwesen S. 34

⁴⁵ vgl. ARR 2014, § 5

auf die Förderung, wenn ein Gesetz mit Außenwirkung den Anspruch vorsieht und die Verweigerung gesetzwidrig ist, gegeben.⁴⁶

In anderen Fällen hat die Werberin bzw. der Werber keinen Anspruch auf Vertragsabschluss oder Leistung. Mehrere Klagen⁴⁷ auf Schadenersatz, auf Vertragsabschluss oder Leistung, aber auch auf Unterlassung der Förderung an einen anderen, vor einem ordentlichen Gericht, zeigen auf, dass der Anspruch auf Förderung durchaus möglich erscheint.

Der Rechtsschutz kann bei der Bindung der Förderungsvergabe an den Gleichheitssatz⁴⁸ (Diskriminierungsverbot) sowie an andere Grundrechte ansetzen, die über das ABGB (§ 16) in das Privatrecht eingehen.

Viele Richtlinien verwenden den Passus, dass bei Mehrfachförderungen (durch Bund, Länder, Gemeinden) eine Rechnung der Verwendungsnachweis nicht öfters verwendet werden darf.⁴⁹

⁴⁶ vgl. Rebhahn, R. (1998): Subventionsrecht, in: Raschauer, B.: Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts, S. 334

⁴⁷ vgl. Entscheidung zur Kälbermastprämie (1989): OGH SZ 61/261

⁴⁸ vgl. Entscheidung zum Druckkostenzuschuss (1995): OGH 26.1.1995, 6 Ob 514/95

⁴⁹ vgl. Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Linz, § 6

6 Transparenzdatenbank

Im Unterpunkt „Effizientes Förderwesen“⁵⁰ (Finanzen) des Regierungsprogrammes 2008 bis 2013 einigte sich die Bundesregierung auf die Einrichtung einer zentral geführten Förderungsdatenbank. Im Jahr 2010 wurde das Transparenzdatenbankgesetz 2010 (TDBG 2010) im Nationalrat beschlossen. Dies beinhaltete die Erfassung von Leistungen des Bundes. Um eine gebietskörperübergreifende Datenbank zu schaffen, einigten sich der Bund und die Länder mit einer Art. 15a-Vereinbarung.⁵¹ Dadurch musste das Transparenzdatenbankgesetz 2010 angepasst werden, was zu dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) führte.

In die Transparenzdatenbank sollten sämtliche Förderungen der öffentlichen Hand einfließen, damit ungewollte Mehrfachförderungen ausgeschlossen werden können. Nach dem ursprünglichen Konzept sollten nicht nur die Förderungen und Transfers erfasst werden, sondern auch die Sozialversicherungsleistungen und Ruhebezüge.

In einer Presseaussendung erklärte sich Ende 2017⁵² auch der Gemeindebund bereit die Transparenzdatenbank zu befüllen.

6.1 Ziele

Da die Förderstruktur in Österreich (wie auch in anderen Staaten) durch die Vielzahl an sozialen Leistungen sehr inhomogen ausgebildet ist, sollte die Treffsicherheit von Förderungen und Transferleistungen der öffentlichen Einrichtungen erhöht werden. Sämtliche staatlichen Leistungen sollten pro Haushalt zusammengefasst werden.

⁵⁰ vgl. Regierungsprogramm 2008 – 2013 „Gemeinsam für Österreich“, S 271

⁵¹ vgl. B-VG Art. 15a

⁵² vgl. Presseaussendung österreichischer Gemeindebund; OTS0095; 20.11.2017

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) definierte als wesentliche Zielpunkte:⁵³

Informationszweck: Information der Öffentlichkeit über das staatliche Leistungsangebot und die bezogenen Leistungen

Kontroll- und Missbrauchsverhinderungszweck: effizientere und missbrauchssichere Förderabwicklung

Steuerungszweck: effiziente Steuerung des staatlichen Leistungsangebots und des Fördermitteleinsatzes (soll Beitrag zu den budgetären Einsparungszielen leisten)

6.2 Aufbau

Auf der Internetplattform <https://transparenzportal.gv.at> sind die Leistungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden zusammengefasst, die Personen, Unternehmen und Organisationen in Anspruch nehmen können (Informationen über Leistungsangebote und Antragsvoraussetzungen). Das Transparenzportal ist hierbei der öffentlich einsehbare Teil der Transparenzdatenbank.⁵⁴

Zusätzlich sind Zahlungsdaten (personenbezogen) über Schnittstellen des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband), des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) und die Steuerdaten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) mit der Transparenzdatenbank verbunden.

⁵³ vgl. RH-Bericht „Transparenzdatenbank-Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“; S. 25

⁵⁴ vgl. RH-Bericht „Transparenzdatenbank-Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“, S. 14

Nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 beinhaltet die Datenbank folgende Bereiche⁵⁵:

- Öffentliche Mittel
- Leistungen
- Einkommen
- Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge
- Ertragssteuerliche Ersparnisse
- Förderungen
- Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital
- Transferzahlungen
- Sachleistungen

Im Jahr 2016 machten die Leistungsangebote im Bereich der Förderungen rund 85 % aus, wobei lediglich 15 % der Zahlungen erfasst wurden.⁵⁶ Hier fiel dem Rechnungshof auf, dass die direkten Förderungen sehr breit erfasst wurden und die indirekten Förderungen nur in einem sehr eingeschränkten Umfang. Ebenso waren in den Daten keine Länder- und Gemeindeleistungen erfasst.

6.3 Kritikpunkte⁵⁷

Die Problemfelder der Transparenzdatenbank sind vielfältig und nicht unbedingt der technischen Umsetzung geschuldet.

Nach einem Gutachten des Bundeskanzleramtes (BKA - Verfassungsdienst) richtet sich die Regelungskompetenz nach der Materienkompetenz (Gemeindeaufgaben sind in das bundesstaatliche Kompetenzregime eingebunden und daher Teil

⁵⁵ vgl. Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012; Abschnitt 2

⁵⁶ vgl. RH-Bericht „Transparenzdatenbank-Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“; S 41

⁵⁷ vgl. RH-Bericht „Transparenzdatenbank-Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“; S 17

der Materienkompetenz), der die Förderung zugerechnet werden kann.⁵⁸ Die Bundeskompetenz erlaubte keine Regelung der hoheitlichen Leistungen der Länder durch den Bund. Diese Regelungskompetenz müsste die Erfassung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten über Leistungsangebote und Leistungsgewährungen aus öffentlichen Mitteln regeln.

Durch die mehrheitlich ablehnende Haltung der Länder konnte keine einheitliche Regelung erreicht werden. Dies führte zu einer Bundesregelung (Transparenzdatenbankgesetz 2012) für die Leistungen des Bundes und einer Art. 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, welche die Länderleistungen beinhaltet. Dies führte zu unterschiedlichen Rechten und Pflichten der Bundes- und Landeseinrichtungen im Zusammenhang mit der Einmeldung und Nutzung der Datenbank. Da in der Transparenzdatenbank personenbezogene Daten verarbeitet werden, muss auch auf die EU-DSGVO 2016 bzw. das Datenschutzgesetz – DSG 2018 (Datenschutz–Anpassungsgesetz 2018 und Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018) geachtet werden.

Indirekte Förderungen (z. B. Einnahmenverzicht, Steuerbegünstigungen, etc.) fließen in die Transparenzdatenbank, aufgrund der unterschiedlichen Definitionen des Begriffes⁵⁹ nur sehr spärlich ein. Die Transparenzdatenbank definiert die ertragsteuerlichen Ersparnisse nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) und dem Körperschaftsteuergesetz (KStG), wohingegen der Bundesförderbericht den Begriff „indirekte Förderungen“ nach dem Bundeshaushaltsgesetz⁶⁰ (BHG) verwendet. Im Jahr 2014 lagen die Förderbeträge des Bundes in der Transparenzdatenbank rund 40 % unter dem Betrag des Förderberichtes des Bundes nach dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG).

Viele Länder und Gemeinden sind bei der Einmeldung ihrer Zahlungsdaten in die Datenbank noch säumig d.h. ein Vollausbau ist derzeit noch nicht erreicht. Auch bei einem Vollausbau kann nach Ansicht des Rechnungshofes die Kontrolle der

⁵⁸ vgl. RH-Bericht „Transparenzdatenbank-Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“; S 30

⁵⁹ 15 taxativ aufgezählte steuerliche Ersparnisse nach EStG und KStG

⁶⁰ vgl. Bundeshaushaltsgesetz (BHG 2013)

Leistungsvoraussetzungen und zur Missbrauchsverhinderung die weitergehenden Prüfungen nicht ersetzen, da viele kontrollrelevante Daten nicht bzw. nicht ausreichend erfasst sind oder teilweise realistisch nicht erfasst werden können.

In der Praxis wird die Transparenzdatenbank laut Rechnungshofbericht kaum genutzt, da die Inhalte für Entscheidungsträger, abwickelnde Stellen und die Öffentlichkeit teilweise unzugänglich bzw. nicht vollständig befüllt sind.

Der Rechnungshof gab zur Verbesserung noch mehrere Empfehlungen⁶¹ ab, wie z. B. Anpassungen des Transparenzdatenbankgesetzes, Definition des Förderungsbegriffes unter steuerrelevante Gesichtspunkte, Aufnahme der Förderungen an Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, Einforderung von Vollständigkeitserklärungen bezüglich der fehlenden Einmeldungen bei den Leistungsangeboten, etc. um die gewünschten Ziele der Transparenzdatenbank zu erreichen.

⁶¹ vgl. RH-Bericht „Transparenzdatenbank-Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“, S. 97ff

7 Benchmarkanalyse von Prüfungen ausgewählter Kontrollinstanzen bei Kultureinrichtungen

Zur Beantwortung der ersten Forschungsfrage „Welche Divergenzen im Prüfverständnis der verschiedenen Kontrollinstitutionen treten bei Prüfungen von freiwilligen Förderungen im Sozial- bzw. Kulturbereich auf?“, wurden Prüfungsergebnisse von unterschiedlichen Kontrollinstanzen (Rechnungshof, Stadtrechnungshof der Stadt Wien, Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz, Kontrollamt der Stadt Linz) bei verschiedenen Kultur- und Sozialeinrichtungen untersucht. Die Berichte wurden dabei auf die wesentlichen Elemente zusammengefasst, um die relevanten Problematiken bei Vereinsprüfungen aufzuzeigen.

Zuerst wurde ein Blick auf die Prüfungsergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien (vormals Kontrollamt der Stadt Wien) gerichtet. Als Beispiel wurde dabei die Gebarungsprüfung⁶² der Jahre 2006 bis 2008 beim „Theaterverein Wiener Metropol“ (TWM) herangezogen.

7.1 Kulturbereich - Gebarungsprüfung des Stadtrechnungshofs der Stadt Wien der Jahre 2006 bis 2008 Theaterverein „Wiener Metropol“

In der **Kurzfassung**⁶³ zu Beginn des 34-seitigen Berichtes wurde bereits auf das negative Eigenkapital hingewiesen. Eine vollständige Überprüfung war aufgrund der teilweise fehlenden Unterlagen nicht möglich. Die Überschuldung des Vereins war fast zur Gänze auf die Verbindlichkeiten gegenüber dem kaufmännischen und dem künstlerischen Leiter bzw. diesen beiden Personen nahestehenden Gesellschaften zurückzuführen. Dabei wurde auf die insolvenzrechtliche Gefahr beim Ausscheiden des kaufmännischen und des künstlerischen Leiters hingewiesen. Die weitere Subventionsgewährung durch die Stadt Wien sollte von der Entwicklung eines Fortbestehenskonzeptes abhängig gemacht werden.

⁶² vgl. Gebarungsprüfung Kontrollamt Wien Theaterverein Wiener Metropol

⁶³ vgl. Gebarungsprüfung des Kontrollamtes Wien „Theaterverein Wiener Metropol“, S. 2

Nach der Kurzfassung ist das **Inhaltsverzeichnis** vor dem Prüfungsergebnis eingebettet.

Im **Prüfungsergebnis**⁶⁴ wird vorab auf die rechtlichen Verhältnisse eingegangen. Die den Statuten entnommenen rechtlichen Verhältnisse untergliedern sich in:

- die Entstehung des Vereins und seine Wirkungsstätte
- Vereinszweck
- Vereinsorgane
- Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer
- Zeichnungsberechtigte

Aus der Prüfung der rechtlichen Verhältnisse ergaben sich für die Prüferinnen und Prüfer des damaligen Kontrollamtes der Stadt Wien **Interessenskonflikte** (Unabhängigkeitsbestimmungen) bei den Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern im Zusammenhang mit der Funktion beim Verein und bei der Steuerberatungsgesellschaft, die für die Erstellung des Jahresabschlusses betraut war. In der angrenzenden Stellungnahme des TWM wurde klargestellt, dass die Steuerberatungsgesellschaft lediglich die Lohnverrechnung und die technische Wartung des Buchhaltungsprogrammes vornahm. Eine Unvereinbarkeit lag nicht vor.

In einer weiteren Stellungnahme des Vereins wird die Empfehlung des Kontrollamtes zu den Zeichnungsberechtigungen folgendermaßen beantwortet: Der Bericht des Kontrollamtes beargwöhnt völlig nebensächliche Dinge wie z.B. die Zeichnungsberechtigung auf einem völlig untergeordneten Weiterleitungskonto (Umsatz der Kontobewegungen unter 0,3 %: Der Geschäftsfall ist daher mehr als unbedeutend).⁶⁵

⁶⁴ vgl. Gebarungsprüfung des Kontrollamtes Wien „Theaterverein Wiener Metropol“, S. 5

⁶⁵ vgl. Gebarungsprüfung des Kontrollamtes Wien „Theaterverein Wiener Metropol“; Stellungnahme des TWM zu den Zeichnungsberechtigungen, S. 7

Die **finanziellen Verflechtungen**⁶⁶ der beiden Geschäftsführer des Vereins mit Privatgesellschaften wurden im Anschluss betrachtet. Der überschuldete Verein tätigte ständig Geschäfte mit diesen Privatgesellschaften, wobei schriftliche Unterlagen zu den Vertragsbeziehungen nicht vorhanden waren. Die Privatgesellschaften verfügten über erhebliche Rücklagen und über eine solide finanzielle Basis. Bei den Privatgesellschaften waren keine Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer beschäftigt. Die Argumentation des Theatervereins in der Stellungnahme dazu war, dass die Feststellungen zwar richtig waren, aber der Zusammenhang völlig aus der Luft gegriffen war. Ebenso wurde auf die Bezüge, die Pensions- und Spesenregelungen, den erforderlichen Eigendeckungsgrad etc. der anderen Wiener Bühnen hingewiesen.

Das Thema Verflechtungen bei Vereinen birgt die Gefahr von **In-sich-Geschäften** (Im eigenen Namen oder für einen Anderen abgeschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein. In-sich-Geschäfte bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.⁶⁷). Diese sind wie im Vereinsgesetz beschrieben, nicht verboten, sondern verlangen die Zustimmung eines Geschäftsführers oder Vereinsvertreters.

Wie bei vielen gemeinnützigen (lt. Statut) Vereinen ist auch beim Theaterverein Wiener Metropol ein **Gastronomiebetrieb**⁶⁸ in die Aktivitäten eingebettet. Bei begünstigten Vereinen entfällt die Umsatzsteuerpflicht für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe. Eine Optierung zur Umsatzsteuerpflicht und somit zum Vorsteuerabzug ist jedoch möglich. Dieser Gastronomiebetrieb war als begünstigungsschädlicher Betrieb (z. B. Kantinen- oder Barbetrieb) einzustufen, da die Umsätze über € 40.000 gelegen sind und keine Ausnahmegenehmigung des zuständigen Finanzamtes vorgelegen ist.⁶⁹ Da Kontrollamt empfahl daher eine Ausnahmegenehmigung des Finanzamtes zu beantragen.

⁶⁶ vgl. Gebarungsprüfung des Kontrollamtes Wien „Theaterverein Wiener Metropol“, S. 7

⁶⁷ vgl. Vereinsgesetz (VerG 2002), § 6, Abs. 4

⁶⁸ vgl. Gebarungsprüfung des Kontrollamtes Wien „Theaterverein Wiener Metropol“, S. 11

⁶⁹ vgl. Bundesabgabenordnung (BAO), § 44, § 45

Ein Viertel der Gesamterlöse bildeten Subventionen (**Betriebssubventionen**) der Stadt Wien, die durch Gemeinderatsbeschlüsse gedeckt waren. Die Höhe der Subventionen war seit dem Jahr 1998 unverändert. Der Rest wurde durch Eigen Erlöse (Umsatzerlöse) lukriert. Im Berichtszeitraum 2006 bis 2008 wurde einmal eine gesonderte Subventionsvereinbarung abgeschlossen, in der betriebswirtschaftliche Zielgrößen vorgegeben wurden.

Diese Subventionsvereinbarung verpflichtete den Theaterverein zu einem durchgehenden Theaterbetrieb mit einem künstlerischen Programm (analog zu den vergangenen Jahren) und Produktionen mit Vorstellungen im durchschnittlichen Umfang der letzten drei Jahre. Die künftigen Subventionen sollten vom Erreichen eines Eigendeckungsgrades von 65 % (maximaler Betrag pro Besucherin bzw. Besucher) abhängig sein, um eine Subvention der öffentlichen Hand zu erhalten. Die Vorgaben bei den Produktionen und Vorstellungen wurden erreicht, wobei der **Eigendeckungsgrad**⁷⁰ (Verhältnis der direkt zuordenbaren Aufwendungen zu den Erlösen pro Produktion mit den Vorstellungen), wegen eines Besucherinnen- bzw. Besucherminus bei einer Produktion und der folglich verminderten Karteneinnahmen, einmal unterschritten wurde.

Überprüft wurde die Einhaltung der **gesetzlichen Fristen**⁷¹ (z. B. bei Erstellung des Jahresabschlusses) nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), die aufgrund fehlender Daten,⁷² beanstandet wurde.

Die folgenden Punkte zeigten ein Bild zur **wirtschaftlichen Entwicklung**⁷³ (Bilanz, GuV - Gewinn- und Verlustrechnung) der Jahre 2006 bis 2008, bei dem die Veränderung bei den einzelnen Positionen betrachtet wurde.

⁷⁰ vgl. Gebarungsprüfung des Kontrollamtes Wien „Theaterverein Wiener Metropol“, S. 15

⁷¹ vgl. Gebarungsprüfung des Kontrollamtes Wien „Theaterverein Wiener Metropol“, S. 16

⁷² Mehrzahl von Datum

⁷³ vgl. Gebarungsprüfung des Kontrollamtes Wien „Theaterverein Wiener Metropol“, S. 20

Bei der intransparenten **Spesenabrechnung** in der GuV-Rechnung wurde auf die Erstellung von organisatorischen Regelungen, um Transparenz, Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, gedrängt.

Die Passivseite der Bilanz zeigte **Rückstellungen** für die kaufmännische und die künstlerische Leitung, die dem Fremdkapital zuzurechnen waren, an. Diese Bilanzposten wurden als Verbindlichkeiten mit Eigenmittelcharakter angeführt. Diese **Verbindlichkeiten** basierten auf einem Beratungsvertrag bei dem die erbrachten Leistungen der Geschäftsführer, die in den vergangenen Jahren nicht ausbezahlt wurden, verbucht waren. Bei einem Ausscheiden würden diese Beträge den Geschäftsführern geschuldet werden.

Im Beratungsvertrag mit einer der bereits erwähnten Privatgesellschaften wurde die künstlerische Leitung auf einige Jahre festgelegt. Die Bestellung des kaufmännischen Leiters erfolgte, wie auch die Verlängerung des Vertrages des künstlerischen Leiters, mündlich.

In der Stellungnahme argumentierte der Theaterverein, dass das Wiener Metropol bereits bei der Übernahme durch den Theaterverein nahe der Insolvenz stand. Da keine insolvenzrechtliche Entschuldung stattfand, waren die Schulden (Verbindlichkeiten) zum Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt noch in den Büchern zu finden. Durch Übernahme von Haftungen, Aufbringung privater Mittel (inkl. Arbeitsleistung des künstlerischen Leiters) sowie Mittel der Produktionsgesellschaften konnte der volle Spielbetrieb aufrechterhalten und sogar ausgebaut werden. Die jährlichen Subventionen wurden durch die Stadt Wien jedoch seit 1998 betragsmäßig nicht mehr erhöht.

Als Kritikpunkt des Kontrollamtes wurden die **Rückstellungen** für die künstlerische und kaufmännische Leitung (wie bereits erwähnt) dem Eigenkapital, statt dem Fremdkapital zugeordnet. Diese Rückstellungen ergaben sich aus den mündlich getroffenen Besserungsvereinbarungen (Höhe und Zeitpunkt konnte durch den kaufmännischen Leiter nicht geklärt werden) der beiden Geschäftsführer, die auf eine Auszahlung bis zum Vorliegen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des

Theatervereins Wiener Metropol verzichteten. Die erfolgswirksame Ausbuchung der Verbindlichkeit (Eventualverbindlichkeit in voller Höhe) müsste im außerordentlichen Ergebnis erfolgen, statt auf den Rückstellungskonten im Eigenkapital. In den sonstigen Verbindlichkeiten befanden sich zusätzlich Privatdarlehen (Forderungen einer der Privatgesellschaften durch Ablöse- und Vergleichszahlungen für frühere Rechtsstreitigkeiten anlässlich der Übernahme). Diese Ansprüche der Privatgesellschaft konnten mangels fehlender Unterlagen bzw. Dokumentation nicht nachvollzogen werden. Mit dem negativen Eigenkapital, den Verbindlichkeiten sowie den Rückstellungen erhöhte sich somit die **Überschuldung**⁷⁴ des Theatervereins.

Der Theaterverein konterte mit der Aussage, dass die gewünschten Informationen bzw. Belege in kürzester Zeit vorgelegt werden konnten. Die Übermittlung der Buchhaltungsunterlagen (aus einem veralteten Programm) gestaltete sich schwierig.

Das Kontrollamt empfahl unter anderem die Verwendung von normierten **betriebswirtschaftlichen Kennzahlen**⁷⁵, wie z. B. Eigenmittelquote, fiktive Schuldentilgungsdauer, Working Capital, Geldflussrechnung, Eigendeckung, Anzahl der Vorstellungen, Förderquote je Besucherin bzw. Besucher. Da der Theaterverein Wiener Metropol vor allem bei den beiden Geschäftsführern bilanzielle Außenstände hatte, würden bei deren Ausscheiden diese Außenstände schlagend. Der Verein wäre nicht in der Lage diese abzudecken. Bei einer künftigen personellen Neubesetzung müsste eine vollständige Entschuldung durch eine dementsprechende Kapitalzufuhr von außen, durch einen Forderungsverzicht der ausscheidenden Geschäftsführer oder durch eine Neugründung des Vereins durchgeführt werden.

Die etwaigen zukünftigen Subventionen wurden, nach einem Schreiben der Kulturabteilung, von der Entwicklung eines langfristigen positiven **Fortbestehens-**

⁷⁴ vgl. Gebarungsprüfung des Kontrollamtes Wien „Theaterverein Wiener Metropol“, S. 26

⁷⁵ vgl. Gebarungsprüfung des Kontrollamtes Wien „Theaterverein Wiener Metropol“, S. 28

konzeptes, das den möglichen Austritt der Geschäftsführer berücksichtigt, abhängig gemacht.

7.2 Kulturbereich - Initiativprüfung der Jahre 2011 bis 2014 des Kontrollamtes der Stadt Linz

Die Berichte des Kontrollamtes (KoA) der Stadt Linz müssen nach der Geschäftsordnung für den Magistrat der Landeshauptstadt Linz vertraulich behandelt werden. Aufgrund dieser Vertraulichkeitsregelung wurde der Bericht anonymisiert dargestellt.

Die einzelnen Teile des 39-seitigen Berichts wurden zu Beginn in der **Kurzfassung** dargestellt. Die einzelnen Punkte der Kurzfassung stellten die einzelnen Kapitel des Berichts dar. Die relevantesten Inhalte der einzelnen Kapitel wurden dabei für den Überblick kurz erläutert.

Für die Erläuterung der Organisationsstruktur und dem Hinweis auf andere Prüfungen wurde auf den Hauptteil des Berichts verwiesen. Die Aufteilung des Vereins in einen Kultur- und einen Gastronomiebereich und deren Probleme durch einen Umbau in der Umgebung und dem eigenen Umbau wurden kurz dargestellt. Nachfolgend wurde auf die wirtschaftliche Entwicklung eingegangen. Die wesentlichen Bereiche der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und deren Kennzahlen wurden aufgezeigt. Auf die gesteigerten Kassenbestände, wie auf die geringe Eigenkapitalausstattung wurde hingewiesen. Die weiteren Kapitel, die sich mit der Miete, einem Kunstprojekt (Communitywährung), dem Printmedium, den Projekten, den Kooperationen, der Homepage und dem Ausblick beschäftigten, wurden kurz angeschnitten. Am Ende der Kurzfassung wurden die Empfehlungen⁷⁶ mit den Hinweisen zu den jeweiligen Berichtspunkten dargestellt.

⁷⁶ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 3f

Im ersten Berichtspunkt wurde der **Prüfungsgegenstand und -methodik**⁷⁷ vorgestellt. In diesem Teil war die Einleitung zu finden, die die Bereiche des Vereins nochmals vorstellt und die **Vorgehensweise** bei der Prüfung darlegt. Erklärt wurden auch die Ziffern, welche die Sachverhalte, die Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes (KoA) der Stadt Linz und die, in kursiv dargestellten, Stellungnahmen aufzeigten. Allfällige Gegenäußerungen des KoA wurden ebenso unter einer Ziffer dargestellt werden.

Der folgende Berichtspunkt zur **Darstellung der Bereiche des Kulturvereins**⁷⁸ gab die Zahl aus dem Vereinsregister (ZVR) mit dem Vereinssitz wieder. Aus den Statuten des Vereins waren der Zweck (kritische Auseinandersetzung mit den Bedingungen in der Stadt und die Förderung kultureller Initiativen auf volksnaher Ebene) und die Organe des Kulturvereins entnommen. Ebenso aufgezeigt wurde die Überprüfung durch die beiden Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer des Rechnungsabschlusses, die keine Beanstandungen ergab. Im Berichtszeitraum fand sich eine Prüfung der GPLA (Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben), die geringe Nachzahlungen forderte.

Als Unterpunkt wurde zuerst auf den **Gastronomiebereich** eingegangen, der unter die **entbehrlichen Hilfsbetriebe** nach der Bundesabgabenordnung⁷⁹ (BAO) fiel. Da der Gewerbebetrieb nicht unter die Begünstigungen des § 34 BAO zu subsumieren war, wurde um eine Ausnahmegenehmigung wegen des begünstigungsschädlichen Betriebes beim zuständigen Finanzamt angesucht, welcher vom Bundesministerium für Finanzen stattgegeben wurde. Nach einem Umbau und einer Restrukturierung wurde der Gastronomiebetrieb im Jahre 2012 wieder eröffnet.

Die, vom ursprünglichen Kulturbereich, abgekoppelte **Bilanz**⁸⁰ der Jahre 2011 bis 2014 des Gastronomiebereiches wurde als nächstes betrachtet. Die beiden Tabellen der Aktivseite und der Passivseite wurden dabei jeweils unabhängig voneinan-

⁷⁷ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 5

⁷⁸ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 6

⁷⁹ vgl. BAO, §§ 44 ff

⁸⁰ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 7f

der betrachtet. Durch die erfolgte Eröffnung nach dem Umbau im Jahre 2012 zeigten die Sachanlagen auf der Aktivseite der Bilanz eine beträchtliche Steigerung, die durch die Investitionen in die Schankanlage begründet wurde. Neben der Veränderung bei den Vorräten, bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und bei den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände wurde die Steigerung bei den Kassenbeständen und Guthaben bei Kreditinstituten aufgezeigt. Aufgrund des positiven Geschäftsverlaufs und dem verbesserten Cashflow konnten die Guthaben am Kassakonto und bei der Bank erhöht werden. Aus diesen Gründen steigerte sich auch die Bilanzsumme.

Die folgende Tabelle zeigte die **Passivseite** der Bilanz des Gastronomiebereichs. Zu den Bilanzstichtagen zum jeweils 31.12. konnte das **Eigenkapital** deutlich vermehrt werden. Einen interessanten Aspekt lieferten die **Privatentnahmen**, welche die Verrechnung des Kulturbereiches und des Gastronomiebereiches aufzeigten. Wegen des Umbaus konnten die geplanten Beiträge der Gastronomie nicht (2010) bzw. teilweise (2011) an den Kulturverein gezahlt werden. Durch die **Verrechnung** über die Privatentnahmen bzw. -einlagen entstand deshalb ein Negativsaldo bezüglich des Gastronomiebetriebes. In den Eigenmitteln waren neben dem Jahresergebnis aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auch die **satzungsmäßige Gewinnrücklage** und die un versteuerten Rücklagen zu finden. Diese **un versteuerten Rücklagen** ergaben sich aus **Sonderabschreibungen** (Bewertungsreserve nach § 13 EStG⁸¹) von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

Der **Fremdmittelteil** der Passivseite zeigte keine tiefgreifenden Erkenntnisse durch die Rückstellungen und die einzelnen Verbindlichkeiten auf.

Anschließend wurde die **Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)**⁸² des Gastronomiebetriebes der Jahre 2011 bis 2014 betrachtet. In der Beschreibung der **Umsatzerlöse** wurde nochmals auf den Umbau in der Umgebung und die darauffolgende Restrukturierung mit Adaptierungsarbeiten eingegangen. Korrekturen der Umsatzerlöse gab es wegen des Personalkonsums und dem Schwund. Bei allen

⁸¹ vgl. Einkommensteuergesetz (EStG 1988), § 13

⁸² vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 11

Betrieben ist der **Personalaufwand** ein großer Posten. Der Gastronomiebereich wurde personell auf neue Füße (2012) gestellt und musste, da ein enger Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbetrieb des Kulturbereiches bestand, die Kosten für einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen. Die weiteren Bestandteile der GuV-Rechnung ergaben keine wesentlichen Ansatzpunkte.

In der nächsten Tabelle waren **Kennzahlen zur Personalentwicklung**⁸³ (Aufteilung des Personalaufwandes, Angestellte, Vollzeitäquivalente, durchschnittliche Stunden pro Woche) des Gastronomiebetriebes zu finden. Die Erhöhung des Personalaufwandes machte sich auch bei den Umsatzerlösen bemerkbar, was auch grafisch dargestellt wurde.

Wie beim Gastronomiebetrieb, wurde beim Kulturverein zuerst eine Tabelle mit der **Aktivseite der Bilanz**⁸⁴ dargestellt. Neben den Sachanlagen ergaben die **Finanzanlagen**, die aus einer Beteiligung an einem ehemaligen Projekt hervorgingen, das Anlagevermögen. Die Forderungen aus den **Lieferungen und Leistungen** hatten ihren Ursprung aus den noch nicht fakturierten Lieferungen zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres. Eine Steigerung des **Kassenbestandes und der Guthaben bei den Kreditinstituten** war, wie beim Gastronomiebetrieb, ebenfalls zu finden.

Im Folgenden wurde auf die **Passivseite der Bilanz** eingegangen. Das rückläufige **Eigenkapital** war den Verrechnungen mit dem Privatkonto des Gastrobereiches geschuldet. In Folge der Auflösung der Bewertungsreserve aus der Widmung für einen Hausumbau aus den Vorjahren, verringerten sich die ausgewiesenen **Investitionszuschüsse**. Die Sonderabschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter nach dem Einkommensteuergesetz 1988 erhöhten den Bilanzposten der **unversteuerten Rücklagen**. Beschrieben wurden die weiteren Bilanzposten der Passivseite der Bilanz, wie Rückstellungen, erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Projekte) und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. In

⁸³ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 13f

⁸⁴ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 15f

den **sonstigen Verbindlichkeiten** fanden sich Mietrückstände, die wegen eines Rückzahlungsvertrages mit der Stadt Linz noch nicht getilgt wurden.

Aufgrund des Mietnachlasses für den Gastronomiebetrieb und der Restrukturierung konnte eine Verdoppelung der **Umsatzerlöse** aus der Gewinn- und Verlustrechnung⁸⁵ im Berichtszeitraum 2011 bis 2014 erreicht werden. Die Beträge der 2- bzw. 3-Jahresförderung der Stadt Linz wurden nicht erhöht. Die niedrigeren **Zuschüsse** des Landes Oberösterreich und des Bundes wurden jedoch erhöht. Die Beträge der Sanierung des Innenhofes mit eigenem Personal waren in den aktivierten Eigenleistungen zu finden. Die Honorare für Künstlerinnen und Künstler, Akteurinnen und Akteure wurden im Zuge der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung im Materialaufwand (zusätzliche Fremdleistungen) verbucht. Eine Reduktion ergab sich beim **Personalaufwand**, da die Reinigung (Nutzung von Synergien) durch den Gastronomiebetrieb kostenfrei für den Verein und kostenpflichtig für die Kooperationspartner durchgeführt wurde. Das **EBIT** (Earnings before Interest and Taxes) konnte somit verbessert werden. Im **außerordentlichen Ertrag** war die Entschuldung (2012) des Vereins als Folge der Verluste des Gastronomiebetriebes durch die Stadt Linz (Gemeinderatsantrag) verbucht. Durch die verschiedensten Maßnahmen und der Auflösung bzw. Zuweisung der un versteuerten Rücklagen fiel das **Bilanzergebnis** leicht positiv aus.

Die **Personalentwicklung**⁸⁶ (Personalaufwand und die angestellten Personen in Voll- und Teilzeit) im Berichtszeitraum zeigte sich in einer zusätzlichen Tabelle und einer kurzen Erklärung.

Einzel dargestellt wurden die **Zuschüsse** von den verschiedenen Zuschussgeberinnen und -gebern an den Kulturverein in der folgenden Tabelle. Dabei wurde unter anderem auf die Grundlage für die Zuschüsse des Bundes (Bundesministerium für Unterricht und Kunst) nach dem Kunstförderungsgesetz hingewiesen. Dabei wurde dargestellt, dass sämtliche Fördermittel nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in wirtschaftlicher,

⁸⁵ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 18

⁸⁶ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 21

sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden dürfen. Die Zuschüsse des Bundes und des Landes Oberösterreich wurden an die Zuschüsse der Stadt Linz angelehnt.

Sonstige Zuschüsse konnten für einzelne künstlerische Projekte aufgrund detailreicher Anträge (inkl. Kurzdarstellung) lukriert werden. Die Projektabrechnungen wurden nach Ablauf mittels Rechnungen und Projektdokumentationen von den zuständigen Stellen geprüft.

Im Anschluss wurden in Tabellen die konsolidierten (Kulturverein und Gastrobetrieb) **Kennzahlen und die In-sich-Geschäfte**⁸⁷ (vom Vorstand beschlossenen und von den Rechnungsprüfern kontrolliert) aufgezeigt. Vom Prüfer des Kontrollamtes wurde eine Verkürzung der Einreichfrist auf 6 Monate nach Beendigung der Projekte angeregt.

Aufgrund der **Mietrückstände**⁸⁸ wurde auf den Mietbereich näher eingegangen, bei dem der Mietvertrag und die Rückstände, die in den sonstigen Verbindlichkeiten zu finden waren, zum Thema gemacht wurden. Die sehr gute variable Verzinsung der **Stundungen** der Stadt Linz auf 10 Jahre entsprach, im Vergleich zu den Bankzinsen, einer Verzinsung, die am Markt nicht zu realisieren war.

Medial interessant wurde im Nachhinein der folgende Berichtspunkt im Zusammenhang mit der **Communitywährung**⁸⁹. Diese künstlerisch gestaltete Kunst- und Regionalwährung war als Schwundwährung konzipiert, bei der sich der Realwert automatisch alle zwei Jahre um 5 % reduzierte. Diese 5%-ige Umlaufsicherung floss in die Honoration der Künstlerinnen und Künstler bzw. in die Administration. Der Verlust an Wert sollte eine rasche Zirkulation (Verbrauch, Nutzung) der Währung provozieren. Handels- und steuerrechtlich wurde die Währung als Gutschein bewertet. Der Kunstwert entstand durch die künstlerische Gestaltung der ausgetauschten Künstlerinnen bzw. Künstler und der nicht zurückgetauschten Scheine.

⁸⁷ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 25

⁸⁸ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 26f

⁸⁹ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 27f

Da die Scheine in der Mitte des Jahres 2012 erstmals aufgelegt wurden, war der Vergleich der Erlöse mit dem Aufwand im negativen Bereich. Bei Partnerbetrieben, Kooperationspartnern und im eigenen Bereich konnte die Kunst- und Alternativwährung verwendet werden. Da die Kosten noch in keiner Relation mit den Erlösen standen, sollte dieses Projekt, zumindest wirtschaftlich, nach Ansicht des KoA hinterfragt werden. Diese Ansicht nahmen die lokalen Medien auf, welche sogleich die Sinnhaftigkeit dieses Projektes in Frage stellten.

Ein negativer Vergleich wurde auch bei den Erträgen und Aufwänden bei der **Verinszeitung**⁹⁰ festgestellt. In den Vorjahren wurden die Kosten von den Inseraten getragen. Eine zukünftige Umstellung auf ein elektronisches Format wurde als Alternative angesehen.

Der Verlust bei den künstlerischen Projekten bzw. Veranstaltungen blieb im Berichtszeitraum ziemlich gleich. Bei den Veranstaltungen (wie auch beim Gastronomiebetrieb) wurde auf die Einführung der **Registrierkassenpflicht** und auf das **Vier-Augen-Prinzip** hingewiesen.

Nach den Berichtsteilen mit den Verbindungen zu den einzelnen **Kooperationspartnern** und eines Raumes der Begegnung und Lebens mit auswärtigen Künstlerinnen und Künstlern wurde die **Homepage** vorgestellt, die sich zu dieser Zeit in einer Umbauphase befand.

Der Schluss des Kontrollamtsberichtes ging auf den **Ausblick**⁹¹ und die zukünftigen Projekte des Kulturvereins ein.

⁹⁰ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 29

⁹¹ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Kulturbereich, S. 33

7.3 Kulturbereich – Gebarungsprüfung der Jahre 2003 bis 2009 der Förderungen an den Verein „Zeiger“ durch den Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

Vor der Einleitung befand sich beim Bericht der Gebarungsprüfung des Stadtrechnungshofes der Landeshauptstadt Graz ein **Disclaimer**⁹², bei dem auf personenbezogene Daten des (damaligen) **Datenschutzgesetzes 2000** hingewiesen wurde. Erklärt wurde unter anderem, dass der Bericht zur Vorlage an den **Kontrollausschuss** der Stadt Graz diene. Die Beratungen und die Beschlussfassung über den Bericht erfolgten in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung. Die Mitglieder des Kontrollausschusses wurden daran erinnert, dass sie im Sinne des Statuts der Landeshauptstadt Graz die **Verschwiegenheitspflicht** zu wahren hätten und die in den Sitzungen des Kontrollausschusses zu ihrer Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln hätten. Ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss war der Bericht im Internet auf der **Homepage** des Stadtrechnungshofs abrufbar.

Begonnen wurde mit dem Gegenstand und Umfang der Prüfung, der den Auftrag (von Amts wegen) mit dem Überblick (Prüfungsleiterin) aufzeigte. Als **Ziel** wurde die „Gewinnung eines Gesamtüberblicks über die Förderungsgebarung städtischer Stellen in Bezug auf den Verein, was im konkreten Fall auch eine Beurteilung erforderlich macht, wie die finanzielle und ertragsmäßige Entwicklung des Förderungsnehmers in der Gesamtschau darstellt“ definiert. Die **Prüfungsschwerpunkte** waren die

- Prüfung, ob den Vorgaben der Subventionsrichtlinie entsprochen wurde,
- Verschaffung eines Gesamtüberblicks über die finanzielle Situation des Förderungsnehmers und
- Ausarbeiten von Empfehlungen.

⁹² vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz Verein Zeiger, S. 4

Bevor mit dem eigentlichen Berichtsteil begonnen wurde, wurden die zur Prüfung herangezogenen **Unterlagen und die Daten der Besprechungen**⁹³ aufgelistet.

Gestartet wurde der 47-seitige Bericht mit den **Rechtsgrundlagen**⁹⁴ bzw. der Subventionsordnung der Stadt Graz, die festlegte, dass die Subvention nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden durfte. Ebenso sollte auf eine Vermeidung von Mehrfachsubventionen (inkl. Dach- und Unterorganisationen) Bedacht genommen werden.⁹⁵

Im Fazit des Stadtrechnungshofs der Stadt Graz war klar erkennbar, dass bei der Bemessung der Höhe der Förderung eine **Gesamtsicht auf die finanzielle und ertragsmäßige Lage**⁹⁶ der Subventionsnehmerin bzw. des –nehmers erforderlich war, andernfalls die Beurteilung, ob die Höhe nur das „unbedingt erforderliche Ausmaß“ abdecken würde, nicht möglich gewesen wäre.

Bei Subventionsnehmerinnen bzw. Subventionsnehmern, die eine wirtschaftliche Größe und Geschäftsbetrieb aufwiesen und denen auch von anderen Stellen Subventionen gewährt wurden, war ein Blick in die Gesamtrechnung der Organisation erforderlich, um eine mögliche **Überförderung** überhaupt **erkennen** zu können.

Das **standardisierte Förderansuchen** an die Stadt Graz wurde hinterfragt und sollte neben den Angaben zur Person, zum Verein oder zur Institution und zur Höhe der beantragten Förderung auch eine Begründung des Förderansuchens bzw. eine Projektdarstellung abgeben. Der zusätzlich beizulegende Finanzierungsplan war mit der Abrechnung der Gesamtkosten der Veranstaltung (Projekt) gegenüberzustellen. Drei Monate nach dem Projekt (bei Projekt- und Saisonförderungen) bzw. bis zum 31.3. des Folgejahres (bei Jahresförderungen) sollten die jeweiligen Verwendungsnachweise erbracht werden.

⁹³ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz Verein Zeiger, S. 6f

⁹⁴ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz Verein Zeiger, S. 8

⁹⁵ vgl. Richtlinien für die Gewährung von Subventionen (Subventionsordnung der Stadt Graz), § 3

⁹⁶ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz Verein Zeiger, S. 8

Danach wurde der Verein „Zeiger“ als Fördernehmerin bzw. Fördernehmer vorgestellt. Die **Statuten**⁹⁷ sahen als Aufgabe die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung zwischenmenschlicher Kommunikation bei zu wenig repräsentierten Kunst- und Kulturformen sowie unterprivilegierten Gruppen vor. Verschiedene Veranstaltungen der Popkultur und eines jährlichen Festivals waren dabei die Hauptaktivitäten.

Die Darstellung der eigens gegründeten Projektentwicklungs GmbH mit den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen folgte im Bericht.

Eine Tabelle der Förderungen der Stadt Graz der Jahre 2006 bis 2010 an den Verein zeigte die bezahlten Beträge der **Basis- und Projektförderungen**. In den Jahren 2008 und 2009 wurden Basisförderungen aufgrund von **Förderungsvereinbarungen** und Projektförderungen mittels der notwendigen **Organbeschlüsse** gewährt.

Nach der Evaluierung der Grazer Kultureinrichtungen mit mehrjährigen Förderverträgen empfahlen die Fachbeiräte, dass „in Übereinstimmung mit der Erhebung aus der Evaluierung, dass die Basisförderung aufgrund der hohen kommerziellen Komponenten reduziert wird, dass aber gleichzeitig die Förderung für das Springfestival in den neuen Fördervertrag integriert wird“.⁹⁸

Die Bedingungen der **Fördervereinbarung**⁹⁹ des Förderzeitraumes 2009 bis 2011 sahen vor, dass eine Berichterstattung über die Durchführung der Programme und Vorlage einer vollständigen Jahresabrechnung über die geförderten Projekte sowie einer Einnahmen-/Ausgaben-Übersicht über das gesamte Vereinsbudget bis zum 31.3. des Folgejahres. Als **Verwendungsnachweis** für die Stadt Graz genügte ein Jahresabschluss als Abrechnung, falls der Bund und/oder das Land Steiermark ebenfalls Förderungen vergeben hatten.

⁹⁷ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz Verein Zeiger, S. 11

⁹⁸ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz Verein Zeiger, S. 13

⁹⁹ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz Verein Zeiger, S. 14

Es folgte eine Beschreibung mit der Anzahl der Besucherinnen bzw. der Besucher, den Förderhöhen und den Daten zu den Verwendungsnachweisen.

In einem Gemeinderatsbeschluss vereinbarten die Stadt Graz und das Land Steiermark die vergünstigte bzw. kostenlose Zurverfügungstellung von Spielstätten in Graz. Diese Förderung der Stadt Graz war weder in den Plandaten, noch in den Projektabrechnungen des Vereins ausgewiesen. Im Subventionsbericht der Stadt waren die gewährten Sach- und Dienstleistungen und auch die Geldleistungen ordnungsgemäß zugeordnet. Da die Förderungen nicht in der erwarteten Höhe beschlossen wurden, hätten die **Planrechnungen** dementsprechend **angepasst** werden müssen.

Mittels Sondergesellschafterzuschüsse an eine eigene dazwischengeschaltete Gesellschaft¹⁰⁰ der Stadt Graz wurden verschiedene Veranstaltungen finanziert, die unter anderem vom Verein „Zeiger“ durchgeführt wurden. Die Sondergesellschafterzuschüsse durften ausschließlich für das jeweilige Projekt verwendet werden. Durch die zwischengeschaltete Gesellschaft konnte lediglich die Weiterleitung der Mittel an die Förderempfängerin bzw. den Förderempfänger bestätigt werden, was die Kontrolle der Mittelverwendung erschwert. Nach Ansicht der zuständigen Magistratsabteilung bedurfte es keiner zusätzlichen Bestätigung, da die Überweisungsbelege dies bestätigen sollten.

Die **Sondergesellschafterzuschüsse**¹⁰¹ an die Gesellschaft dienten der **Eigenkapitalstärkung** und stellten keine Förderungen dar und unterlagen damit auch nicht der Subventionsordnung.

Durch die Rechnungslegung (brutto) des Vereins an die Gesellschaft für Marketingunterstützung in Höhe der Förderbeträge konnte die Gesellschaft die Umsatzsteuer im Wege der **Vorsteuer** geltend machen.

¹⁰⁰ Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH

¹⁰¹ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz Verein Zeiger, S. 21

Vom Stadtrechnungshof wurde auf die umsatzsteuerrechtliche Problematik der Förderungsabwicklung in Form einer Leistungsabrechnung hingewiesen. Beim **Leistungsaustausch**¹⁰² erbringt ein Unternehmer eine bestimmte Lieferung oder Leistung an einen Leistungsempfänger und hierfür leistet der Leistungsempfänger ein Entgelt. In der Rechnung muss, um die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu erfüllen, unter anderem der Zeitraum und der Gegenstand der Lieferung oder Leistung genau umrissen werden.

Eine Entscheidung, ob eine Lieferung/Leistung oder eine Förderung vorliegt müsste im Einzelfall entschieden werden. Als Beispiel wurde aufgezeigt, wenn ein Verein im Auftrag der Stadt einen Kurs durchführt, die Stadt dafür ein Entgelt an den Verein leistet und den Kindern Kursplätze zuweist, ist dies ein Leistungsaustausch. Der Leistungsaustausch löst somit eine Umsatzsteuerpflicht aus.

In der Betrachtung der finanziellen Gesamtsituation des Vereins (bis 2009) und der neu gegründeten „Friends of Spring Projektentwicklungs GmbH“ (ab 2010) wurde festgestellt, dass eine vollständige Darstellung der Einnahmen aus Förderungen wegen mangelnder Unterlagen nicht möglich war.

Die finanzielle Schieflage sollte durch große Projektverluste aus den Jahren vor 2003 stammen. Die Ergebnisse der Jahre 2003 bis 2009 ergaben einen Gesamtüberschuss. Das Zahlenmaterial war mangelhaft und teilweise nicht nachvollziehbar, wobei vom Steuerberater die Datenaufbereitung zugesagt wurde. Benötigt wurden die Kostenrechnungsdaten (ob Projektkosten mit eigenen Buchungs_codes belegt waren) und die Überleitungen zu den Kreditständen. Zusätzlich wurde die geringe Nachvollziehbarkeit beanstandet.

Die Einschätzung und **Gesamtbeurteilung der Förderungswürdigkeit**¹⁰³ wurde mit den Auftrittsmöglichkeiten der lokal ansässigen Musiker und dem touristischen Aspekt begründet. Somit war die inhaltliche Förderungswürdigkeit, die auch von den städtischen Förderstellen geprüft wurde, gegeben.

¹⁰² vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz Verein Zeiger, S. 23

¹⁰³ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz Verein Zeiger, S. 28

Vom Stadtrechnungshof wurde die Schwierigkeit der praktischen Umsetzung der Vorgaben der Subventionsordnung, wo bei der Bemessung der Förderungshöhe ein strenger Maßstab anzuwenden ist, aufgezeigt. Aus der finanziellen Gesamtlage der Organisation ließe sich nur grob abschätzen, ob eine bestimmte Förderungshöhe dem Kriterium „...unbedingt erforderliche(s) Ausmaß“ genügen würde, und ob möglicherweise ein Überschuss entstanden wäre.

Eine Kostenrechnung und Auswertungen aus der Buchhaltung konnten wegen nicht-automatisierter Buchhaltungsdaten keine Angaben über die einzelnen Projekte sowie deren Kostendeckung liefern. Eine Verknüpfung zu den Buchhaltungsdaten und somit eine gesicherte Aussage über die **Angemessenheit der Förderungshöhe**¹⁰⁴ war somit nicht möglich.

Festgestellt wurde, dass gemessen am Volumen der abgewickelten Projekte, eine spartanische Infrastruktur herrschte. Die Subventionsordnung sollte demnach überdacht werden, dass die vorgelegten Abrechnungen über Projekte oder über die Gesamtorganisation entweder direkt aus der Buchhaltung generiert werden sollten, oder zumindest eine systematische Rückverfolgbarkeit der Zahlen möglich sein müsste.¹⁰⁵ Ebenso sollte von den zuständigen Abteilungen des Magistrates und den mit Förderungen beauftragten Unternehmen ein **Arbeitsbehelf** ausgearbeitet werden, der die **Unterschiede zwischen Förderung und Leistungsauftrag** strukturiert darstellt. Auf die Integration einer **Subventionsdatenbank** aus dem Buchhaltungsprogramm für den Magistrat wurde hingewiesen. Um die wirtschaftliche Situation einer Förderungsnehmerin bzw. eines Förderungsnehmers besser einschätzen zu können, sollte eine Deckungsbeitragsrechnung, die durch den Verein „Zeiger“ abgelehnt (Freiwilligkeit) wurde, verpflichtend eingeführt werden.

¹⁰⁴ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz Verein Zeiger, S. 28

¹⁰⁵ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz Verein Zeiger, S. 32

7.4 Sozialbereich - Gebarungsprüfung des Stadtrechnungshofs der Stadt Wien der Jahre 2010 bis 2012 Verein „Tamar“

In der **Kurzfassung**¹⁰⁶ wurde erklärt, dass der gemeinnützige Verein Tamar eine Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder betreibt. Zu Beginn der Gebarungsprüfung wurde die widmungsgemäße Verwendung der von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Mittel festgestellt. Als **Prüfungsfeststellung** wurde in der Kurzfassung ebenso auf Verbesserungspotentiale in der Administration und Organisation (Mitteilung von größeren Änderungen des Finanzplanes) hingewiesen. Der zuständigen Magistratsabteilung wurde empfohlen, insbesondere bei **Nachtragsförderungen**, die Höhe des Vereinsvermögens verstärkt bei der Beurteilung der Förderhöhe mit einzubeziehen.

Der 33-seitige Bericht beginnt nach einer kurzen Einleitung mit den **Grundlagen**¹⁰⁷ und allgemeinen Informationen (Sitz, Zweck, Fördergeberinnen und Fördergeber) und der Ziele und Zielgruppen. Um die Ziele, Frauen, Mädchen und Kindern, die von sexueller Gewalt betroffen sind, ein stabiles, kontinuierliches und frauenspezifisches Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, zu erreichen, waren folgend die dazugehörigen Tätigkeiten (Beratung, Therapien und Gruppenarbeit, Prozessbegleitung, sonstige Tätigkeiten) beschrieben. In der zusammenfassenden Darstellung der quantitativen Daten, wurden die, analog zu den Förderungsrichtlinien erstellten, Jahresberichte (2010 bis 2012) mit den relevanten **Kennzahlen** (persönliche Einzelberatungen, Telefon- und E-Mail-Kontakte, Prozessbegleitungen, davon neue Fälle) aufgelistet.

Beim Organisationsteil des Prüfberichts wurde auf die Vereinsorgane, Vertretungsregelungen, Zeichnungsberechtigungen und unbaren Zahlungsverkehr lt. Statut eingegangen, wobei auf eine fehlende **schriftliche Geschäftsordnung** (im Statut vorgeschrieben) mit den jeweiligen verschriftlichten Kompetenzregelungen (inkl. Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, Vertretungen) aufmerksam gemacht wurde.

¹⁰⁶ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Wien Verein Tamar, S. 2

¹⁰⁷ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Wien Verein Tamar, S. 5

Der folgende Punkt der **Förderungen**¹⁰⁸ zeigte auf, dass die Stadt Wien zwischen 18 % und 22 % der Einnahmen förderte (mehrjährige Gesamtförderungen der Personal- und Sachkosten, geringfügige Nachtragsförderung). Inklusive der Förderungen des Bundes machte der **Prozentsatz der Gesamtförderungen** zwischen 91 % und 94 % aus. Die Förderungen der Stadt Wien wurden durch Gemeinderatsbeschlüsse abgesegnet. Die standardisierte, genau dokumentierte Vorgehensweise bei der Kontrolle der Gesamtförderungsabrechnungen wurde vom Stadtrechnungshof Wien positiv hervorgehoben. Die Vergabe der Nachtragsförderung (Förderung von Personalkosten infolge eines erhöhten Bedarfes an Beratungsstunden) konnte der Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehen und empfahl der zuständigen Magistratsabteilung die Möglichkeit der Rückforderung des zu viel bezahlten Betrages und dabei die Prüfung der finanziellen Gesamtsituation der geprüften Einheit.

Auch die Förderungen des Bundes (BM für Justiz, BM für Wirtschaft, Familie und Jugend, BM für Frauen und Öffentlicher Dienst, BM für Inneres) wurden in der Gebarungsprüfung des Stadtrechnungshofes der Stadt Wien berücksichtigt. Förderungen bekam der Verein für die Durchführung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung, um die Ausgaben u. a. für Anwältinnen und Anwälte zu bezahlen. Die, vom Verein Tamar, beantragte Summe orientierte sich jeweils am Ausgabenvolumen des Vorjahres. In der Regel wurden vom BM für Justiz zwei Drittel der Summe genehmigt und die Differenzen in Form von Nachtragsförderungen gewährt. Jährliche Förderungen wurden auch vom BM für Wirtschaft, Familie und Jugend für Personalkosten, die dem Familienberatungsförderungsgesetz entsprechen, gewährt. Eine zusätzliche Förderung (dreijähriger Rahmenförderungsvertrag) wurde für Personal- und Sachkosten vom BM für Frauen und Öffentlicher Dienst vergeben. Für ein Seminar wurde eine geringfügige Förderung vom BM für Inneres genehmigt.

¹⁰⁸ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Wien Verein Tamar, S. 12

In der folgenden **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**¹⁰⁹ für die Jahre 2010 bis 2012 wurden die Förderungen des Bundes, der Stadt Wien und die sonstigen Einnahmen getrennt dargestellt. Um das Jahresergebnis zu ermitteln, wurden die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen.

In den Ausgaben befanden sich gleiche Leistungen in unterschiedlichen Kategorien, die vom Stadtrechnungshof beanstandet wurden. Ebenso beanstandet wurde das Fehlen der **statutengemäßen Verwendung**¹¹⁰ der eingesetzten Mittel in der Dokumentation bei der Prüfung durch die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer.

In der Folge wurden ausgewählte Positionen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung näher erläutert, welche unter anderem eine **Änderung beim Finanzplan** (Investitionen), die nicht der Fördergeberin mitgeteilt wurde, aufzeigte. Die zuständige Magistratsabteilung wies den Verein im jährlichen Qualitätsgespräch darauf hin.

In den weiteren Feststellungen wurden Mängel (**Dienstverträge**¹¹¹ - Mehrdienstleistungen, benötigte Freizeit bei Fortbildungen etc.) beim Entwurf der **Betriebsvereinbarung** (da kein Betriebsrat) aufgezeigt. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten Änderungen (im Einvernehmen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) immer schriftlich dokumentiert werden. Die Dokumentation von Beschlüssen der Geschäftsführung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollte über den Vorstand des Vereins abgewickelt werden.

Zur **Handkassa**¹¹² lagen keine schriftlichen Vorgaben zu den Abläufen vor. Daher wurden Regelungen zur Kassengebarung (Kassenrichtlinie), die Richtlinien über Kassenbestände, Kassensicherheit, zugriffsberechtigte Personen inkl. Stellvertretungsregelungen beinhalten, angeregt. Eine Eintragung im Kassenbuch sollte, im Hinblick auf die eigene Übersicht, Klarheit und Sicherheit, täglich erfolgen.

¹⁰⁹ vgl. Vereinsgesetz 2002, § 21 - Rechnungslegung für kleine Vereine

¹¹⁰ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Wien Verein Tamar, S. 16

¹¹¹ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Wien Verein Tamar, S. 20

¹¹² vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Wien Verein Tamar, S. 23

Der Verein war bestrebt, **Liquiditätsreserven** anzulegen, um Liquiditätsengpässe, die durch die verspäteten und unregelmäßigen Zahlungen der Fördergeberinnen und –geber verursacht wurden, zu verhindern. Der Stadtrechnungshof wies dabei auf die zeitliche Spezialität des kameralistischen Systems hin, dass die Förderungen auch im vorgesehenen Zeitraum zu verwenden bzw. auszuzahlen sind. Zur **Beurteilung der Förderhöhe** sollte auf die Entwicklung des Vereinsvermögens (sparsamer Umgang mit den vorhandenen Finanzmitteln) geachtet werden.

Im letzten Punkt waren die **Empfehlungen**¹¹³ des Stadtrechnungshofs der Stadt Wien und die Stellungnahmen der internen Magistratsabteilung zusammengefasst. Zu den Nachtragsförderungen wurden die Prüfstandards dahingehend angepasst, dass verstärkt die finanzielle Gesamtsituation in die Förderentscheidung mit einbezogen wurde. In der Stellungnahme wurde bei der Prüfung durch die Fördergeberin auf die allgemeine Förderwürdigkeit des Vereins Tamar hingewiesen, wobei bei der Prüfung der Abrechnung die Effizienz, Effektivität und Sparsamkeit kritisch hinterfragt wurden. Auch die **Qualitätsgespräche** wurden mit der Einbeziehung der Beschlüsse (betr. Personalfragen) aus den Vorstandsprotokollen erweitert. Die weiteren Empfehlungen wurden durch den Verein teilweise während der Prüfung bereits umgesetzt.

7.5 Sozialbereich – Initiativprüfung der Jahre 2013 bis 2016 des Kontrollamtes der Stadt Linz

Wie beim Bericht des KoA über den Kulturverein begann der Bericht über einen Sozialverein mit der Kurzfassung und den zusammengefassten Empfehlungen. In der **Kurzfassung** wurde auf die wesentlichen Teile des 46-seitigen Berichts hingewiesen.

Beim folgenden Berichtsteil des **Organisationsaufbaus**¹¹⁴ wurden die Geschichte des Vereins, der **Zweck und die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks** (aus den Statuten) erwähnt. Der Verein bezweckte die Durchführung von präventiven

¹¹³ vgl. Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Wien Verein Tamar, S. 25

¹¹⁴ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Sozialbereich, S. 6

Angeboten im Sozialbereich, im Arbeitsmarktbereich, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und im Bildungsbereich mit dem Ziel, die Entstehung sozialer Notlagen langfristig zu vermeiden und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

Weiters wurde die Förderung der Kooperation zwischen den Generationen, des freiwilligen Engagements und der Nachbarschaftshilfe angeboten. Die Familienberatung und die Stärkung des Selbsthilfepotentials von Personen in schwierigen sozialen Situationen waren zusätzliche Bereiche, in denen sich der Verein engagierte.

Mit dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe des Vereins bestanden von Seiten des Sozialbereiches der Stadt Linz keine vertraglichen Vereinbarungen. Die Beauftragung erfolgte im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis des öö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014 immer nur im jeweiligen Einzelfall. Ein **3-Jahresvertrag** der Stadt Linz bestand mit Teilbereichen des Vereins, die sich um die Frauenberatung und um die Berufsorientierung von Linzer Jugendlichen und jungen Erwachsenen kümmerten.

Der nächste Berichtspunkt war die **finanzielle Entwicklung**¹¹⁵ des Vereins in Tabellenform mit der **Aktivseite der Bilanz** und der dazugehörigen Erläuterung der Bilanzposten. In Folge der geringeren Kassenbestände und der immateriellen Vermögensgegenstände (Software) wurde die Bilanzsumme reduziert. Abweichungen bei den Kassenbeständen wurden mit den zeitlich unterschiedlichen Überweisungen des Sozialministeriumservices des Bundes und des Landes Oberösterreich argumentiert.

Durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz (RÄG 2014) wurden die **unversteuerten Rücklagen**¹¹⁶ gestrichen und in den Folgejahren bei den Gewinnrücklagen berücksichtigt.

¹¹⁵ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Sozialbereich, S. 9f

¹¹⁶ Die unversteuerten Rücklagen (inkl. Bewertungsreserve) sind mit dem Jahr 2016 in der Gewinnrücklage darzustellen

Die **Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)**¹¹⁷ zeigte die einzelnen Positionen und eine Aufgliederung der Förderungen und Zuschüsse für die einzelnen Bereiche des Vereins auf. In einer eigenen Tabelle wurden die einzelnen **Fördergeberinnen und Fördergeber**¹¹⁸ dargestellt, in der festgestellt wurde, dass die Umsatzerlöse zum Großteil einem Bereich zugeordnet werden konnten. Dieser Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurde vom Sozialbereich der Stadt Linz und der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Oberösterreich beauftragt. Von den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern wurde lediglich die Inanspruchnahme vergütet. Weitere Spenderinnen bzw. Spender und Organisationen unterstützten diese Projekte. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergab dabei nach der Auflösung der unversteuerten Rücklagen und der Zuweisung zu den Rücklagen einen minimalen Verlust. Die Buchhaltung war an eine Steuerberatungskanzlei ausgelagert. Für jedes Projekt wurde ein Soll-Ist-Vergleich durchgeführt, wobei sämtliche Abrechnungen im **Vier-Augen-Prinzip** kontrolliert wurden.

Darauffolgend wurden die einzelnen Tätigkeitsfelder und das gesellschaftspolitische Umfeld näher betrachtet. Ein Themenfeld des Vereins war eine **Produktionsschule**¹¹⁹ in welcher Personen bis zum vollendeten 21. bzw. 24. Lebensjahr (mit psychosozialen, emotionalen Beeinträchtigungen und sonderpädagogischen Förderbedarf) aufgenommen wurden, um später in die Arbeitswelt eingegliedert zu werden. Die Spezialisierung auf ausgewählte Bereiche/Angebote führte nicht zu **Überschneidungen** zu den Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern. Das Sozialministeriumservice beauftragte das Angebot, das vom Europäischen Sozialfonds finanziert wurde. Die Förderperiode lief mit dem Sozialministeriumservice über einen **5-Jahresvertrag** mit jährlicher Anpassung. Enge Kooperationen bestanden auch mit dem Jugendcoaching (Ausbildungsgarantie) und dem Arbeitsmarktservice (AMS). Aufgrund der fehlenden **Barrierefreiheit** in der Produktionsstätte und dem Wunsch der Zusammenlegung mit einer weiteren (nicht adäquaten) Produktionsstätte wurde ein Alternativstandort gesucht. In Anpassung an die Bedingungen

¹¹⁷ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Sozialbereich, S. 12ff

¹¹⁸ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Sozialbereich, S. 14ff

¹¹⁹ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Sozialbereich, S. 23ff

in der **Fördervereinbarung** wurde auf die Umstellung der **freien Dienstverträge** auf echte Dienstverträge hingewiesen.

Das **Berufsorientierungsprogramm**¹²⁰ ermöglichte Linzer Jugendlichen und jungen Erwachsenen die wirksame und nachhaltige Unterstützung bei der Lehrstellen-, Arbeitsplatz- oder Ausbildungssuche. Diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen kamen aus schwierigen Verhältnissen (z. B. Substitutionsprogramm, Schulabbruch etc.). In den darauffolgenden Tabellen fanden sich neben der Anzahl der Programmteilnehmerinnen bzw. –teilnehmer, deren Abschlüsse und Vermittlungen, auch Auswertungen zur **Nachhaltigkeit**, wie die Beschäftigungsrate nach einer bestimmten Dauer, die im Zusammenhang mit der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)** bzw. des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 nicht mehr ausgewertet werden durften.

Das Nachholen von Bildungsabschlüssen und das Schließen von Bildungslücken stand im Fokus des **Lernzentrums**¹²¹, das Jugendliche und junge Erwachsene dabei unterstützte. Bei Abbruch der Fördermaßnahme durch die Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer konnte der Verein die Ausbildungskosten nur aliquot mit der Fördergeberin bzw. dem Fördergeber verrechnen. Ebenso **nicht als förderfähig** angesehen wurden im Rahmen einer 15a-Vereinbarung des Landes unter anderem die Schreibmaterialien, der Ankauf von Inventar, Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

Die dazugehörigen Statistiken zu den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern/Abschlüssen wurden mit Tabellen untermauert. Die Fördergelder waren bei diesem Programm auf maximal ein Jahr befristet und wurden nach den Echkosten berechnet. Eine genaue **Regelung** durch das Land Oberösterreich, was genau gefördert wird und welches Inventar dazu notwendig wäre, wäre gewünscht gewesen. Eine Anpassung der **Regelung** von mehreren Lehrenden in einer Kleinklasse (bis max. 10 Personen) sollte überdacht werden.

¹²⁰ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Sozialbereich, S. 29ff

¹²¹ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Sozialbereich, S. 33ff

Im Schwerpunktbereich Arbeit/Bildung/soziale Sicherung bot die **Frauenberatungsstelle**¹²² ihre Tätigkeiten an. Ein besonderes Augenmerk lag dabei in der Beratung von Frauen mit Migrationsgeschichte. Auch hier wurden Kooperationen mit anderen Frauenberatungsstellen eingegangen. Das Ziel dabei war eine nachhaltige Integration in den Sozial-, Arbeits- und Bildungsbereich sowie die Stärkung von Selbstsicherheit und die Erweiterung der Handlungsfähigkeit.

Die Unterstützenden waren, neben der Stadt Linz, das Land Oberösterreich, die Arbeiterkammer Oberösterreich, das AMS, das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Die variierende Förderperiode reichte bis zu zwei Jahren. Ein verwaltungsaufwändiges Problem stellten die **unterschiedlichen Statistikformulare** für die einzelnen Fördergeberinnen und -geber dar.

Die **Kinder- und Jugendhilfe**¹²³ lieferte ein, an den Bedürfnissen der bzw. des Einzelnen orientiertes Angebot für Kinder, Jugendliche, deren Erziehungsberechtigten und für minderjährige Mütter in schwierigen Lebenssituationen. Der Bereich grenzte sich von anderen Angeboten ab und kooperierte mit den weiteren sozialen Einrichtungen im eigenen Bereich sowie mit anderen sozialen Organisationen. Wie schon erwähnt wurde dieses Projekt von der Stadt Linz und der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Oberösterreich beauftragt und vergütete lediglich die tatsächliche Inanspruchnahme. Die **Stundenverrechnung** führte bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Ängsten, falls die nötige Auslastung (auch in Folge von Kursabbrüchen) nicht zustande kam. Dadurch bestand die Gefahr des Nachlassens der Arbeitsmoral und von gesundheitlichen Einbußen. Das Fehlen eines geeigneten Maßnahmenkatalogs für Jugendliche bei wiederholten unkooperativen Verhalten wäre für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hilfreich gewesen. Ebenso wäre eine **Ausweitung der Präventivarbeit** auf Kinder im Kindergarten, um später einen leichteren Einstieg ins Schulsystem zu haben, notwendig gewesen.

Für einige Bereiche des Vereins konnten auf der Homepage des AMS **Benchmarkvergleiche** gefunden werden. Diese Benchmarks waren deshalb aussage-

¹²² vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Sozialbereich, S. 39ff

¹²³ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Sozialbereich, S. 44ff

kräftig, da die Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich ziemlich restriktiv und somit vergleichbar waren.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen, der Unparteilichkeit, der bisherigen innovativen Projekte und da der Verein selbst keine Freiwilligen benötigte, betraute das Land Oberösterreich den Verein mit der Führung eines **Freiwilligenzentrums**¹²⁴. In diesem Zentrum sollte die Koordination sämtlicher Angebote der Freiwilligen sein und ein langfristiges Engagement der Bevölkerung sichern. Gefördert wurde das Projekt vom Land Oberösterreich und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Abschließend widmete sich der Bericht der **Kassensicherheit**¹²⁵, wobei auf die Versicherungsdeckung und einem möglichst geringen Inhalt der Kassa Bedacht genommen wurde. Das Kassenbuch wurde **elektronisch** geführt, mit der Zentrale **abgestimmt** und auf die jeweilige Kostenstelle verbucht. Eine **Dokumentation** der periodischen Überprüfung der Kassen fand dabei nicht statt.

7.6 Sozialbereich - Bericht des Rechnungshofes der Jahre 2007 bis 2010 Verein „Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Wohnnervvertretung“¹²⁶

Zu Beginn des 43-seitigen Berichts wurde bereits auf die widmungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) eingegangen. Das BMJ hatte keine Strategie für die **Ver-einssachwalterschaft** und setzte auch keine Maßnahmen zur Vereinheitlichung. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) kontrollierte die ausbezahlten Förderungen sorgfältig und umfassend.

Die 6-seitige **Kurzfassung**¹²⁷ befasste sich sogleich mit dem **Prüfungsziel** der Abwicklung der Förderung an den Verein sowie die Verwendung der Fördermittel

¹²⁴ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Sozialbereich, S. 48ff

¹²⁵ vgl. Initiativprüfung Kontrollamt Linz – Sozialbereich, S. 52ff

¹²⁶ vgl. RH-Bericht Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Wohnnervvertretung

auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Auswahl der Prüfung des Vereins durch den Rechnungshof fand stichprobenartig statt, um die **präventive und beratende Wirkung** der Rechnungshofprüfungen zu unterstreichen. Nach den Vorgaben des ABGB sollten die Bezirksgerichte bei Sachwalterbestellungen einen geeigneten Verein heranziehen, wenn keine nahestehende Person (andere/r gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter, Familienverband) verfügbar war. Falls dies nicht möglich wäre, sollte das Bezirksgericht einen Notar, Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person bestellen.¹²⁸ In der Kurzfassung fanden sich noch die Bereiche Grundlagen der Vereinstätigkeit, Organisation und Personal, Aufgabenerfüllung des Vereins im Bereich Sachwalterschaft, vereinsinterne Qualitätssicherung, Dokumentation, etc.

Diese Bereiche wurden im Folgenden noch näher erläutert. In dieser Zusammenstellung wurde nur auf die wesentlichen Bereiche für diese Arbeit eingegangen.

Als erstes wurden die **Kenndaten**¹²⁹ (Rechtsgrundlagen, Einnahmen inkl. Förderungen und Ausgaben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Anzahl Sachwalterschaften) tabellarisch dargestellt.

Danach folgte die Beschreibung des **Prüfungsablaufes und -gegenstandes** durch den Rechnungshof. Dabei wurde auf die Übernahme der Vertretungs- und Beratungskosten, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz (BFG) für diese Zwecke verfügbaren Geldmittel, hingewiesen. Die Bestellung des Vereins erfolgte durch das BMJ nach dem Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz (VSPBG).

Der Bericht zeigte eine grafische Darstellung der Organisationsstruktur (Organigramm). Bei der Überprüfung der **Organisation**¹³⁰ wurden nicht statuten- bzw. geschäftsordnungskonforme **Protokollierungen** festgestellt. Auf Ersuchen der Pflugschaftsgerichte¹³¹ übernahm der Verein weitere Tätigkeiten, wie Clearing-

¹²⁷ vgl. RH-Bericht Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Wohnnervvertretung, S. 7f

¹²⁸ vgl. ABGB, § 279

¹²⁹ vgl. RH-Bericht Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Wohnnervvertretung, S. 14

¹³⁰ vgl. RH-Bericht Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Wohnnervvertretung, S. 17

¹³¹ vgl. Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 (SWRÄG 2006)

Aufgaben, ob eine Sachwalterschaft nötig war, und die Vertretung von Heimbe-
wohnerinnen und -bewohnern nach dem Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG).
Die Zuteilung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu den einzelnen Bereichen
wurde aufgezeigt. Ebenso wurde auf das Verfahren der Bestellung zur Geschäfts-
führerin bzw. zum Geschäftsführer eingegangen, das nicht den vollständigen An-
forderungskriterien entsprach. Der Arbeitsvertrag wurde vom Vereinsobmann oh-
ne Zustimmung¹³² des Vereinsvorstandes mit der Geschäftsführung abgeschlos-
sen.

Nach einer, vom BMJ in Auftrag gegebenen, Studie gab es österreichweit diver-
gierende Vorgehensweisen bei den Gerichten, die Sachwalterschaften an Vereine
vergaben. Die festgelegten **Vorgaben der Gerichte** würden nur unter einer Erhö-
hung der Ressourcen für die Vereinssachwalterschaft durchgeführt werden kön-
nen. Dies führte zu einer Empfehlung an das BMJ zur Vereinheitlichung der Vor-
gaben an diese Vereine. Die Antwort des BMJ erwähnte ein Projekt zur Entwick-
lung von Leistungskennzahlen, die den nicht ausreichend differenzierten Betreu-
ungsaufwand miteinbeziehen würde. Dies sollte zu einer ausreichenden **Bedarfs-**
deckung führen.

Die **Qualitätssicherung**¹³³ der ehrenamtlichen Sachwalterinnen bzw. Sachwalter
wurde nach einem, für den eigenen Gebrauch adaptierten, Handbuch des Instituts
für Sozialdienste durchgeführt. Oftmalige **Teambesprechungen** bildeten eine
Struktur der besseren Vernetzung und des Informationsaustauschs. Für den eige-
nen Bereich wurde eine Richtlinie zur **Prozess- und Ablauforganisation** entwi-
ckelt.

Zur Dokumentation entwickelte der Verein eine **Aktenführungsrichtlinie**, die
IT-technisch unterstützt wurde. Diese IT-Lösung war dabei nicht vollständig prakti-
kabel und sollte durch eine verbesserte IT-Lösung (ohne händische Bearbeitung
der Auswertungen) ersetzt werden. Die Aktenführungsrichtlinie beinhaltete auch
die **Behandlung der mündelsicheren Gelder** und den Umgang mit den Konten
der besachwalteten Personen. Der Rechnungshof würde sich dabei eine zeitnähe-

¹³² vgl. Statuten des Vereins Hilfswerk Salzburg

¹³³ vgl. RH-Bericht Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung, S. 24f

re Kontrolle der Kontenbewegungen wünschen. Eine weitere Kontrolle sollte zudem risikoorientierter durchgeführt werden.

Die **Zweckmäßigkeit** der zusätzlichen Tätigkeiten, die im Bericht detailliert beschrieben wurden, bezüglich einer Clearing-Stelle und der Vertretung der Heimbewohnerinnen bzw. Bewohner wurde vom Rechnungshof bestätigt. Hier wurde zur Unterstützung mit Hilfe von Konzepten gearbeitet.

Bemängelt wurde die **Distanz des Geschäftsführers zum Kerngeschäft**¹³⁴, der selbst eigene Sachwalterfälle und die Revision von Sachwalterfällen erst später übernahm. Das **Aufgabenprofil der Geschäftsführung** sollte danach angepasst werden.

Die finanzielle Gebarung wurde im Folgenden behandelt und zeigte auf, dass der Verein sich fast gänzlich von den Fördermitteln finanzierte. Die, im jährlichen BFG dotierten, Fördermittel wurden vom BMJ in **Anlehnung an die vorherigen Jahresabschlüsse** vergeben. Dadurch wurden **keine steuernden Maßnahmen** im Hinblick auf eine bundesweite Bedarfsdeckung getroffen. Die Ergebnisse des Projekts zur **Entwicklung von Leistungskennzahlen** sollten in die zukünftige Vergabe von Fördermitteln einfließen.

Der Verein erhielt für die hauptamtlichen Sachwalterinnen bzw. Sachwalter jährlich Entschädigungen und einen Ersatz der **Aufwendungen** durch die besachwalteten Personen. Diese Aufwendungen wurden detailliert mit den zuständigen Gerichten abgerechnet. Die ehrenamtlichen Sachwalterinnen bzw. Sachwalter bekamen einen pauschalen Kostenersatz, der lediglich von einem Gericht nicht anerkannt wurde. Dadurch entstand eine Ungleichbehandlung der Zahlungen der besachwalteten Personen, in die vom BMJ, aufgrund der **Unabhängigkeit der Rechtsprechung**, nicht eingegriffen werden konnte. Der Rechnungshof verwies dabei auf die Möglichkeit der Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Rücksicht bei der **Vergabe der Fördermittel** durch das BMJ sollte nach Ansicht des Rechnungshofes auf die Eigeneinnahmen gelegt werden. Diese **Eigenein-**

¹³⁴ vgl. RH-Bericht Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung, S. 30

nahmen trugen zur Finanzierung der Personalressourcen und zur Bildung finanzieller Reserven bei. Die Förderverträge sollten diesbezüglich angepasst werden. Da der Verein die vereinnahmten Beträge ausschließlich nach den Aufgaben des Vereinskassierers-, Patientenanzworts- und Bewohnervertretergesetz (VSPBG) verwenden darf, sind diese Beträge letztendlich, nach Ansicht des BMJ, zur **Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben** gewidmet.

Durch die erzielten Einnahmenüberschüsse wurden **finanzielle Reserven**¹³⁵ (Abfertigungsrückstellungen, Vortrag auf die Subventionen des Nachjahres) gebildet. Nach Ansicht des Rechnungshofes widersprach die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) sowie dem konkreten Fördervertrag. Das BMJ hatte zur Bildung von Rücklagen (wie bereits erwähnt) eine konträre Meinung.

Der Rechnungshof wies durch die strikte Jährlichkeit der Förderungsverträge auf die schwer planbare Zukunft des Vereins hin. Eine **mehrjährige Rahmenvereinbarung (Generalvertrag)**¹³⁶ für die Fördervergabe sollte dazu beschlossen werden und die Verträge in Richtung Leistungsvereinbarung verändert werden. Das BMJ argumentierte, dass der Abschluss von jährlichen Förderverträgen wegen der grundsätzlichen Ein-Jährigkeit des Budgets bedingt war und für eine mehrjährige Vorbelastung das BMF seine Zustimmung geben müsste. Eine **Leistungsvereinbarung** würde zusätzlich **vergabe- und steuerrechtliche Probleme** aufwerfen. Der Rechnungshof verwies nochmals auf die bessere Aufgabenerfüllung durch die **mittelfristige Finanzplanung**.

Die **Relation des Gehaltes**¹³⁷ der Geschäftsführung im Vergleich zu den Sachwalterinnen bzw. Sachwaltern hielt der Rechnungshof für zu groß. Bezug wurde auch darauf genommen, dass Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht besser gestellt¹³⁸ werden dürften, als vergleichbare Bundesbedienstete. Eine noch nicht

¹³⁵ vgl. RH-Bericht Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung, S. 34f

¹³⁶ vgl. RH-Bericht Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung, S. 34

¹³⁷ vgl. RH-Bericht Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung, S. 36

¹³⁸ vgl. ARR 2004, § 34

vom BMJ genehmigte **Betriebsvereinbarung**, die mit dem Betriebsrat ausverhandelt wurde, wurde mittlerweile bewilligt. Das BMJ prüfte beim Verein im Abstand von zwei Jahren den sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fördermittel.

Aufgrund der Umsatzerlöse war der Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 verpflichtet ein **Rechnungswesen** mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Diese Rechnungslegung erfüllte der Verein bereits wegen der Regelungen im eigenen Statut. Die Vorgaben des BMJ sahen auch eine getrennte Darstellung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen (Kostenstellen) vor. Neben den Rechnungsprüferinnen und -prüfern des Vereins kontrollierte auch die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) die Jahresabschlüsse des Vereins.

Einen Tätigkeitsbericht hatte der Verein bis Ende April des Folgejahres an die fachlich zuständige Aufsicht des BMJ zu senden. Weiters wurden Controlling-Berichte angefordert und alle zwei Jahre wurde der Verein von BMJ Vorort überprüft. Zweimal jährlich wurden Besprechungen vom BMJ und dem Verein abgehalten. Gemeinsame Besprechungen mit allen vier Vereinen, die diese Dienste anboten, fanden nicht statt. Der **bundesweite Informationsaustausch** wäre für den Rechnungshof ein gutes Mittel lenkende Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Sachwalterschaft zu erarbeiten. Das BMJ stimmte einer Einführung eines jährlichen Jour-fixe mit allen bundesweit agierenden Vereinen zu.

Eine gewünschte **einfache Handhabung** der Erhebung der Leistungskennzahlen wäre durch die erweiterten Personen- und Prozessmerkmale in der **Dokumentation** nicht möglich.

Zum Ende des Berichts folgten die **zusammengefassten Empfehlungen** der Prüfung.

7.7 Conclusio zu den Prüfberichten

Zusammenfassend möchte der Autor die wesentlichen Punkte bei den Prüfungen der Sozial- und Kulturbereiche der verschiedenen Kontrollinstitutionen herausstreichen. Diese Zusammenfassung soll, vor allem für Prüferinnen und Prüfer, einen Mehrwert in der Prüfpraxis darstellen, welche Themenbereiche bei der Förderungsprüfung genauer beachtet werden sollten.

Einer der ersten Schritte ist die **Kontrolle der Statuten**. Hierbei sollten die Funktionen der handelnden Personen auf etwaige **Interessenskonflikte** überprüft werden.

Im **organisatorischen Bereich** sind neben den **Zeichnungsberechtigungen** die **finanziellen Verflechtungen** und die **In-sich-Geschäfte** der Organe zu kontrollieren. Die **Beschlüsse und Protokolle** sind dabei ein Ansatzpunkt. Im organisatorischen Bereich ist auf eine verschriftlichte **Geschäftsordnung** mit einer strikten Kompetenzaufteilung zu achten. Die **Distanz der Geschäftsführung** zum Kerngeschäft (auch finanzielle Abweichungen) sollte nicht zu groß sein. Ein heikles Thema ist die **Bestellung der Geschäftsführung**, die zu hinterfragen ist.

Bei vielen Kulturvereinen sind **Gastronomiebetriebe** in die Aktivitäten integriert. Bei **begünstigten Vereinen** (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke) bestehen viele **abgabenrechtliche Begünstigungen**, unter anderem auf dem Gebiet des Umsatz- und Körperschaftsteuerrechts sowie des Gebühren- oder auch Kommunalsteuerrechts. Im Normalfall fallen Gastronomiebetriebe unter die **begünstigungsschädlichen Betriebe** und unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Um die Gemeinnützigkeit nicht für den gesamten Verein zu verlieren, muss bei Umsätzen über € 40.000 beim Finanzamt eine **Ausnahmegenehmigung** beantragt werden. Weiters besteht grundsätzlich Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Kleine Kantinen (Umsatz < € 30.000) sind von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen.¹³⁹

¹³⁹ vgl. BMF – Häufig gestellte Fragen zu Vereinen & Registrierkassenpflicht

Unumgänglich ist die Kontrolle der einzelnen **Beschlüsse** (z. B. Gemeinderatsbeschlüsse) zur Vergabe von Förderungen. Dabei sind auch die **Fördervereinbarungen** und ihre Inhalte (ev. Zielvereinbarungen) zu beachten. Sollten die Ziele in den Fördervereinbarungen zu detailliert dargestellt werden, besteht die Gefahr, dass **vergabe- und steuerrechtliche** Probleme bei der Förderung auftreten könnten. Eine Möglichkeit der Unterstützung wäre ein **Arbeitsbehelf**, der die Unterschiede zwischen Förderung und Leistungsauftrag beinhaltet. Ein Kriterium für eine Förderung sollte die **Einbeziehung des Vereinsvermögens** sein. Planbarer wird es für die Förderempfängerinnen bzw. -empfänger, wenn mehrjährige Fördervereinbarungen (mittelfristige Finanzplanung) abgeschlossen werden.

Die **gesetzlichen Fristen** (z. B. Erstellung Jahresabschluss mit Datumsangabe) nach dem UGB sind einzuhalten.

Die **wirtschaftliche Entwicklung** (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung) sollte tabellarisch den geprüften Zeitraum darstellen und diese Entwicklung beschreiben. Eine Begründung, welche Rechnungslegungsvorschriften von der Organisation einzuhalten sind, ist aufzuzeigen. Das Eingehen auf Auffälligkeiten bei den einzelnen Bilanzposten ist unbedingt notwendig. Das Hinterfragen von **Rückstellungen** (wie, wann, in welcher Höhe werden diese fällig bzw. werden sie als Eigen- oder Fremdkapital gewertet) sollte einen wesentlichen Faktor bei der Prüfung darstellen. Genauso sollte mit den **Verbindlichkeiten** und den **Spesenabrechnungen** verfahren werden. Die **Vernetzungen** (Privatentnahmen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rücklagen) der einzelnen Posten sollten herausgekehrt werden. Da bei sämtlichen Unternehmen der Personalaufwand zu den größten Posten gehört, ist eine detaillierte Darstellung (eigene Tabellen, Grafiken, Kennzahlen) oft notwendig. Die Darstellung der **einzelnen Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber** zeigt das Verhältnis der Förderungen. Das **EBIT** (in GuV) ist eine unbedingt darzustellende Kennzahl. Das Anlegen von **finanziellen Reserven** (Kassenbestände, Rückstellungen) muss begründet und in angemessener Höhe möglich sein.

Sämtliche **Verträge** bzw. Änderungen von Verträgen und Ansprüche von Dritten müssen in schriftlicher Form durchgeführt werden. Zur wirtschaftlichen Entwick-

lung sind auch **betriebswirtschaftliche und unternehmensspezifische Kennzahlen** zu verwenden.

Bei insolvenzgefährdeten Vereinen sollte eine **langfristige positive Fortbestehensprognose**, unter Berücksichtigung aller Eventualitäten, verlangt werden. **Prüfungen von anderen Institutionen** (z. B. GPLA) und deren Ergebnisse sollten ebenso im Bericht vorkommen.

Zur Untersuchung der **Projekte sind Projektabrechnungen** (sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die einem Projekt zugeordnet werden können) vonnöten. Die benötigten Unterlagen für die **Verwendungsnachweise** sind zu hinterfragen. Um die Effektivität der Planrechnung darzustellen, ist ein **Vergleich der Soll- und Ist-Daten** notwendig. Dabei ist die **widmungsgemäße Verwendung** der Förderung festzustellen. Natürlich ist in Risikobereichen (vor allem beim Geld bzw. geldwerten Tätigkeiten, Buchhaltung, Auszahlungen, etc.) das **Vier-Augen-Prinzip** herzustellen. Die Zahlen der Buchhaltung müssen **nachvollziehbar** sein. Bei der Einschätzung und der Gesamtbeurteilung soll eine plausible Erklärung für die **Höhe der Förderung** und die **Förderungswürdigkeit** im Bericht vorkommen. Die Kontrolle sollte auch auf die förderungsgebenden Bereiche der Gebietskörperschaften ausgeweitet werden, ob standardisierte und dokumentierte Vorgehensweisen bei der Vergabe von Förderungen bestehen.

Weitere Risikobereiche betreffen die **Sicherheit und die Verwendung von Daten** nach dem Datenschutzgesetz. Dabei sind die Berechtigungen bei den Programmen zu kontrollieren. Um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen ist auf die Einrichtung einer **Subventionsdatenbank** hinzuarbeiten.

Ein Blick auf die **Betriebsvereinbarungen** und der Dienstverträge sollen unbedingt durchgeführt werden. **Sämtliche Regelungen**, die das Unternehmen bzw. den Verein betreffen, müssen in den Bericht einfließen. Die Fördergeberin bzw. der Fördergeber sollte mit sämtlichen Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmern im jeweiligen Bereich (mindestens einmal jährlich) **Besprechungen** zur Situation und zu den eventuell entstandenen Problemen durchführen. Zur Qualitätssicherung sollten protokollierte **Teambesprechungen** in der Struktur öfter vorkommen.

Technisch unterstützte Aktenführungsrichtlinien sind für die geprüften Bereiche von Vorteil. Von den Prüferinnen und Prüfern sind Überschneidungen mit den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern festzustellen, um die politischen Entscheidungsträger auf diese hinzuweisen.

Weitere Vergleiche könnten über Benchmarks (von anderen Organisationen) hergestellt werden. Versucht werden sollte die Auswertungen für sämtliche Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber zu vereinheitlichen, um den bürokratischen Aufwand zu verringern. **Sonstige Problembereiche** sollten aufgezeigt werden, um Lösungen mit Nachdruck (ev. über mediale Berichterstattung) zu erhalten. Falls **Systeme** geändert werden müssten, sollte dies angesprochen werden.

Der **Kassen- und Tresorsicherheit** ist ein eigener Punkt zu widmen. Sind in diesem Bereich Richtlinien vorhanden, die einen risikoarmen Umgang ermöglichen. Elektronische, revisionssichere **Kassenbücher**, die mit dem Buchhaltungssystem abgestimmt sind, wären dabei hilfreich.

Die Aufstellung einer Dokumentation der gängigsten **Prozesse** wäre wünschenswert und nützlich.

Ein **Ausblick** und ein **Fazit** am Ende eines Berichtes wären sicher für die Adressaten interessant. Ob die **Empfehlungen** zu Beginn oder am Ende des Berichts aufscheinen, ist nebensächlich.

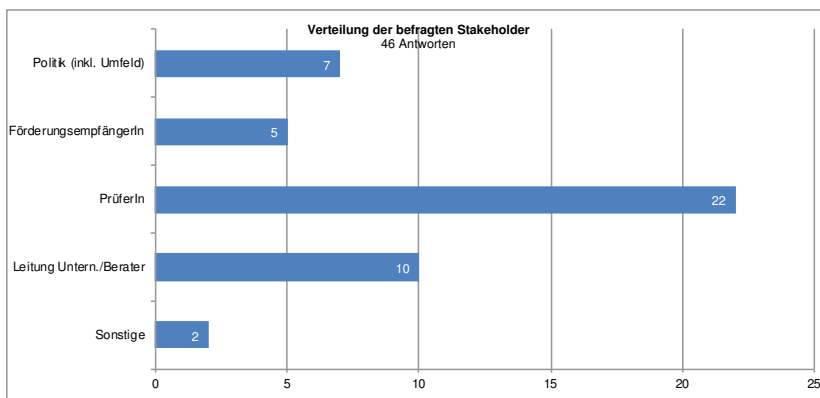
8 Auswertung der Umfrage

Diese Umfrage bestand aus 26 Fragen mit einigen Fragen zu Teilbereichen. Sie richtete sich speziell an Personen aus den Bereichen Politik, Unternehmen, Vereine, Kontrollinstanzen, etc., die mit dem Thema Förderungen befasst bzw. daran interessiert sind. Erstmals wurde ein link (<https://goo.gl/forms/WP9tbUm3HYqn0vYu2>) der, mit dem Internet-Tool „google-docs“ erstellte, Umfrage Ende Juli versendet. Ende August wurde mit den Auswertungen begonnen. Somit fiel die Befragung in die Urlaubszeit. Bis zum 31.8.2018 wurde die Umfrage 46-mal beantwortet. Da der Adressatenkreis überschaubar war, wurden ausgewählte Stakeholder angesprochen.

Zur näheren Erläuterung war der Großteil der Befragten Prüferinnen und Prüfer (auch ehemalige, nicht ausschließlich österreichische) von Kontrollinstanzen. Weiters beantworteten Personen aus bzw. im Umfeld der Politik, Geschäftsführer von Unternehmen (teilweise international), Steuerberater, Förderempfängerinnen und -empfänger die Umfrage. Die Befragung konnte auch anonym durchgeführt werden. Für den Einzelnen nicht relevante Fragestellungen brauchten nicht beantwortet werden.

Das folgende Diagramm zeigt die Verteilung der ausgewählten befragten Stakeholder.

Abbildung 4: Verteilung der befragten Stakeholder



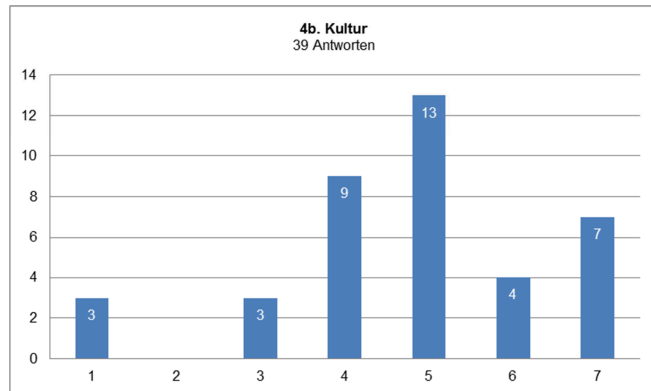
Grafik: eigene, zusammengefasst

Um die wesentlichen Fragen für diese Arbeit zu beantworten, wurde in der Auswertung nicht auf alle Bereiche eingegangen. Die vollständige Auswertung ist im Anhang zu finden.

Mehrere Befragte hatten in ihrem Bereich **Gesamtförderstrategien** (z. B. Kulturentwicklungsplan, Verlustübernahmevereinbarungen) und **Förderrichtlinien** (allgemeine Richtlinien und Sonderrichtlinien).

Die 7-stufige Skala begann bei 1 (nicht wichtig) und endete mit 7 (sehr wichtig). Der Großteil der 39 Antworten, inwieweit der Bereich wichtig ist, fand sich bei der Kategorie **Bewegung und Sport** zwischen 5 und 7 (5: 13; 6: 6; 7: 10) wieder. Den Bereich **Kultur** sahen für eher wichtig bei 39 Antworten zwischen 4 und 5 (4: 9; 5: 13) an, wohingegen der **soziale Bereich** bei 42 Antworten zwischen 6 und 7 (6: 13; 7: 18) lag.

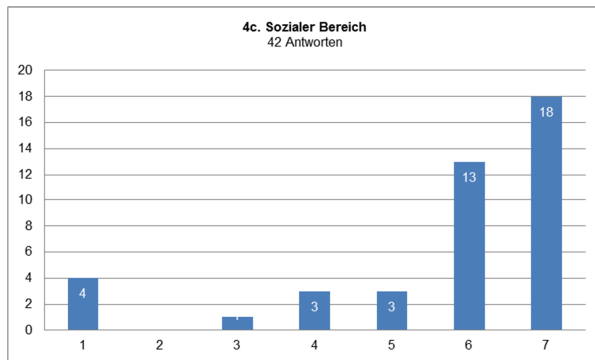
Abbildung 5: Bedeutung Bereich Kultur



1: nicht wichtig – 7: sehr wichtig

Die nachstehende Abbildung 6 zeigt die Bedeutung des sozialen Bereiches

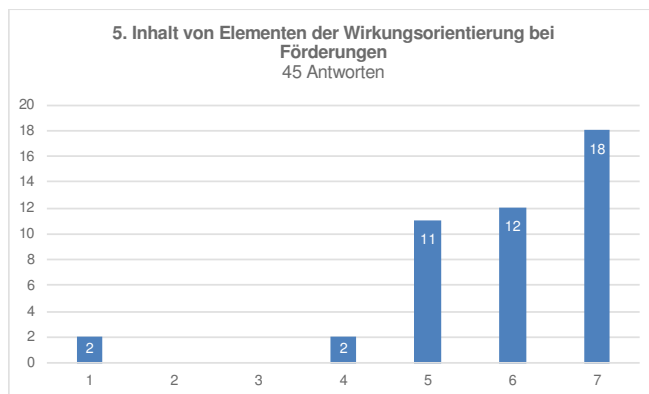
Abbildung 6: Bedeutung sozialer Bereich



1: nicht wichtig – 7: sehr wichtig

Bei der Auswertung inwieweit Förderungen **Elemente der Wirkungsorientierung bzw. Zielvorgaben** (Kulturbeiträge, Soziale Integration, Prävention etc.) beinhalten sollten, lagen bei 45 Antworten zwischen 5 und 7 (5: 11; 6: 12; 7: 18).

Abbildung 7: Inhalt von Elementen der Wirkungsorientierung bei Förderungen

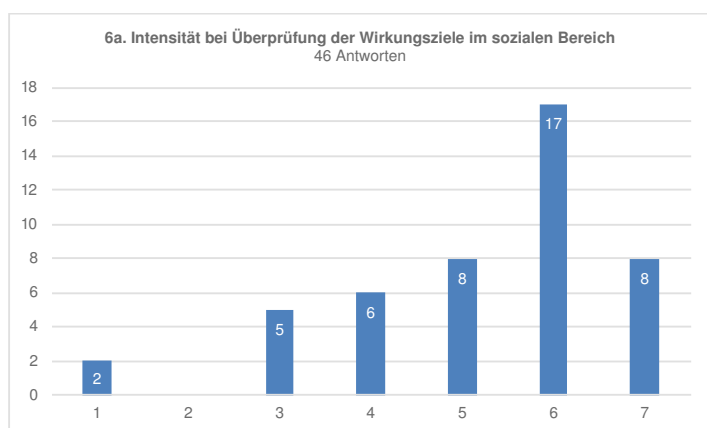


1: nicht wichtig – 7: sehr wichtig

Somit wurde eine klare Präferenz für Zielvorgaben bzw. die Wirkungsorientierung abgegeben.

Die Frage nach der Intensität der Prüfung der Wirkungen und Ziele im sozialen Bereich wurde folgendermaßen gewertet.

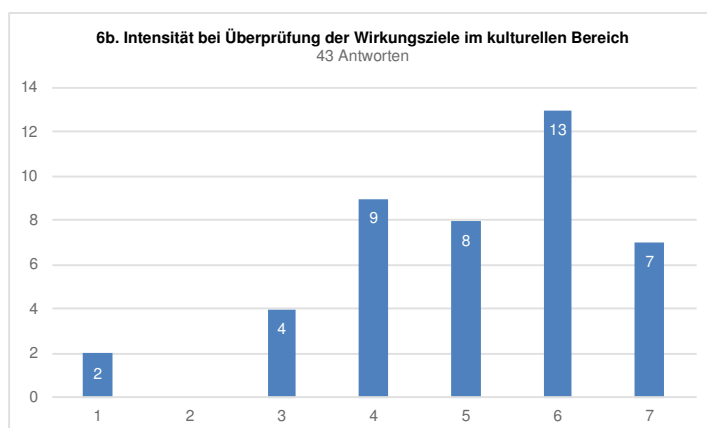
Abbildung 8: Intensität der Prüfung der Wirkungsziele im sozialen Bereich



1: keine Überprüfung – 7: 100%ige Überprüfung

Die Abbildung 9 zeigt die unterschiedlichen Meinungen, inwieweit die Intensität der Prüfung der Wirkungsziele im kulturellen Bereich gesehen wurde.

Abbildung 9: Intensität der Prüfung der Wirkungsziele im kulturellen Bereich

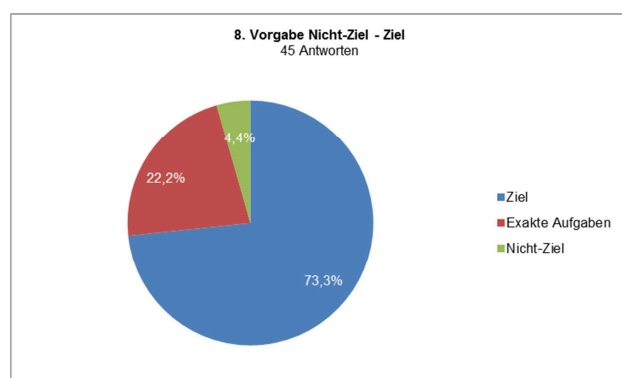


1: keine Überprüfung – 7: 100%ige Überprüfung

In den Anmerkungen wurde jedoch mehrheitlich festgestellt, dass die Überprüfung Probleme bereitet, indem die Politik kaum Messgrößen bzw. erfüllbare Wirkungen vorgibt. Eine Messung z. B. im Bereich Kultur wurde als schwierig empfunden, da die Kultur sehr subjektiv empfunden wird. Die Prüfkriterien sollten dabei transparent, nachvollziehbar und an den Wirkungen ausgerichtet sein und nicht nur aus dem finanziellen Blickwinkel.

Die Auswertung der Frage 7 der Umfrage zeigte eher eine Tendenz zur **Projektförderung**, als zur Gesamtförderung. Nach den individuellen Förderbereichen sollte ein Mix aus Gesamtförderungen (notwendige Einrichtung) und Projektförderungen vergeben werden. Dabei muss festgestellt werden, dass vermehrte Projekte einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeuten und dies wenig von allen Seiten berücksichtigt wird. Von den Befragten sprachen sich bei der Frage 8 ca. 95,5 % (bei 45 Antworten) für **klare Ziele bzw. exakte Aufgaben** aus, was jedoch für Probleme (siehe Kapitel 3.5) sorgen kann.

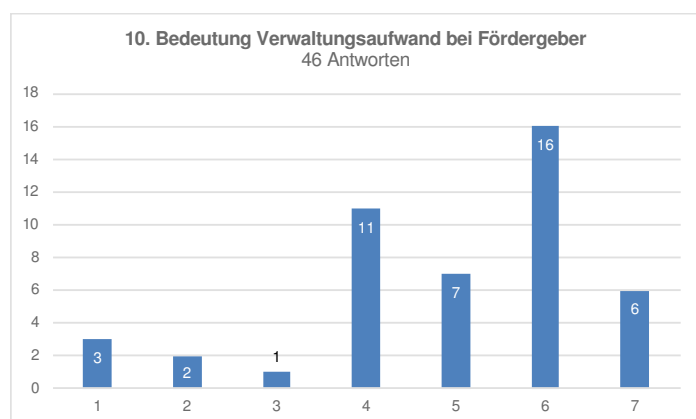
Abbildung 10: Vorgabe Nicht-Ziel - Ziel



Die **Messung der Ziele** ist im sozialen Bereich schwierig festzulegen. Eine Vielzahl von Kenngrößen wurde durch die Befragten vorgeschlagen. In den Kenngrößen teilten sich Hard- und Soft-Facts auf. Zu den Hard-facts würden die quantitativen Messgrößen, wie die Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Anzahl Vermittlungen, langfristige Erfolge - Nachhaltigkeit z. B. Beschäftigung nach 90 Tagen nach Kursende, etc. zählen. Die Soft-Facts beinhalten z. B. Akzeptanz bei Betroffenen, Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmerzufriedenheit, Eigenverantwortlichkeit, etc. Im kulturellen Bereich sind die quantitativen (zählbaren) Kennzahlen im Vordergrund. Die Messung von Kunst per se wurde als schwierig und sehr subjektiv dargestellt.

Die **Bedeutung des Verwaltungsaufwandes** bei den Fördergeberinnen bzw. Fördergebern wurde von den Stakeholdern in einem Bereich von 4 bis 7 eingestuft.

Abbildung 11: Bedeutung des Verwaltungsaufwandes bei Fördergeber



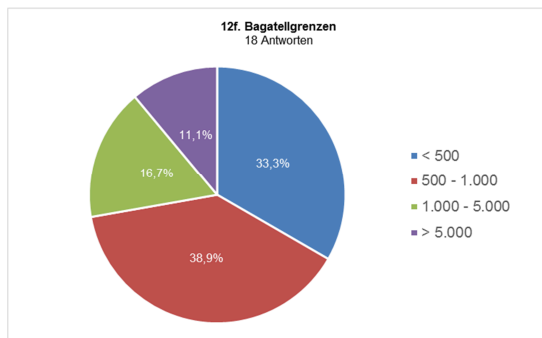
1: nicht wichtig – 7: sehr wichtig

In den Anmerkungen sind dazu einige Vorschläge eingegangen, wie z. B. einfachere Formulierungen der Vergabeunterlagen, Hervorhebung / Zusammenfassung der wesentlichen Teilnahmebedingungen (Ausschlussgründe oft erst nach langem Bearbeitungsprozess klar oder in Fußnoten erkennbar), FAQ. Die Verwaltungskosten sollten in annehmbarem Ausmaß (je nach Förderhöhe) sein.

Viele Förderungen werden **mehrfährig** oder öfter an die gleichen Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer vergeben. Dies ist oft von der Förderart abhängig, ob eine Gesamtförderung einer Institution oder eine Projektförderung durchgeführt wird. Die Stakeholder waren der Meinung, dass oft aus den Förderungen ein Gewohnheitsrecht wird und dadurch die politischen Verantwortlichen eine derartige Förderung öfters an die Fördernehmerinnen bzw. den Fördernehmer vergeben.

Unterschiedlich fallen die Meinungen bei den **Bagatellgrenzen** aus. Das nachfolgende Diagramm zeigt ab welcher Höhe nach Meinung von 18 Stakeholdern die Bagatellgrenzen eingezogen werden sollten. Die Aussagen dazu variierten von „keine Förderung unter € 1.000“ bis dazu, dass „einigen Institutionen schon mit wenig Geld geholfen ist und die Kontrolle dabei nicht so streng sein müsste“.

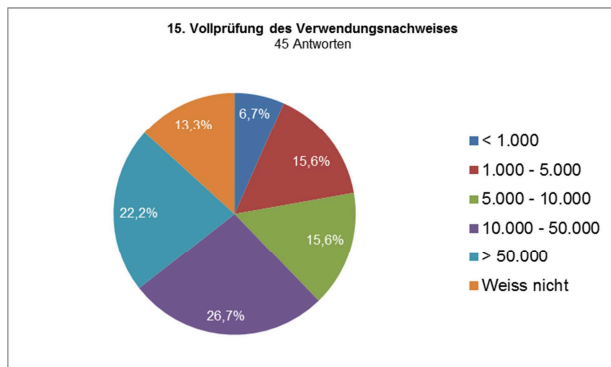
Abbildung 12: Bagatellgrenzen



Im Diagramm verdeutlichen sich die verschiedenen Meinungen (18 Antworten) zur Bagatellgrenze, wobei die Mehrheit (39 %) zwischen € 500 und € 1.000 lag.

Genauso heterogen war das Abstimmungsergebnis (45 Antworten) bezüglich der Höhe bei der **Vollprüfung zu den Verwendungsnachweisen**.

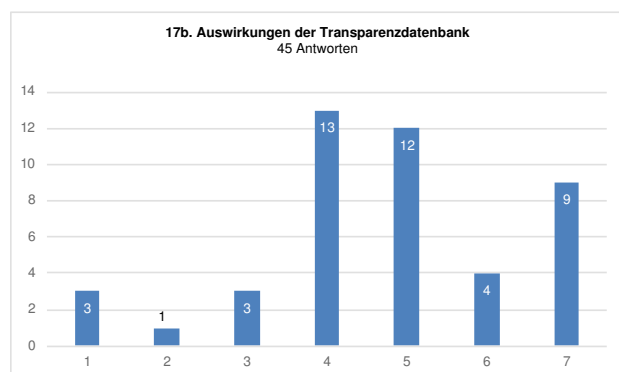
Abbildung 13: Vollprüfung des Verwendungsnachweises



Die einhellige Meinung war, dass die Vollprüfung vom jeweiligen Bereich abhängt. Die Überprüfung könnte ohne Zielvorgaben nicht funktionieren. Deshalb muss die fördervergebende Organisation die Option einer Gebarungs- bzw. Initiativprüfung wahrnehmen.

Der Großteil (25 von 46) stimmte für die **Transparenzdatenbank** als wichtiges Instrument der transparenten Verwaltung. Aussagekräftige Auswirkungen werden nicht in diesem Ausmaß erwartet. Die meisten Zustimmungen bei 45 Antworten erhielten bei der 7-stufigen Skala die Wertungspunkte 4 (13 Zustimmungen) und 5 (12 Zustimmungen).

Abbildung 14: erwartete Auswirkungen der Transparenzdatenbank



1: keine Auswirkung – 7: große Auswirkung

Da noch nicht sämtliche Körperschaften ihre Daten in die Transparenzdatenbank einmelden, überwiegt die Skepsis. Ob damit ungewollte Doppel- oder Mehrfachförderungen vermieden werden, glauben die Stakeholder nicht. Nach den Aussagen der Stakeholder nährt die Transparenzdatenbank unter anderem auch den Neid. Bei der Frage zur Höhe der Einmeldung war die Meinung, dass der sämtliche (ausgenommen Bagatellförderungen) Förderungen in die Datenbank einfließen sollten.

Ein klares Votum (70,3 % bei 37 Antworten) wurde für **Leistungsvereinbarungen** (Frage 18) anstatt der Förderungen abgegeben. Dies ist auch in Verbindung zur Frage 8 zu werten, in welcher **klare Ziele** vorgegeben werden sollten. Im Sozialbereich wird meist mit Leistungsvereinbarungen gearbeitet, da die Leistungen konkret definiert werden können. Im Kulturbereich wären Förderungen (Gesamt- bzw. Projektförderungen) effektiver, da eine Messung in allen Bereichen schwer durchführbar wäre. Die Projekte werden vorwiegend mittels Verwendungsnachweis von den Förderstellen kontrolliert.

Die 40 Antworten auf die Frage einer eventuellen Kürzung bei den Förderungen zeigt die Mehrheit (62,5 %) bei der **selektiven Kürzung** von Förderungen, statt eines Schuldenschnittes (10 %). Hierbei sollten nach einer Aussage Prioritäten bei der Kürzung, statt des Schuldenschnittes gesetzt werden. Eine weitere Aussage war, dass der Schuldenschnitt kein probates Mittel wäre, sondern von Phantasie-

losigkeit und Angst vor Entscheidungen zu Gunsten/zu Lasten einzelner Anliegen zeugt. Die Politik muss - auch auf Grundlage der Fachunterlagen ihres Verwaltungsapparates - entscheiden, was für sie wichtig ist.

Ob die Sozial- und Kulturbereiche **ausreichend unterstützt** werden, wurde unter anderem für den Kulturbereich damit beantwortet, dass viele Kulturförderungen zu den großen Kulturbetrieben umverteilt werden. Die Endverantwortung sollte aber bei der Kommune bleiben. Beim Sozialbereich wurde die Anmerkung gemacht, dass im Präventivbereich und bei der Betreuung bei den Kindern und Jugendlichen noch notwendige Maßnahmen gesetzt werden müssten. Als Kernaufgabe des Staates wurde die soziale Sicherung gesehen. Der soziale Frieden als Basis für den Frieden im Lande wurde in den Anmerkungen ebenso beschrieben.

57,5 % (von 40 Antworten) stimmten zur Beantwortung der Frage 23 für ja, ob eine **Konkurrenzsituation** bei den Fördernehmerinnen bzw. den Fördergebern bestehen sollte. In den Meinungen darüber, wurde dargelegt, dass Konkurrenz gesund ist und positive Auswirkungen zu erwarten sind, wenn mehrere Anbieterinnen und Anbieter teilnehmen. Die Konkurrenzsituation sollte aber nicht über den Preis, sondern über die Qualität ausgedrückt werden.

Ein klares Votum für Nein bei 45 Antworten mit 86,7 % war, ob jeder **neuer Anbieter** eines förderungswürdigen Zweckes, das den Förderungsrichtlinien entspricht, ohne Prüfung, ob ein Bedarf vorliegt, gefördert werden sollte. Nach den Aussagen sollte nicht am Bedarf vorbei gefördert werden bzw. sollte beim gemeinwirtschaftlichen Sektor keine künstliche Nachfrage erzeugt werden.

Je nach Art der förderungswürdigen Institution sollte diese großteils (58,3 % bei 36 Antworten) die Möglichkeit haben, **zusätzliche Einnahmen** (falls dies für die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer möglich ist) zu lukrieren. Eine Generalisierung wurde dabei abgelehnt.

9 Conclusio

Diese Arbeit befasste sich speziell mit der Vergabe von freiwilligen Förderungen durch Gebietskörperschaften im Sozial- und Kulturbereich.

In dieser Conclusio werden die beiden Forschungsfragen „Welche Divergenzen im Prüfverständnis der verschiedenen Kontrollinstitutionen treten bei Prüfungen von freiwilligen Förderungen bei Sozial- und Kulturvereinen auf?“ und „Die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis. Welche Erwartungen und Abgrenzungen setzen die Stakeholder in die einzelnen Bereiche im Zusammenhang mit freiwilligen Förderungen?“ zusammenfassend betrachtet. Auf die tiefergreifende Zusammenfassung bezüglich der ersten Forschungsfrage wird auf das Kapitel 7 verwiesen.

In den theoretischen Werken wird von einer vertieften Prüfung bei den Sozial- und Kulturvereinen ausgegangen. Diese vertiefte Prüfung soll sich an die Zielvorgaben der Politik und die Wirkungsorientierung anlehnen. Im Sozialbereich werden von den Gebietskörperschaften meist Regelwerke (z. B. Vereinssachwalter-, Patientenrechts- und Wohnvertretergesetz) mit genauen Vorgaben (z. B. Anzahl der Betreuerinnen und Betreuer je Einheit) vorgegeben, an die sich der jeweilige Verein zu halten hat. Durch die genaue Regelung hat ein Verein kaum Möglichkeiten außerhalb dieser Regelwerke tätig zu sein. Die Mittel werden meist über Betreuungsvereinbarungen (Leistungsvereinbarungen) restriktiv vergeben. Im Kulturbereich werden meist Gesamt- bzw. Basisförderungen oder Projektförderungen vergeben.

Als Prüfansätze fanden sich in den Berichten unter anderem die **Interessenskonflikte** und die **In-sich-Geschäfte** der Organe. Die Abgrenzung der **begünstigungsschädlichen Betriebe**, die der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer unterliegen, war vor allem im Kulturbereich ein Thema.

Arbeitsbehelfe, die eine Abgrenzung zwischen Förderungen und **Leistungsvereinbarungen** aufzeigt, sollten von den Fördergeberinnen bzw. Fördergeber er-

stellt werden. Damit könnten vergabe- und umsatzsteuerliche Probleme reduziert werden. Diese Leistungsvereinbarungen wurden auch bei der zweiten Forschungsfrage thematisch beleuchtet. Auf der einen Seite würden sich die Stakeholder klarere Ziele und Vorgaben wünschen und auf der anderen Seite stehen die bereits beschriebenen Probleme. Um dieser Problematik auszuweichen, würde der Gesetzgeber nicht umhinkommen, die Gesetzeslage zu verändern.

Im Dilemma wird die **Transparenzdatenbank** gesehen. Von den Stakeholdern wurde sie als notwendig erachtet. Eine Hilfe zur vollständigen Vermeidung von Mehrfachförderungen wurde nicht gesehen. In einigen Bereichen sollte sie den Neid unter den Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmern vermehrt haben. Deshalb wurde über Lobbying-Maßnahmen versucht, dass verschiedene Förderungen nicht in die Transparenzdatenbank aufgenommen werden. Dies widerspricht dem Transparenzgedanken. Nur durch eine vollständige Aufnahme sämtlicher Förderungsdaten von den Gebietskörperschaften und dem Zugang aller prüfenden Organe zur Datenbank kann effizient und effektiv gearbeitet werden. Zukünftig muss bei sämtlichen Prüfungen vermehrt auf die Sicherheit der Daten und deren Verwendung bei allen teilnehmenden Organisationen geachtet werden. In dieser Problematik findet sich auch die Transparenzdatenbank wieder.

Der **Datenschutz** verhindert teilweise die Verbesserung der Angebote, da nachhaltige Daten oft nicht eruiert werden dürfen. Daher kann die **Nachhaltigkeit** dieser Angebote vor allem im sozialen Bereich kaum überprüft werden.

Da sämtliche Bereiche der förderungswürdigen Vereine und Institutionen zu heterogen sind, würde auch die Einführung von **Bagatellgrenzen** zu keiner Verwaltungsvereinfachung führen.

Ein wesentlicher Punkt bei der Vergabe von Förderungen sind die Verwaltungskosten, die durch **klare und gut ersichtliche Richtlinien** noch reduziert werden könnten. Auch die Einarbeitung dieser Richtlinien in die elektronischen Programme (mit einer dementsprechenden Erläuterung) kann diese Kosten vermindern.

Auch die Stakeholder sprechen sich bei Gesamt- bzw. Basisförderungen für **mehrjährige (zwei- bis dreijährige) Förderungen** aus, um den unterschiedlichen Förderempfängerinnen bzw. Förderempfängern **Planungssicherheit** zu geben. Bei den Projektförderungen sollten diese, nach Prüfung durch die Verwaltung, von den politischen Verantwortlichen vergeben werden. Im Falle von Budgeteinsparungen würde eine **selektive Kürzung** bevorzugt werden, anstelle der prozentuellen Streichung der Mittel durch einen Schuldenschnitt.

Die **Konkurrenzsituation** bei den Förderempfängerinnen bzw. Förderungsempfänger wird von den Stakeholdern als befruchtend angesehen, wenn sich die Konkurrenz über qualitative Aspekte definiert.

Zusammenfassend wurden von der Politik **klarere Vorgaben** erwartet, um die Wirkungen der Fördermittel besser einschätzen zu können. In vielen Bereichen wurde auch auf die **mangelnde Kommunikation** unter den handelnden Stellen hingewiesen. Nach Ansicht des Verfassers wird in der vorhandenen Literatur auf die **steuer- und vergaberechtlichen Probleme** bei der Vergabe von Förderungen hingewiesen. Diese Probleme stellen aber die grundsätzlichen Diskrepanzen bei diesem Thema dar, weil dadurch **keine (erwartete) Wirkungsorientierung** erreicht werden kann.

10 Literaturverzeichnis

Doralt, W. (2010): Kodex – Unternehmensrecht

Friedl, K. (2016): Masterarbeit - Wirkungsorientierte Verwaltung in Österreich

Kandlhofer / Seyfried (2010): Interne Revision und Förderungswesen

Koppensteiner, H. G. (1997): Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht

Lechner, K. / Egger, A. / Schauer, R. (2004): Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Lintschinger, C. (2013): EU-Beihilfen kurz und bündig, Praxishandbuch

Lintschinger, C. (2018): Zur beihilferechtlichen Relevanz von Maßnahmen von Unternehmen im Eigentum von Gemeinden, ÖGZ 3/2018

Lübbig, T. (2009): Beihilfenrecht der EU: Das Recht der Wettbewerbsaufsicht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union

Macho, R. / Schwaiger, M. et. al. (2015): Steuerliche Behandlung von Förderungen

Öffentliche Finanzkontrolle - Arbeitsgruppe Förderungswesen (2014): Leitfaden für die Prüfung von Förderungen

Oettle, K. (1999): Markt und Staat - Die Verminderung von Planungsunsicherheiten als öffentliches Anliegen

Pindyck, R. / Rubinfeld, D. (2009): Mikroökonomie

Raschauer, B. (Hrsg) (1998): Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts

Rebhahn, R. (1998): Subventionsrecht, in: Raschauer, B. (Hrsg): Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts

Röbke, Th. / Wagner, B. (Hrsg.) (2003): Jahrbuch für Kulturpolitik 2002/03

Rüffler, F. (2005): Privatrechtliche Probleme der Subventionsgewährung: Der Einfluss des Gleichheitssatzes auf den Rechtsschutz im Subventionsrecht

Schmid, J. (2018): Staatliche Beihilfen, ÖGZ 4/2018

Schwark, E. (1997): Wirtschaftssubventionen im Spannungsfeld von nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht, in: Kruse/Stockmann/Vollmer (Hrsg.)

Thom, N. / Ritz, A. (2008): Public Management

Wenger, K. (1973): Förderungsverwaltung

Beiträge im Internet (Web-Dokumente)

ARR (2014): Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln;

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe/Abfrage/Bundesnormen/Gesetzesnummer/20008920>

BMF - Förderungsbericht (2016); https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Foerederungsbericht_2016.pdf

BMF – Häufig gestellte Fragen zu Vereinen & Registriertkassenpflicht;

https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/FAQs_Vereine_Registriertkassenpflicht.html

BMF – Umsatzsteuerrichtlinien 2000: Leistungsaustausch - steuerbare Umsätze;

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>

Wegweiser Bürgergesellschaft.de Wie funktioniert Projektförderung;

<https://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/erfolgreich-foerdermittel-einwerben/die-welt-der-projektfoerderung/wie-funktioniert-projektfoerderung/inhalt/projektfoerderung/>

Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Graz “Verein Zeiger” (2010);

https://www.graz.at/cms/dokumente/10029027/164ffb2b/Zeiger/u/Stellungnahme_1nter.pdf

Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Wien „Theaterverein Wiener Metro-

pol“ (2010); <https://stadtrechnungshof.wien.at/berichte/2010/lang/01-17-KA-I-7-3-10.pdf>

Gebarungsprüfung Stadtrechnungshof Wien „Verein Tamar“ (2014);

www.stadtrechnungshof.wien.at/berichte/2014/lang/05-22-StRH-I-57-1-14.pdf

JKU - Wirtschaftsförderung/Subventionsrecht (2016); https://www.wirtschaftsrecht-bin-der.at/fileadmin/Bilder/Downloads/FSS_12/Subventionsrecht/3_Subventionsrecht_SS_2012rechtliche_Grundlagen_II.pdf

Rahmenbedingungen für ein effizientes Förderwesen (2014);

<https://www.lindeverlag.at/buch/steuerliche-behandlung-von-foerederungen-5930.pdf>

Rechnungshof Arbeitsgruppe Verwaltung NEU (2010): "Effizientes Förderungswesen";

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Effizienz_Foerderungswesen/Problemanalyse_Foerderungen.pdf

Regierungsprogramm 2008 – 2013 „Gemeinsam für Österreich“;

http://www.konvent.gv.at/K/DE/INST-K/INST-K_00179/imfname_164994.pdf

RH-Bericht „Transparenzdatenbank-Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“;

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/jahre/2017/berichte/berichte_bund/Bund_2017_45.pdf

Subventionsbericht (Nr. 26) der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2015 bis 2018;

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-08-23-subventionsbericht-26.pdf

Subventions- und Transferbericht 2016 der Stadt Linz;

http://www.linz.gv.at/images/Subventions-Transferbericht_2016.pdf

VereinsR (2001): Vereinsrichtlinien;

<https://findok.bmf.gv.at/findok/segmentId/30d24814-8f25-4570-b522-cb42538b76>

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV), Staatliche Beihilfen;

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008049&Artikel=107&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht>

Vertrag über die Europäische Union;

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008048&FassungVom=2016-04-28&Artikel=4&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht>

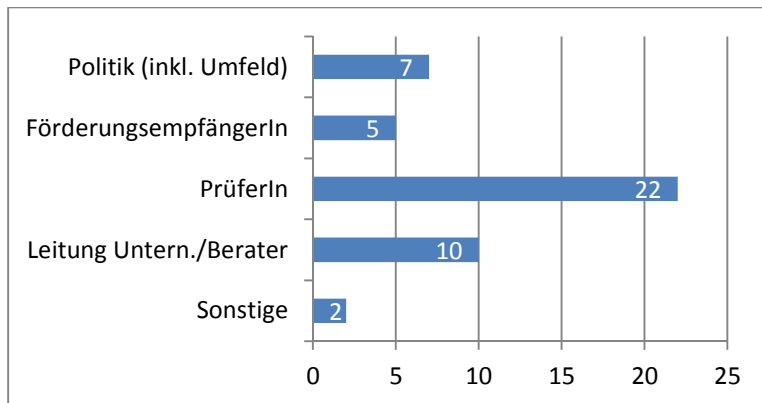
Verwaltungsakademie des Bundes (2004);

http://www.oeffentlicherdienst.gv.at/vab/seminarprogramm/allgemeine_ausbildung_und_weiterbildung/SGA_15_Teil1_2.pdf

Anhang

Umfrageergebnisse

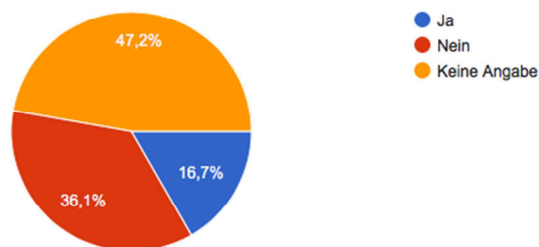
Aufteilung der speziell ausgewählten befragten Stakeholder



1. Gibt es in Ihrem politischen Verantwortungsbereich eine Gesamtförderstrategie?

1. Gibt es in Ihrem politischen Verantwortungsbereich eine Gesamtförderstrategie?

36 Antworten



1a. Wenn ja - welche?

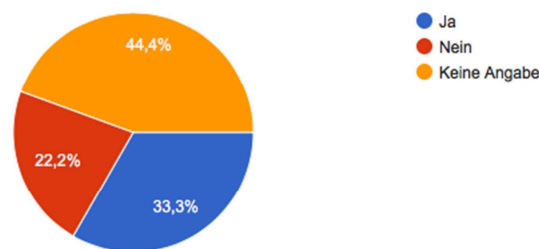
- Kulturentwicklungsplan der Stadt Linz, Kulturleitbild Oberösterreich
- Förderungsschwerpunkte erstrecken sich daher auf Maßnahmen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und der Verbesserung der Unternehmensstruktur, sowie der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen.

- Verlustübernahmevereinbarungen, Theatervertrag
- Elektronische Verwaltung; Zuständigkeiten; Controlling
- Ad Sponsoring-Anfragen: Wir sponsern nicht "finanziell", sondern unterstützen förderungswürdige Projekte im Sozial-, Sport- oder Kulturbereich durch redaktionelle Berichterstattung (siehe Punkt 3b: Schätzung des Tarifwerts der zur Verfügung gestellten Fläche), siehe z.B. Aktion BRS Christkind (Unterstützung bedürftiger Familien)
Ad Nutzung von Förderungen: Machen wir dort, wo Möglichkeiten bestehen z.B. aktuell Beschäftigtenbonus

2. Gibt es in Ihrem politischen Verantwortungsbereich Förderrichtlinien?

2. Gibt es in Ihrem politischen Verantwortungsbereich Förderrichtlinien?

36 Antworten

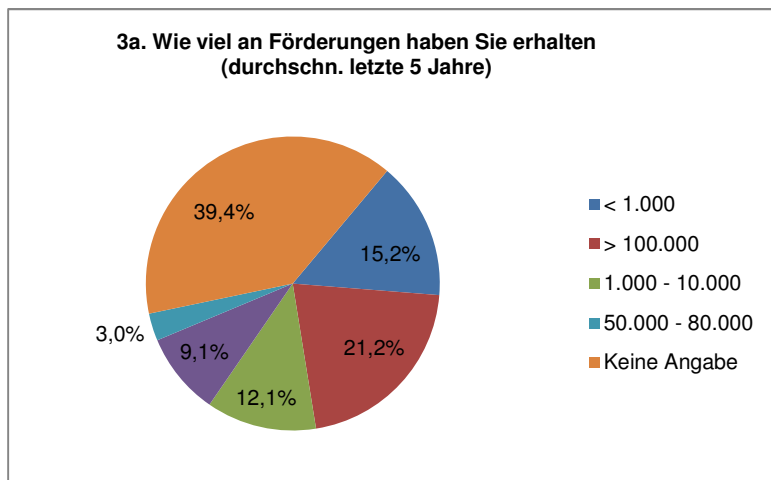


2a. Wenn ja - welche?

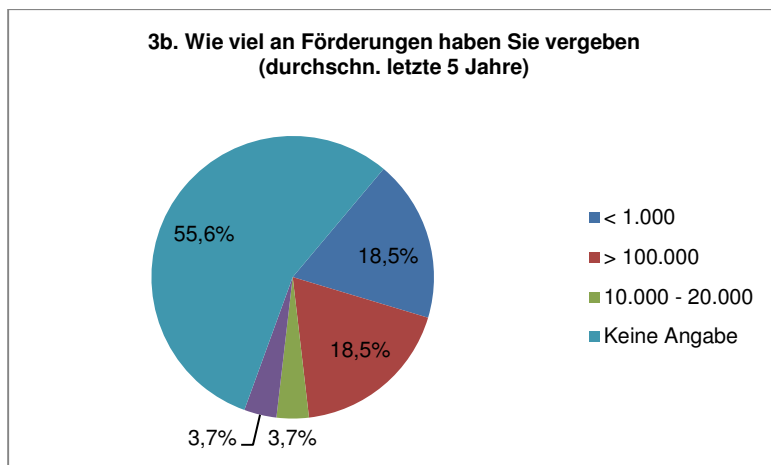
- Förderrichtlinien des Bundes, des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz, sowohl allgemeine als auch Förderrichtlinien für den Kulturbereich
- Es gibt seitens der Stadt Linz "Allgemeine Förderrichtlinien" sowie zum Teil spezielle Förderkriterien der unterschiedlichen Ressortbereiche.
- Es besteht in der Stadt eine Vielzahl von Förderrichtlinien je Bereich.
- Subventionsordnung der Stadt Steyr
- allgemeine und spezielle Förderrichtlinien der Stadt Linz
- Für jede Förderung müssen laut Landesgesetzgebung eigene Kriterien festgelegt werden.
- Verlustübernahmevereinbarungen, Theatervertrag
- Richtlinie für Wirtschaftsförderungen.
- Allgemeine Förderungsrichtlinie, Sonderrichtlinien für einzelnen Förderbereiche
- steht in den Förderrichtlinien

- Ad Sponsoring-Anfragen: Wir sponsern nicht "finanziell", sondern unterstützen förderungswürdige Projekte im Sozial-, Sport- oder Kulturbereich durch redaktionelle Berichterstattung (siehe Punkt 3b: Schätzung des Tarifwerts der zur Verfügung gestellten Fläche), siehe z.B. Aktion BRS Christkind (Unterstützung bedürftiger Familien)
Ad Nutzung von Förderungen: Machen wir dort, wo Möglichkeiten bestehen z.B. aktuell Beschäftigtenbonus

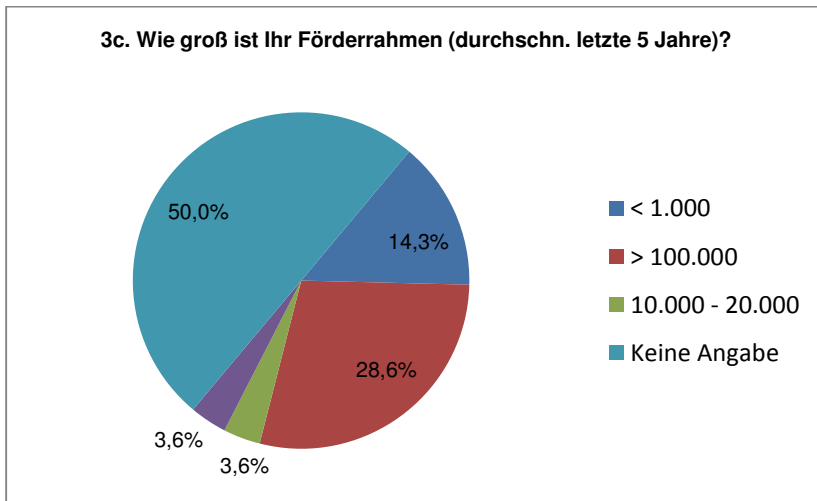
3a. Wie viel an Förderungen haben Sie erhalten (durchschn. letzte 5 Jahre)?



3b. Wie viel an Förderungen haben Sie vergeben (durchschn. letzte 5 Jahre)?

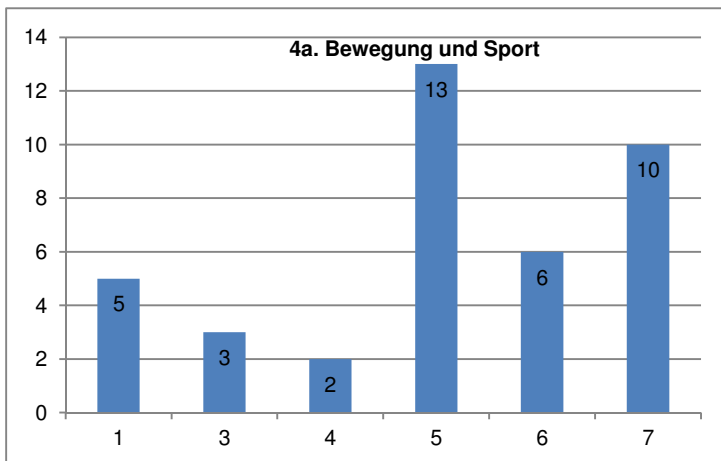


3c. Wie groß ist Ihr Förderrahmen (durchschn. letzte 5 Jahre)?



3d. Anmerkungen

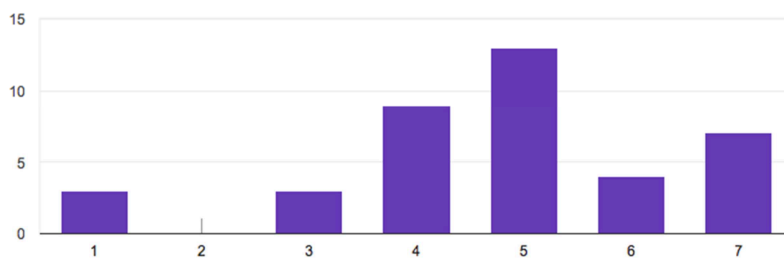
4a. Bewegung und Sport



4b. Kultur

4b. Kultur

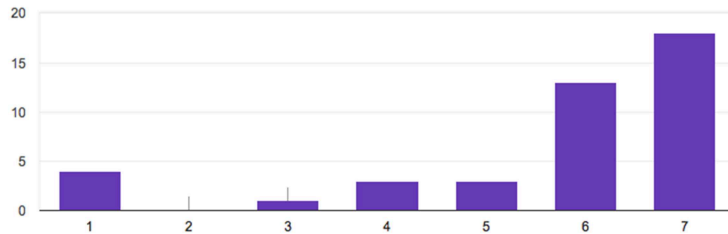
39 Antworten



4c. Sozialer Bereich (Unterstützung von Jugendlichen, Arbeitslosen, Obdachlosen, Frauen, Kindern, SeniorInnen)

4c. Sozialer Bereich (Unterstützung von Jugendlichen, Arbeitslosen, Obdachlosen, Frauen, Kindern, SeniorInnen)

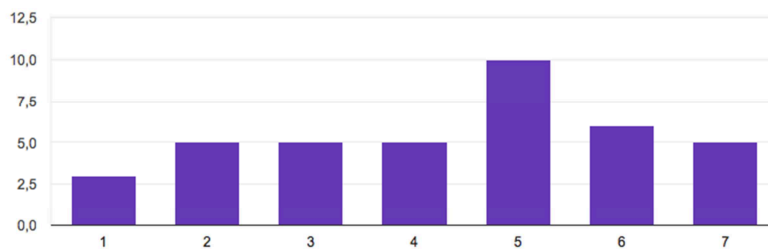
42 Antworten



4d. Wirtschaft

4d. Wirtschaft

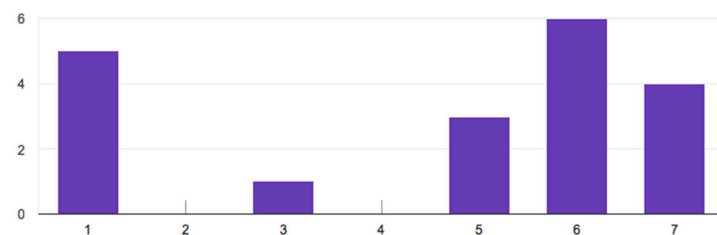
39 Antworten



4e. sonstige (welche bei Anmerkungen angeben)

4e. sonstige (welche bei Anmerkungen angeben)

19 Antworten

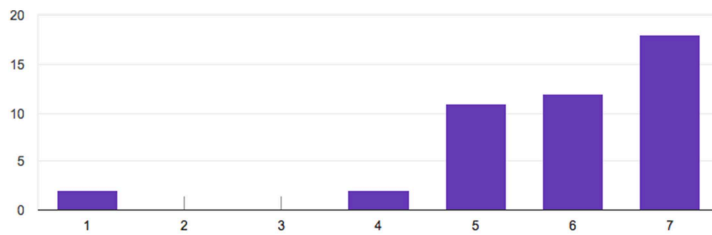


4. Anmerkungen

- Weiterbildungen
- Landwirtschaft
- Umweltförderungen
- Förderungen in den Bereichen Jugend, Bildung und Integration
- keine Angabe, als Prüferin setze ich keine Prioritäten in Förderbereiche
- "Bewegung & Sport: Lernen von Teamfähigkeit
- Wirtschaft: Wirtschaft soll durch vernünftige gesetzliche Regelungen gefördert werden, aber nur sehr eingeschränkt mit direkten Subventionen."
- "Integration, Umwelt, ...
- Eine Priorisierung bzgl. der genannten Themenbereiche ist mir nicht möglich. Diese sind alle im Sinne einer ökosozialen Marktwirtschaft wichtig. Priorisiert könnten allenfalls einzelne Projekte werden."
- Energiesparmaßnahmen
- Gesundheitskompetenz stärken
- Gesundheitswesen (z.B. Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention)
- Nachhaltige Landwirtschaft /beste Förderung sind Steuererleichterungen!
- Die jeweiligen Abteilungen müssen dem Kontrollamt jährlich über gewährte Förderungen berichten.
- Bildung/Ausbildung
- Rettungsorganisationen
- Maßnahmen zur Umweltförderung
- Ökologische
- Umwelt

5. Sollen Förderungen Zielvorgaben bzw. Elemente der Wirkungsorientierung (was will FördergeberIn erreichen z. B. Kulturbeitrag, Soziale Integration, Prävention etc.) beinhalten?

5. Sollen Förderungen Zielvorgaben bzw. Elemente der Wirkungsorientierung (was will Förderg...egration, Prävention etc.) beinhalten?
45 Antworten



5a. Anmerkungen

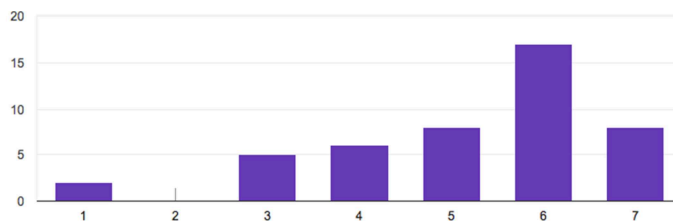
- meist Problem der Messbarkeit bzw. eindeutigen Zuordenbarkeit der Wirkung zur geförderten Maßnahme
- Hier ist zwischen Basisförderungen (Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs), Investitionsförderungen (finanzielle Unterstützung von klar abgegrenzten investiven Maßnahmen der FördernehmerInnen) und sonstigen Förderungen (außergewöhnliche Belastungen, einmalige Strukturhilfen in wirtschaftlichen Notsituationen u. ä.) zu unterscheiden.
- das halte ich im Sinne von Steuerung mittels Förderungen für sehr relevant
- Förderungen sollten Zielvorgaben enthalten, um seitens der Politik/Verwaltung auch entsprechend steuern zu können. Zu enge Grenzen halte ich jedoch nicht für zielführend, um dem ehrenamtlichen Bereich, der gefördert wird, auch noch genügend Spielraum und Möglichkeit zur Eigeninitiative zu geben.
- Wirkungsorientierung wichtig (Fördergeber müssten sich dann konkret die Wirkung überlegen und auch öffentlich machen -> Transparenz und strategische Ausrichtung und nicht Gießkannenprinzip oder Tagesaktualität)
- es geht nicht nur um die sachlich richtige Verwendung (z.B. für Personal, Infrastruktur), sondern primär um erfüllte Ziele/Zwecke der Förderung
- Zielvorgaben und vorab festgelegte Messgrößen/Indikatoren sind wichtig.

- leider sind die Makroziele der meisten Förderungen nicht bekannt
- Klare Ziele => zweckgebundene Förderung

6a. Wie intensiv soll die Überprüfung der Wirkungen/Ziele im sozialen Bereich sein?

6a. Wie intensiv soll die Überprüfung der Wirkungen/Ziele im sozialen Bereich sein?

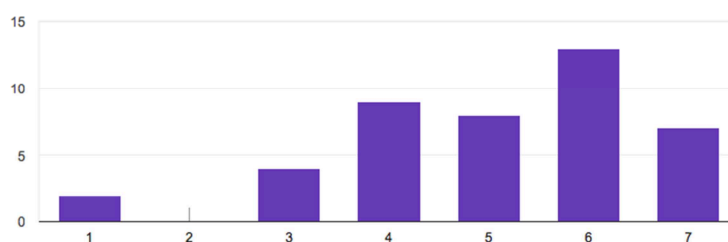
46 Antworten



6b. Wie intensiv soll die Überprüfung der Wirkungen/Ziele im kulturellen Bereich sein?

6b. Wie intensiv soll die Überprüfung der Wirkungen/Ziele im kulturellen Bereich sein?

43 Antworten



6c. Anmerkungen

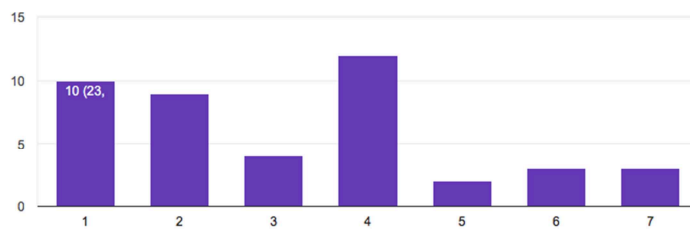
- keine 100% Prüfung per se immer nötig, aber jedenfalls Stichprobenprüfung auf Basis Stichprobendesign mit ggf. Ausweitung auf Vollprüfung - dafür im Gegenzug ggf. Erleichterung bei Förderrichtlinien zur Vermeidung

von zusätzlicher Administration (erleichterte Abrechnungsbedingungen, Pauschalaufschläge, ...)

- abhängig von der Förderdimension
- Wirkungsorientierung: es sind von vorneherein Zielvorgaben vereinbart werden. Ansonsten ist dieser Punkt eher der (politischen) Willkür und dem Sachverstand des Prüforgans ausgesetzt.
- Kultur wird meist subjektiv empfunden, daher nur schwer messbar
- Wenn vorab Ziele definiert werden, ist auch die Zielevaluierung relevant
- "Es entsteht der Eindruck, dass unter dem Titel Kultur sehr vielfach gefördert wird - ohne erkennbare objektive Leistung bzw. Kulturbezug.
- Bsp: Die Initiative "'Linz braucht keine Stadtwache'" lief als Kulturorganisation."
- Soziale Unterstützungsmaßnahmen sollen jene bekommen, die sie wirklich benötigen (beispielsweise im Falle einer Beeinträchtigung, Pflegebedürftigkeit, unverschuldeten Arbeitslosigkeit, etc.). Im sozialen Bereich halte ich eine Überprüfung jedoch für sehr wichtig, weil nur so sichergestellt werden kann, dass das Sozialsystem nicht ausgenutzt wird. Der Sozialbereich ist einer der kostenintensivsten Bereiche, der sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt.
- Prüfkriterien transparent, nachvollziehbar, an Wirkungen ausgerichtet, nicht an "reiner Finanz"

7. Was soll eher gefördert werden: Förderung mit Wirkungsorientierung (Projektförderung – ein einzelnes Projekt wird gefördert; befristet) oder eher Gesamt-/Basis-/Objektförderung (Deckung des gesamten oder eines aliquoten Teiles für die bestimmungsmäßige Gesamttätigkeit des/r Förderwerbers/in.)?

7. Was soll eher gefördert werden: Förderung mit Wirkungsorientierung (Projektförderung – ein einzelnes Proj...amttätigkeit des/r Förderwerbers/in.)?
43 Antworten



7a. Anmerkungen

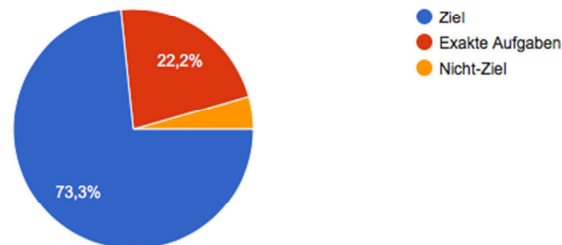
- Dies ist von der zu fördernden Einheit abhängig. Ein Museum benötigt die Basisförderung zur Erfüllung des musealen Auftrags, ein Sozialverein wird eventuell am besten wirkungsorientiert zu fördern sein. Für andere Formen ist eventuell wiederum ein klarer Leistungsvertrag am zielführendsten.
- Basisförderung nur in Ausnahmefällen
- Wirkungsorientierung muss sich mMn nicht auf Projektförderung reduzieren
- Kann so pauschal nicht beurteilt werden, manchmal wird eine Basisförderung erforderlich sein um Einrichtungen das Überleben zu sichern, manchmal wird eine reine Projektförderung mehr Sinn machen, weil etwa die Basisfinanzierung gesichert ist.
- Reine Projektförderung erschwert oft tägliche Arbeit/laufenden Aufwand einer Organisation. Am Ende werden Allgemekosten ohnehin wieder in Projekte eingerechnet.
- Gleichmaßen. Eine Basisförderung soll den laufenden Betrieb ermöglichen. Besondere Schwerpunkte sollen zudem unterstützt werden.

- Unterscheidung Wirkungsorientierung bei Projekten vs. Dauerförderung (ohne Wirkungsorientierung) ?? - Je nach zu erzielender Wirkung das geeignete Instrument auszuwählen
- Die meisten Sportvereine gebe es ohne Basisförderung erst gar nicht.
- weniger Steuern wäre die beste Förderung! - Mitnahmeeffekt!
- Das sind hauptsächlich politische Entscheidungen. Das Kontrollamt hat keinen Einfluss auf die Art der Förderung.
- Ich halte beide Förderungsarten/-instrumente für gleich wichtig
- keine Ahnung...ist wahrscheinlich nicht generell zu beantworten

8. Sollten den FörderempfängerInnen das Ziel (was will FördergeberIn erreichen) bzw. Nicht-Ziel oder exakte Aufgaben vorgegeben werden? Konkreter Zweck?

8. Sollten den FörderempfängerInnen das Ziel (was will FördergeberIn erreichen) bzw. Nicht-Ziel oder exakt... vorgegeben werden? Konkreter Zweck?

45 Antworten



8a. Anmerkungen

- Ziel sollten sich aber ohnehin aus Ausschreibungsunterlagen ergeben, konkreter sollten die Aufgaben erfasst werden, was mit gegenständlicher Förderung erreicht werden soll
- bei exakter Aufgabenfestlegung könnte man ev. im Vergaberecht sein
- "Exakte Aufgaben: Hier bin ich beim Leistungsvertrag - ausschreibepflichtig, entzieht sich eventuell der Kontrolle, außer es ist ausdrücklich Teil des Vertrages.

- Ziel - Nichtziel: diese beiden gehören zusammen und sind nicht voneinander getrennt zu betrachten. Die Nichtziele schärfen das Ziel. "
- Ob Nicht-Ziel, Exakte Aufgabe oder Ziel hängt vom Gesamt-Kontext ab. Sollte individuell festgelegt werden, kein "Patent-Rezept".
- Bei der Vorgabe von exakten Vorgaben besteht die Gefahr eines Leistungsaustausches.
- Das würde dem Steuern mittels Zielen entsprechen, die Umsetzung des Ziels sollte den FörderempfängerInnen überlassen werden.
- Für die Fördernehmer ist ein gewisser Handlungsspielraum notwendig; die Fördergeber sind in der Regel nicht ins Geschäft involviert und können somit einzelne Aufgaben nur bedingt in Auftrag geben / beurteilen. Exakte Aufgaben haben dann Sinn, wenn die Ziele dahinter transparent sind und die Aufgaben mit dem Fördernehmer auch konkret immer wieder abgestimmt werden (bei Bedarf auch zeitnah, was in der Praxis zu einem hohen Aufwand für bd Seiten führt und in der Regel legen sich Auftraggeber auch nicht so gerne fest (damit wäre Verantwortungsübernahme und höheres Detailwissen gefordert...))
- es sollten Aufgaben und Ziele definiert sein d.h. Wie kann Ziel mit gewählten Maßnahmen erreicht werden.
- kann man nicht generell sagen

9a. Bewegung & Sport

- Operationalisierte Kenngrößen
- Anzahl aktive, Steigerungen im Vergleich zu Vorjahr(en)
- "Erreichung eines bestimmten Ligaplatzes
- Anzahl der aktiven Mitglieder
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen (Nachwuchsförderung)
- Erfolge bei Turnieren etc.
- Leistungssport über Erfolg, Breitensport über Teilnehmer
- Mitgliederanzahl und Aktivitäten

- Bewegung Gesundheit
- "Klare Vorgaben werden gemeinsam entwickelt. Was ist machbar, was ist finanzierbar. Kennzahlen:
- Art und Anzahl der abgehaltenen Kurse, der TeilnehmerInnen, der Neuzugänge, der Teilnahme an Wettbewerben, der erzielten Preise und Auszeichnungen. Honorare für MitarbeiterInnen, Kosten pro TeilnehmerIn in den unterschiedlichen Bereichen (differenziert nach AnfängerIn bis Wettbewerbsteilnahme), ...
- Benchmarks mit vergleichbaren Einrichtungen"
- Anzahl der Teilnehmer
- Festlegung von zentralen Standards und Fördermodelle: z:B Förderzwecke, Förderungen in Form von Sach- und Dienstleistungen etc.
- Quantitative Zielvorgaben, die im Rahmen der Förderzusage schriftlich vereinbart wurden.
- Teilnehmeranzahl
- Anzahl Vereinsmitglieder/Kinder/Jugendliche, Spitzensport-Erfolge, Zuschauer-Potential, ...
- Anzahl der Vereinsmitglieder (Altersgruppen), Teilnahme und Leistungen bei Wettbewerben, Anwesenheitstage der Mitglieder
- Punktesystem betreffend Vereinsstruktur, Anzahl Veranstaltungen....
- Überprüfung der vereinbarten Zielerreichung für die Förderung
- ins. Zahl der Angebote und Teilnehmer, Teilnehmerzufriedenheit, Auswertung Gesundheitsdaten
- Anzahl Veranstaltungen, eingeschriebene Mitglieder, Aktivitäten, Zuschauerzahlen, Statistiken zur Bewegung und Gesundheitszustand
- Vorgabe / Zielerreichung
- kompletter Nachweis der Mittelverwendung, Angabe über ökonomische Ziele und Report über deren Erreichung
- Messung der Anzahl von TeilnehmerInnen bei Veranstaltungen
- "Die Messung der Zielerreichung ist wahrscheinlich bei jeder Förderung unterschiedlich.

- Die Definition des Zieles sollte bereits die Messung der Zielerreichung beinhalten.
- Die Befugnis zur Überprüfung durch den Fördergeber sollte in der Fördervereinbarung enthalten sein."
- Jugendarbeit/Nachwuchs; Gesundheitsprophylaxe
- Anzahl Kinder, Veranstaltungen
- Anteil der Teilnehmer und Sporteinheiten (z. B in Stunden)
- ?...politische Entscheidung
- Beteiligungsgrad könnte relativ einfach ermittelt werden
- Anzahl TeilnehmerInnen/Mitglieder

9b. Kultur

- Operationalisierte Kenngrößen
- Anzahl Aufführungen / Veranstaltungen, Anzahl Besucher und jeweils Vergleich zu Vorjahr(en)
- "Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder
- Teilnahme an Wettbewerben z. B. im musikalischen Bereich
- Anzahl der Ausstellungen im bildnerischen Bereich"
- Besucheranzahl
- Besucher, Jury
- "Klare Vorgaben werden gemeinsam entwickelt. Was ist machbar, was ist finanzierbar. Kennzahlen:
- Art und Anzahl der Veranstaltungen, der TeilnehmerInnen, Aufgabenerfüllung bei gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Archivierung, Sammlungspflege, Restauration ...; Kosten pro TeilnehmerIn, Honorare für MitarbeiterInnen und KünstlerInnen,
- Benchmarks mit vergleichbaren Institutionen
- siehe 6c, am ehesten aber durch die mediale Berichterstattung

- Selbstevaluierung, jeweils als Basis für zukünftige Förderansuchen und Fördergespräche
- einheitliche Standards, Kennzahlen, Auslastungszahlen, Wertschöpfung etc.
- Quantitative Zielvorgaben, die im Rahmen der Förderzusage schriftlich vereinbart wurden.
- Teilnehmeranzahl. Wenn pro Karte/Sitzplatz 100€ subventioniert werden, ist die Nachfrage offenbar zu gering.
- Vereinsmitglieder, Kinder/Jugendliche, gespielte Konzerte, ...
- Anzahl der Eintritte bei Veranstaltungen, Anzahl der Nächtigungen (Touristen), Wahrnehmung in der Gemeinde und auch außerhalb durch Umfragen, Berichte in Medien
- Erfolgreiche Abwicklung eines Events
- ins. Zahl der Angebote und Teilnehmer, Teilnehmerzufriedenheit,
- Veranstaltungen, Mitglieder, Auszeichnungen
- Vorgabe / Zielerreichung
- kompletter Nachweis der Mittelverwendung, Angabe über ökonomische Ziele und Report über deren Erreichung
- Messung der TeilnehmerInnenanzahl und Höhe der Auslastung (z.B. beim Theater)
- Die Messung der Zielerreichung ist wahrscheinlich bei jeder Förderung unterschiedlich.
- Die Definition des Zieles sollte bereits die Messung der Zielerreichung beinhalten.
- Anzahl ZuseherInnen
- Die Befugnis zur Überprüfung durch den Fördergeber sollte in der Fördervereinbarung enthalten sein."
- Zu individuell, um konkrete Ziele einzugrenzen.
- Auslastung
- Besucherzahlen; Zahl von Veranstaltungen
- ?... politische Entscheidung

- Beteiligungsgrad könnte relativ einfach ermittelt werden

9c. Sozialer Bereich (Unterstützung von Jugendlichen, Arbeitslosen, Obdachlose, Frauen, Kindern, SeniorInnen)

- Operationalisierte Kenngrößen
- Anzahl Vermittlungen, aktive Teilnehmer, langfristige Erfolge (Beschäftigung nach z.B. 90 Tagen nach Kursende) und jeweils Vergleich zu Vorjahr(en)
- aktive Mitglieder bzw. Zahl der Teilnehmer an Aktionen
- Senkung der Arbeitslosigkeit, Anzahl und Nutzung von Kinder-/Jugendbetreuungsmöglichkeiten, etc.
- Akzeptanz der Betroffenen, Wirkung
- Unterstützung Jugend,
- "Klare Vorgaben werden gemeinsam entwickelt. Was ist machbar, was ist finanzierbar. Kennzahlen:
- Anzahl der zu betreuenden Personen, Kosten pro Kopf, wie differenziert ist Angebot, wie wird es angenommen. Wie viele freie Plätze, wie viel Nachfrage (Überbuchung).
- Benchmarks mit vergleichbaren Institutionen"
- Anzahl der Betreuten, Anzahl der Kundenkontakte, ggf. Umfrage über Zufriedenheit mit der Betreuungseinrichtung, Arbeitslosenrate in der Gemeinde
- einheitliche Standards, Kennzahlen, Trends etc.
- Statistik, Evaluierung
- Quantitative Zielvorgaben, die im Rahmen der Förderzusage schriftlich vereinbart wurden.
- Schwer messbar - am ehesten wieder durch Anzahl geförderter Personen bzw. Teilnehmern von Aktivitäten usw.
- "Abdeckung der Grundbedürfnisse

- Unterstützung, um im Leben wieder Fuß fassen zu können,..."
- in der Regel werden neben Kennzahlen auch Indikatoren notwendig sein, die immer wieder zu aktualisieren und zw. Fördergebern und Fördernehmern abzustimmen sind.
- Überprüfung des Wirkungsgrades
- ins. Zahl der Angebote und Teilnehmer, Teilnehmerzufriedenheit, Entwicklung von diversen Kennzahlen (Anzahl armutsgefährdete, Arbeitslose, Wiederbeschäftigte, ...)
- eher Wirkungsziele (Lebensqualität, ...) als Outputziele (geleistete Beratungsstunden)
- Statistiken zur Beschäftigung und sozialen Divergenz, Unterbringung in sozialen Einrichtungen, Zufriedenheitsmessung,
- Vorgabe / Zielerreichung
- kompletter Nachweis der Mittelverwendung, Angabe über ökonomische Ziele und Report über deren Erreichung
- Wie hoch ist die Integrationsrate (Wiedereintritt in das Erwerbsleben), Senkung der Arbeitslosenquote, Messung der Eigenverantwortlichkeit (bei Senioren die zu Hause leben können oder im Altenheim versorgt werden müssen usw.)
- Die Messung der Zielerreichung ist wahrscheinlich bei jeder Förderung unterschiedlich.
- Die Definition des Zieles sollte bereits die Messung der Zielerreichung beinhalten.
- Die Befugnis zur Überprüfung durch den Fördergeber sollte in der Fördervereinbarung enthalten sein."
- Lebenshaltung sichern, Wiedereingliederung in Arbeitsmarkt, Ausbildungsabschlüsse etc.
- Erhebung mittels Fragebögen, die in Abstimmung mit den Auftrag-/Fördergebern von Auftrag-/Fördernehmern gemeinsam mit den Zielgruppenpersonen/Stakeholdern erarbeitet werden
- Einkommen,

- je nach geförderter Aktion; z. B. Anzahl der Inanspruchnahme z. B. von Jugendtaxi, vermittelte Arbeitsplätze bei Arbeitslosen; Unterkünfte oder sonstige Versorgungsleistungen (z. B. Verköstigung) bei Obdachlosen, Reduktion der Zahl von Obdachlosen
- soziale Parameter
- individuelle Richtlinien

9d. Wirtschaft

- Operationalisierte Kenngrößen
- Anzahl Teilnehmer (Start-Ups, Projektpartner, ...), Steigerungen Effektivität und Produktivität durch Maßnahme und jeweils Vergleich zu Vorjahr(en), Nachhaltigkeitseffekte (Folgeprojekte, Folgeüberprüfungen)
- Erhaltung von Nahversorgern
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- Einhaltung der vereinbarten Ziele insbes. Arbeitsmarktförderung und Sozialtöpfe
- je nach Förderzweck
- Anzahl der Arbeitsplätze; Kommunalsteueraufkommen;
- Quantitative Zielvorgaben, die im Rahmen der Förderzusage schriftlich vereinbart wurden.
- Entwickeln von brauchbaren und vergleichbaren Kennzahlen für mögliche Soll/Ist-Vergleiche, so dass das Erreichen von Zielgrößen nachvollziehbar wird. (Klassisches Beispiel "Stromkostensenkung" durch LED-Umbau der Beleuchtung und des nachweisbaren sinkenden Stromverbrauchs).
- Bin gegen überbordende Finanzspritzen. Siehe oben.
- Anschub-Finanzierungen, Gründer-Unterstützungen, Forschungsförderung, Übernahme,...
- Steigerung der Betriebsansiedlungen, Steigerung der Kommunalsteuer, Messung der Kundenfrequenz in Einkaufsstraßen
- Umwegrentabilität

- insbesondere Zahl der Beschäftigten, Steuerleistung, vw. Effekte, Leistungen, ...
- Beschäftigung, BIP, Start-up, Innovationskraft
- Vorgabe / Zielerreichung
- kompletter Nachweis der Mittelverwendung, Angabe über ökonomische Ziele und Report über deren Erreichung
- Messung der Schaffung von Arbeitsplätzen, Anzahl der Anmeldung von Patenten (z.B. bei Forschungsgelder in Spinn-Off-Projekten)
- Die Messung der Zielerreichung ist wahrscheinlich bei jeder Förderung unterschiedlich.
- Die Definition des Zieles sollte bereits die Art der Messung der Zielerreichung beinhalten.
- Die Befugnis zur Überprüfung durch den Fördergeber sollte in der Fördervereinbarung enthalten sein."
- Arbeitnehmer, Liquiditätsbedarf
- Auswirkungen der Förderungen z.B. zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze durch die gezielte Förderung
- wirtschaftliche Parameter
- Bonus-Malus Systeme bei Beschäftigung von MA 55+

9e. Sonstiges

- Operationalisierte Kenngrößen
- Anzahl Weiterbildungen, neue Kurse, Auslastungsquoten von Kursen und jeweils Vergleich zu Vorjahr(en)
- Quantitative Zielvorgaben, die im Rahmen der Förderzusage schriftlich vereinbart wurden.
- Politische Arbeit (z. B. von Vorfeldorganisationen) lässt sich schwer messen. Hier hat sich bewährt, dass diese Organisationen je nach Wahlergebnis ihrer Mutterpartei subventioniert werden - das ist immerhin ein objektiver Maßstab.

- Vorgabe / Zielerreichung

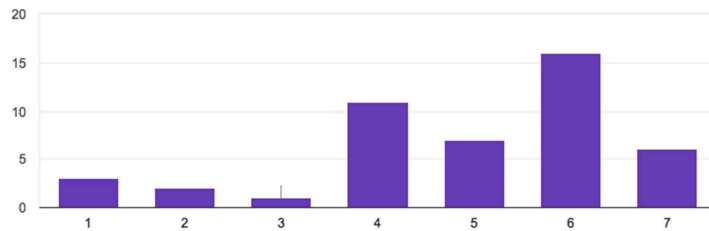
9f. Anmerkungen

- Generelle Aussagen sind gefährlich, da damit alles unabsichtlich über einen Kamm geschoren wird. Was zu fördern ist, ist auf jeden Fall die intensivere Diskussion mit den FörderwerberInnen, sofern es sich nicht um ein "Massengeschäft" handelt, bei dem Standards möglich sind, wie etwa: Atelierförderung.
- Auch hier abhängig vom Bereich. Pauschale Richtlinie macht keinen Sinn.
- Das wird möglicherweise in jedem Fall anders sein, grundsätzlich gilt: wenn möglich über Kennzahlen, ansonsten über Qualitätsangaben. Wichtig ist: die Messung der Zielerreichung sollte bereits Teil der Zieldefinition sein.
- Ev. ergänzend mit qualitativen Zielvorgaben.
- die Kernaussagen, Positionspapiere des RH (z.B. Positionen für ein nachhaltiges Österreich) enthalten ins. zur Wirkungsorientierung der Förderungen eine umfangreiche Sammlung von Hinweisen - daher oben nur Beispiele genannt ...
<http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/kernaussagen/foerderungen.html>
- Da in Südtirol Förderempfänger eine ganz unterschiedliche Realität zu Österreich

10. Die Vergabe von Förderungen verursacht Verwaltungskosten bei FördergeberInnen. Wie sollte der/die Verwaltungsaufwand/-kosten beim Fördervergabeprozess betrachtet werden?

10. Die Vergabe von Förderungen verursacht Verwaltungskosten bei FördergeberInnen. Wie sollte der/die ...rdervergabeprozess betrachtet werden?

46 Antworten



10a. Anmerkungen

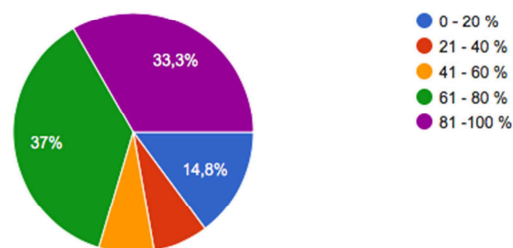
- Einfachere Formulierungen der Vergabeunterlagen, Hervorhebung / Zusammenfassung der wesentlichen Teilnahmebedingungen (Ausschlussgründe oft erst nach langem Bearbeitungsprozess klar oder in Fußnoten erkennbar), FAQ
- Vermeidung von Kleinstförderungen (Bagatellgrenze)
- Im Sinne einer Wirkungseffizienz ist die Entwicklung von FördernehmerInnen-spezifischen Kennzahlen zwar zeitaufwändig, jedoch lohnt sich dies durch klare Vorgaben und Richtlinien, die überprüfbar sind.
- Die Förderansuchen und auch die Unterlagen für eine Überprüfung sind elektronisch abzuwickeln. Förderabrechnungen mit Belegen sind von den geförderten Einheiten innerhalb einer in der Förderzusage genannten Frist hochzuladen.
- Eine (eventuelle) Vorort-Kontrolle ist nicht ausgeschlossen."
- Grundsätzlich: Je weniger Verwaltungsbedarf, desto besser. Jedenfalls sollten sich die Kosten in einem noch sinnvollen Rahmen bewegen.

- Die Fragen der Effizienz und Effektivität sind im Auge zu behalten, auch wenn klar ist, dass eine professionelle Fördervergabe ohne Verwaltungsaufwand nicht möglich sein wird.
- Vollelektronische Abwicklung sollte verstärkt eingesetzt werden.
- Verhältnismäßigkeit beachten!
- ...verursacht eher mehr Aufwand bei den Fördernehmern, weil man nie weiß, was zur Kontrolle genau abgefragt werden wird -> transparente nachvollziehbare und kommunizierte Kriterien wären wünschenswert
- Eine politische Entscheidung zur Vergabe von Förderung ist gleichzeitig auch eine Entscheidung für mehr Verwaltungsaufwand, insbesondere auch Kontrollaufwand
- Unter bestimmten Förderbetrag sollte die Förderung nicht ausgeschüttet werden (Ausnahmen möglich). Der Verwaltungsaufwand muss vertretbar sein
- Es kann nicht sein, dass der Verwaltungsaufwand höher ist, als die Höhe der Förderung
- Sollte zumindest bekannt sein.
- sollte dem tatsächlich erforderlichen Aufwand entsprechen

11. Ihre Organisation vergibt/beschließt eine mehrjährige Förderung. Glauben Sie (in %), dass nach Ablauf dieser Zeit weitere Förderungen zu vergeben/beschließen sind?

11. Ihre Organisation vergibt/beschließt eine mehrjährige Förderung. Glauben Sie (in %), dass nach Ablauf ...erungen zu vergeben/beschließen sind?

26 Antworten



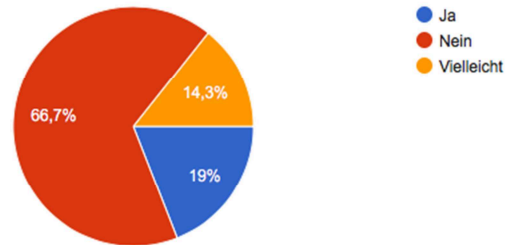
11a. Anmerkungen

- Förderungen sollten tendenziell nicht darauf ausgerichtet sein, nach Abschluss 1:1 weiter zu laufen - wenn, dann sollte Fokus auf dadurch angestoßenen, neuen und inhaltlich eigenständigen Projekten sein und keine "Dauerfinanzierung"
- meist entsteht sofort eine Art "Gewohnheitsrecht"
- vergeben keine Förderungen
- Bei Basisförderungen ist dies zu 100 % sicher. Bei Investitionsförderungen etc. jedoch variiert dies.
- Die Förderung wird bei der geförderten Institution wohl schon zur "laufenden Einnahme" gerechnet. Daher: möglichst keine mehrjährigen Förderungen
- Sind nicht Fördergeber, sondern nur Fördernehmer
- kann ich als Prüferin nicht beurteilen
- Ja, bei Basisförderungen ziemlich wahrscheinlich, bei anlassbezogenen Förderungen deutlich weniger.
- wir vergeben keine Förderungen
- Mehrjährige Förderungen enden nur bei Bauprojekten
- Das sind hauptsächlich politische Entscheidungen. Das Kontrollamt hat keinen Einfluss auf die Häufigkeit von Förderungen.
- Situationsbedingt

12a. Bewegung & Sport

12a. Bewegung & Sport

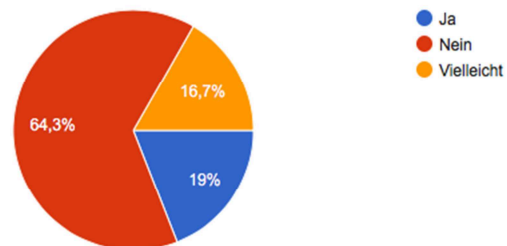
42 Antworten



12b. Kultur

12b. Kultur

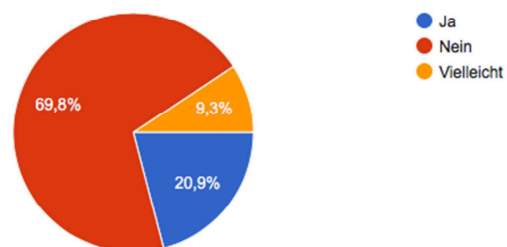
42 Antworten



12c. Sozialer Bereich (Unterstützung von Jugendlichen, Arbeitslosen, Obdachlose, Frauen, Kindern, SeniorInnen)

12c. Sozialer Bereich (Unterstützung von Jugendlichen, Arbeitslosen, Obdachlose, Frauen, Kindern, SeniorInnen)

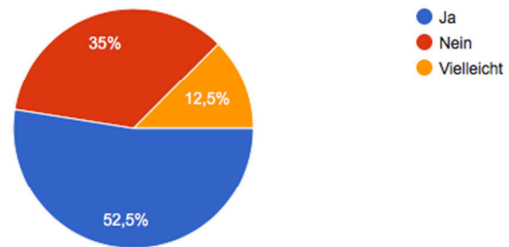
43 Antworten



12d. Wirtschaft

12d. Wirtschaft

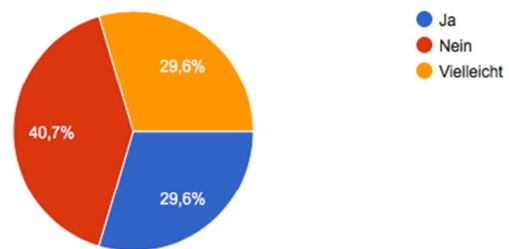
40 Antworten



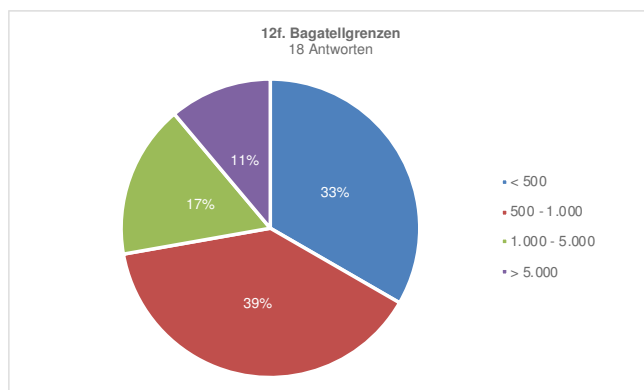
12e. Sonstiges

12e. Sonstiges

27 Antworten



12f. Andere Bagatellgrenze



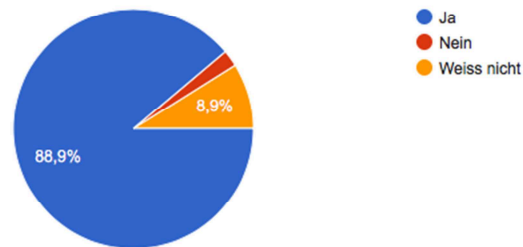
12g. Anmerkungen

- Bagatellgrenzen sollten generell kritisch betrachtet werden, eher Fokus auf konkrete Projekte
- € 2.000 scheint als Bagatellgrenze zu hoch.
- Individuelle Bagatellgrenzen, abhängig vom Bereich und von der Förderart.
- Bagatellgrenzen für jeden Bereich unterschiedlich. Sie sollten jedoch nur eine Richtlinie sein, deren Unterschreitung in begründeten Fällen möglich ist.
- Kann so pauschal nicht gesagt werden, hängt von der Struktur der FörderwerberInnen ab. Die mögliche Schlechterstellung von Kleinvereinen wurde bereits angesprochen. Jedenfalls müssten Förderbeträge mit dem Verwaltungsaufwand korrelieren, also z. B. weniger Vorgaben/Vereinbarungen/Kontrollen bei geringen Förderbeträgen.
- Manchen wichtigen Institutionen ist auch schon mit sehr wenig Geld geholfen - hier muss dann die Kontrolle auch nicht so intensiv ausfallen.
- Sport: Auch kleine Förderungen sind ein Zeichen von Anerkennung und Wertschätzung. Würden die Tätigkeiten generell von der öffentlichen Hand anstatt über das Ehrenamt getragen, so würde vieles ein Vielfaches kosten.
- Sozialer Bereich: Kleine Überbrückungshilfen (z.B. bei Kauttionen für Wohnungen) können oft viel bewirken/ermöglichen."
- der Förderungseffekt und der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- Einsparungsvolumen bei geringer Bagatellgrenze gering; verringerter Verwaltungsaufwand wird oft überschätzt
- Vor allem keine Bagatellgrenzen für Individualförderungen
- mit Ausnahme des Sozialbereichs (wenn dort auch einzelne Fördernehmer darunter fallen) wäre eine Bagatellgrenze von unter 1.000 EUR überall anzusetzen

13. Haben Sie Vertrauen in die öffentlichen Kontrollinstanzen (Rechnungshöfe, Kontrollämter, etc.)?

13. Haben Sie Vertrauen in die öffentlichen Kontrollinstanzen (Rechnungshöfe, Kontrollämter, etc.)?

45 Antworten



13a. Anmerkungen

- Wer könnte da nein sagen
- Großes Vertrauen in unabhängige Kontrollinstanzen, jedoch zu wenig konkrete Handlungsmöglichkeit gesetzlich vorhanden
- Meine Erfahrung ist, dass manche Geförderten bisher nie überprüft wurden.
- auf jeden Fall!!!

14. Ab welcher Höhe der Förderung sollte ein Verwendungsnachweis (Abrechnung der Förderung mit dem/r FördergeberIn) verpflichtend durchgeführt werden?

14a. Anmerkungen

- Verwendungsnachweise sollten immer vorhanden sein, ggf. in sehr vereinfachter Form, aber eine Überprüfung des Mitteleinsatzes sollte immer gegeben sein

- Ausnahme: Basisförderung. Wie will ich gemeinwirtschaftliche Aufgaben mit Verwendungsnachweisen hinterlegen (etwa: Sammlungen aufbereiten - mit Gehältern von MitarbeiterInnen?)
- Grundsätzlich immer, es kommt dabei aber auch auf die Art der Förderung an (Überprüfungsaufwand ist im Verhältnis zum erwarteten Ergebnis nicht vertretbar).
- Den korrekten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Fördergeldern finde ich bereits bei Kleinbeträgen relevant, weil der Einsatz von öffentlichen Geldern transparent sein soll. Außerdem passiert dadurch ein gewisser Lerneffekt im Förderprozedere bei den FörderempfängerInnen (saubere Abwicklungs- und Abrechnungsstrukturen unabhängig von der Förderhöhe). Es sollte nie der Eindruck entstehen: "Ich bekomme von einer Förderstelle x einen Betrag y und mit dem kann ich machen, was ich will."
- Unter 1.000 Euro - Stichproben
- wenn öffentl. Geld verteilt wird, dann ist auch die Mittelverwendung nachzuweisen (am besten auch die Wirkungsweise)
- Jede Förderung erfordert einen exakten Verwendungsnachweis

15. Ab welcher Höhe der Förderung sollte ein Verwendungsnachweis (Kontrolle sämtlicher relevanter Rechnungen) als Vollprüfung durchgeführt werden?

15a. Anmerkungen

- keine 100% Prüfung per se immer nötig, aber jedenfalls Stichprobenprüfung auf Basis Stichprobendesign mit ggf. Ausweitung auf Vollprüfung - dafür im Gegenzug ggf. Erleichterung bei Förderrichtlinien zur Vermeidung von zusätzlicher Administration (erleichterte Abrechnungsbedingungen, Pauschalaufschläge, ...), in Bereich unter € 10.000,00 sollte Vollprüfung jedenfalls möglich sein
- Je nach Art der Förderung, ist im Fördervertrag festzuhalten.
- individuell realistischer Grenze. Unterschiedlich je nach Förderungsbereich
- In der Fördervereinbarung individuell zu vereinbaren."

- Ist wohl abhängig vom Kontext, wenn eine Organisation sehr viele Förderungen vergibt, wird nicht zu jeder eine Vollprüfung durchgeführt werden können. Ich denke, das muss im Zusammenhang mit dem dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand gesehen und dementsprechend festgelegt werden.
- jedenfalls mit der Option als Kontrollorgan selbst initiativ prüfen zu dürfen.
- Kommt m. E. auf den Förderfall an

16. Wie sollte Ihrer Ansicht nach eine Überprüfung der Förderung (da keine spezielle Widmung der Förderung) bei Gesamtförderungen durch FördergeberInnen durchgeführt werden?

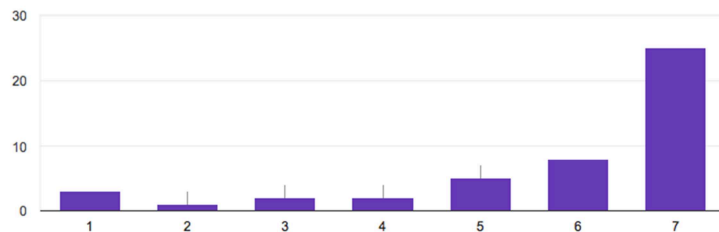
- Ziele sollten ja vorgegeben werden. Zielerreichung sollte meßbar sein!
- siehe Antwort 7, Fokus auf Projekte mit klar definierten Zielen und Vorgaben anstatt Gesamtförderungen ohne Wirksamkeitsmessung
- auch durch Verwendungsnachweise (ohne spezielle Widmung kann aber fast alles vorgelegt werden)
- Gebarungsprüfung
- Wenn diese Förderung einen substanziellen Beitrag zur Erhaltung der Einrichtung darstellt, ist eine Vollprüfung (Bilanz, IKS, RM, Compliance, Kennzahlenüberprüfung, ...) anzuraten.
- Wird ohne spezielle Widmung / Zielvorgabe nicht funktionieren.
- eher nicht
- stichprobenhaft
- Leistungs-/Wirkungsdarstellung (wozu wurden die Mittel eingesetzt), Plausibilität, Kostenstellenergebnis (Einnahmen-Ausgaben), keine Belege, Bilanz
- Überprüfung der laufenden Kosten und generelle Mittelverwendung der Einrichtung, Abgleich mit weiteren Förderungen/Zuschüssen/Einnahmen
- Mittels quantitativen Zielvorgaben

- Plausibilitätsüberprüfung über den tatsächlichen Einsatz der Fördermittel. Je größer die Fördermittel, umso intensiver die Überprüfung.
- Zumindest, dass das Geld tatsächlich im weitesten Sinn im Vereinszweck ausgegeben wurde.
- Vorlage der Bilanzen und G&V
- Vorlage Jahresabschluss, Bekanntgabe Höhe der Mitgliedsbeiträge, Vorlage Kontoauszüge (eventuell)
- Frage war für mich nicht klar?
- Abgleich mit anderen Fördermitteln, Anteilsüberlegungen der gegebenen Förderung zur Gesamtfinanzierung, ...
- Erreichung der Ziele des Projektes der Förderung
- Nachweis / Kontrolle
- Analyse der Jahresabschlüsse bzw. der Einnahmen/Ausgaben-Rechnungen
- Wird je nach Förderung unterschiedlich sein.
- Die Definition des Zieles sollte bereits die Art der Messung der Zielerreichung beinhalten."
- Plausibilitätsprüfungen sind durchaus möglich
- Es sollte keine Gesamtförderungen ohne Vorgaben und Überprüfungen geben
- Gebarungsprüfung
- Es sollte schon eine Detailprüfung stattfinden.
- Gebarungsprüfung

17a. Wie ist Ihre Meinung zur Transparenzdatenbank?

17a. Wie ist Ihre Meinung zur Transparenzdatenbank?

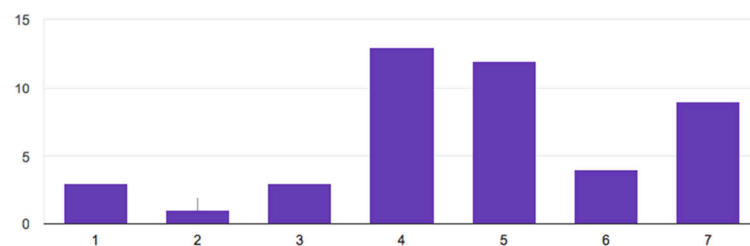
46 Antworten



17b. Welche Auswirkungen versprechen Sie sich von der Transparenzdatenbank?

17b. Welche Auswirkungen versprechen Sie sich von der Transparenzdatenbank?

45 Antworten



17c. Anmerkungen

- Skepsis bzgl. übersichtlicher Vergleichbarkeit speziell bei Projektförderungen - wie können durch diese Erfassung Förderungen so dargestellt werden, dass Doppelfinanzierungen wirklich ausgeschlossen sind (z.B. wie genau erfolgt die Darstellung der Förderung von Personalkosten? wie können Ist- und Soll-Kosten und Pauschalen voneinander getrennt werden oder dadurch Doppelfinanzierungen vermeiden werden?)
- zumindest dann, wenn tatsächlich alle Förderungen erfasst würden
- Es muss geregelt werden, wie eindeutige Belegnachweise erfolgen können. Besonders bei den Mehrfachförderungen. Hier ließe sich ein zwischeninstitutionelles Handling entwickeln, indem jene Förderstelle prüft, die die

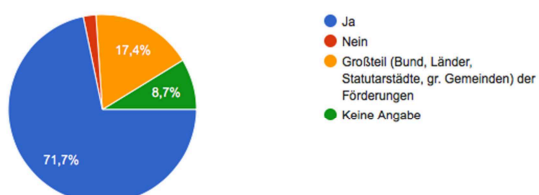
höchste Summe hergibt oder am nächsten zu den Geprüften sich befindet. Dies wird von vorneherein geregelt.

- Transparenz
- Bessere Zusammenschau der Förderlandschaft wird ermöglicht, wenn eine vollständige Befüllung der Datenbank erfolgt. Der positive Effekt ist umso größer, je besser die Datenqualität ist.
- Weil die Durchgängigkeit innerhalb von Österreich leider noch gewährleistet ist.
- Offenbar werden viele Subventionen nicht eingetragen bzw. sind schwer nachzuvollziehen.
- Das Ding ist eine Farce.
- grundsätzlich große, in der derzeitigen Gestaltung aber nur beschränkt realisierbar -Vgl. RH-Bericht Reihe Bund 2017/45
- Ist in Südtirol schon seit Jahren eingeführt und Standard (Transparente Verwaltung)
- Vermeidung von Mehrfachförderungen.
- Der Förderempfänger sollte vor Gewährung verpflichtet werden, Förderungen, die demselben Zweck entsprechen, offenzulegen."
- Befeuert Neiddiskussionen
- hängt vom Bereich ab

17e. Bisher ist das Gesetz noch nicht vollständig umgesetzt (zu komplex, schwer zugänglich, überfrachtet, ...). Sollten Ihrer Meinung nach sämtliche Förderungen in der Transparenzdatenbank aufscheinen?

17e. Bisher ist das Gesetz noch nicht vollständig umgesetzt (zu komplex, schwer zugänglich, überfrachtet, ...) ...der Transparenzdatenbankaufscheinen?

46 Antworten



17e Zusatz: Wenn ja, ab welcher Höhe (wg. Überfrachtung der Datenbank?)

- 1000 €, glaube nicht an eine Überfrachtung
- Sinnhaftigkeit nur bei vollständiger Erfassung
- Zur Erzielung eines Gesamtbildes sollten wirklich alle Förderungen eingetragen werden. Bagatellförderungen sollten aufgrund des Missverhältnisses zum Verwaltungsaufwand ohnehin nicht vergeben werden.
- ab 10.000EUR
- 1000
- Datenbanken werden nicht überfrachtet. Es gibt bei einigermaßen guten Datenbanken immer die erforderlichen Auswahl- und Filterkriterien, nach denen man einträgt/suchen kann.
- Grenzen sind dazu da, umgangen zu werden. Ich werde dann Ansuchen um € 9.999 stellen, um der € 10.000-Grenze zu entgehen. "
- € 20.000,--
- 5.000
- 1000 Euro
- 10.000.-
- Grundsätzlich würde ich für eine vollständige Befüllung plädieren, auch die kleineren Beträge (ab ca. € 500 bis € 1.000), allerdings kenne ich die österreichweite Förderlandschaft nicht im Detail, sodass dieser Zugang möglicherweise den Umfang sprengt.
- Ab 1 Euro (elektronische Schnittstellen zu lokalen Förderanwendungen)
- "Überfrachtung" wäre für mich im heutigen Zeitalter der Digitalisierung kein Thema mehr.
- Ab 5.000€
- Ab Förderung von 2.000,00 Euro.
- keine Festlegung einer Mindestgrenze für €, denn "auch Kleinvieh macht Mist" und vielleicht überlegt man sich dann eher, ob die Förderung in der gewählten Höhe auch sinnvoll ist....

- 5000
- € 10.000,--
- 1000
- EUR 1.000,--
- kommt auf die Ziele der Datenbank an
- ab 1.000 Euro als Jahressumme um auszuschließen, dass viele einzelne Zahlungen unter 1.000 Euro erfolgen und somit nicht veröffentlicht werden
- 1.000€
- ab 2000€
- €2.000
- >5000
- 1.000 Euro
- ab € 1.000,00
- 1000,- EUR
- Alle mit Filterungsmöglichkeit
- Jeder Betrag

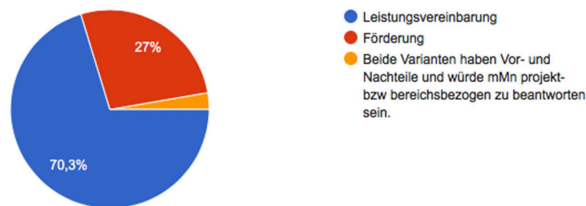
17e Zusatz: Wenn nein, warum nicht?

- Weil die Förderansätze sehr unterschiedlich sind z. B. Sozialförderungen.
- weil Doppelförderungen dann wieder nicht ersichtlich wären

18. Bevorzugen Sie Leistungsvereinbarungen (konkrete Leistung im öffentl. Interesse wird von der öffentlichen Hand bei privaten Organisationen zu kostendeckenden Preisen eingekauft – unbefristet mit Zielvereinbarungen) oder Förderungen?

18. Bevorzugen Sie Leistungsvereinbarungen (konkrete Leistung im öffentl. Interesse wird von der öffentlichen H...Zielvereinbarungen) oder Förderungen?

37 Antworten



18a. Anmerkungen

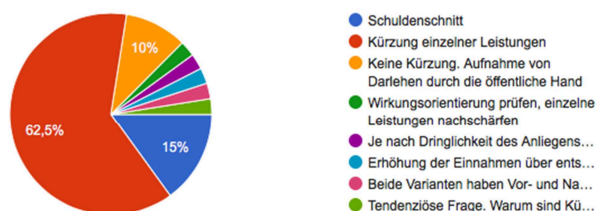
- Kommt auf Inhalt an, um hier wirklich aussage treffen zu können, manche Inhalte werden besser durch Projekte, manche durch langfristige Zielvorgaben zu erreichen sein.
- Leistungsvereinbarungen können mit Vergaberecht bzw. ev. auch mit EU-Beihilfenrecht kollidieren. Nachgefragte Leistungen sollten normalerweise vom Auftraggeber auch als solche unter Wettbewerbsbedingungen vergeben werden.
- Je nach Fördergebiet. Das Problem stellt sich bei Leistungsvereinbarungen eher darin, dass dann öffentlich ausgeschrieben werden muss und man an Branchenfremden oder nicht gewünschten Anbietern nicht so leicht herumkann.
- Förderungen mit klaren Zielvorstellungen
- Das ist von der gewünschten Leistung abhängig. Im Sozialbereich wird häufig mit Leistungsvereinbarungen agiert, weil hier Leistungen auch konkret definiert werden können. Anders im Kulturbereich, da zählt der kreative Einsatz der Kultureinrichtung, also ist hier eine Förderung zielführender.
- Kommt immer darauf an, welche Art von Tätigkeit ausgeübt wird.

- Förderungen im ehrenamtlichen Bereich. Leistungsvereinbarungen bei Dienstleistungen von Firmen.
- würde der Transparenz dienlich sein und der Öffentlichkeit auch die "wahren Kosten" aufzeigen
- hängt davon ab; siehe Heizkostenzuschuss; hier können Sachleistungen u.U. mehr bewirken als Geldleistungen ...
- Kunst-Kulturbereich ist differenziert zu sehen
- Dort wo konkrete Leistungsvereinbarungen möglich sind, sollten solche abgeschlossen werden...nur dort, wo das nicht möglich ist, sollte eine Förderung vergeben werden.

19. In Zeiten sinkender Einnahmen für die öffentliche Hand sind oftmals Budgetkürzungen vonnöten. Sollte bei den Förderungen die Kürzung durch einen Schuldenschnitt (z. B. jeder minus10 %) oder durch Streichung einzelner Leistungen bei den FörderempfängerInnen?

19. In Zeiten sinkender Einnahmen für die öffentlichen Hand sind oftmals Budgetkürzungen vonnöten. Sollte bei...ungen bei den FörderempfängerInnen?

40 Antworten



19a. Anmerkungen

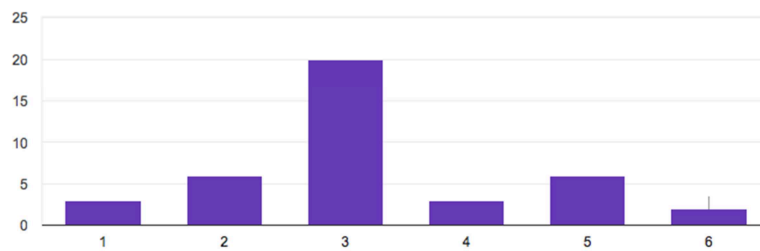
- Kürzungen Leistungen mit nicht nachgewiesener Wirkungserreichung oder Prioritätensetzung
- Setzung von Prioritäten statt Gießkanne
- Ab einem gewissen Gehalt gibt es manche Förderungen nicht mehr

- Der Schuldenschnitt ist kein probates Mittel, sondern zeugt von Phantasielosigkeit und Angst vor Entscheidungen zugunsten/zulasten einzelner Anliegen. Die Politik muss - auch auf Grundlage der Fachunterlagen ihres Verwaltungsapparates - entscheiden, was für sie wichtig ist. Dies kann ihr nicht von den FinanzdirektorInnen durch pragmatisches Streichen abgenommen werden.
- Nutzung von Synergien
- kann ich nicht beurteilen, das ist eine politische Entscheidung der Schwerpunktsetzung
- Die Feststellung, dass die Einnahmen sinken, ist nicht richtig. Die Einnahmen der öffentlichen Hand waren nie höher.
- Dennoch sollte sparsam mit den Mitteln umgegangen werden. Förderungen sind auf ihre Sinnhaftigkeit zu hinterfragen. Politisch leichter umsetzbar sind oft ""generelle Kürzungen mit der Rasenmäher-Methode".
- Im Sinne einer Wirkungsorientierung / strategischen Ausrichtung, Priorisierung der öffentlichen Leistungen
- Es wäre anmaßend und nicht objektiv einzelne Leistungen einzelner Förderempfänger zu streichen. Schuldenschnitt ist daher gerechter.
- gezielte, sachliche Prüfung der vorhandenen Förderungen und dann Entscheidung, ob und wie Förderung weitergeführt wird;
- Förderungen sollten durch den Förderungsgeber auf Sinnhaftigkeit und Förderwürdigkeit geprüft werden. Eine Pauschalmaßnahme erscheint nicht zielführend, dies sollte für den Einzelfall erfolgen.
- Einschnitt ist dann gleichmäßig verteilt und betrifft nicht einzelne Maßnahmen mehr als andere; unter der Voraussetzung, dass alle geförderten Maßnahmen nach wie vor sinnvoll sind.
- Kürzung einzelner Leistungen

20. Auf wie viele Jahre sollten Förderungen von der öffentlichen Hand (wegen Planungssicherheit für FörderempfängerInnen) zugesagt werden?

20. Auf wie viele Jahre sollten Förderungen von der öffentlichen Hand (wegen Planungssicherheit für FörderempfängerInnen) zugesagt werden?

40 Antworten



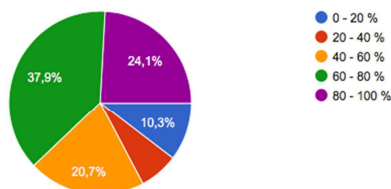
20a. Anmerkungen

- Ausnahmen sollten jedoch möglich sein, wenn Projekte wirklich langfristige Umsetzung bedürfen
- Die optimale Mischform für FörderwerberInnen und FördergeberInnen wäre, eine 3-Jahres-Förderung zuzusichern und einen 5-Jahres-Ausblick mitzugeben. Da die 3-Jahres-Förderungen auch nur alle drei Jahre genehmigt werden, ist der Wirtschaftsplan im dritten Jahr - für das vierte - immer ausgesprochen problematisch. Ein Ausblick auf die beiden Folgejahre würde die Kontinuität und Planung wesentlich erhöhen.
- Planungssicherheit kann beispielsweise durch die Aufnahme in ein mehrjähriges Förderprogramm gegeben werden. Die endgültige Beschlussfassung der Förderung sollte jedoch - wenn sinnvoll - nicht für einen längeren Zeitraum erfolgen.
- Individuell vereinbar je nach Bereich
- Kann so pauschal nicht beurteilt werden, der Planungssicherheit für die FörderempfängerInnen steht die Budgetzementierung der FördergeberInnen gegenüber. Auch das wird jedenfalls bereichsspezifisch bzw. allenfalls fallspezifisch zu beurteilen sein.
- Nur bei bestimmten Förderungen

- Kommt mMn auf Projektgröße -umfang an. Jedenfalls bis zur geplanten Zielerreichung.
- kommt darauf an, ob es sich um eine Projektfinanzierung (dann Zusage für die Dauer des Projektes) oder um eine Dauerfinanzierung handelt (5 Jahre)
- maximal 2 bis drei Jahre
- Die Frist ist abhängig vom geförderten Objekt/Projekt.
- Ist abhängig von der jeweiligen Förderung.
- Gebietskörperschaft sollte sich nicht übermäßig lange binden
- keine generelle Antwort

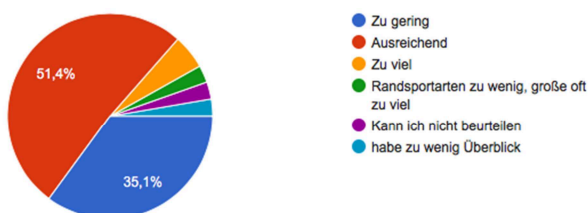
21a. Bewegung & Sport (Außerschulische Nutzung von Sportanlagen, Nachwuchsförderung, Sportplatzpflege, keine Spitzensportförderung, kein Sportstättenneubau)

21a. Bewegung & Sport (Außerschulische Nutzung von Sportanlagen, Nachwuchsförderung, Sportplatzpflege,...förderung, kein Sportstättenneubau)
29 Antworten



21b. Wird nach Ihrer Meinung der Bereich Bewegung und Sport ausreichend unterstützt?

21b. Wird nach Ihrer Meinung der Bereich Bewegung und Sport ausreichend unterstützt?
37 Antworten



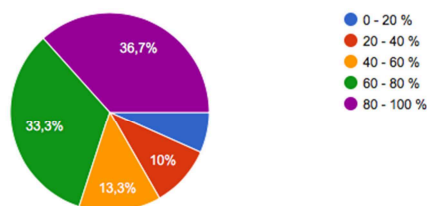
21a+b. Anmerkungen

- Keine ausreichende Kenntnis über diesen Bereich
- Ich kenne mindestens einen Verein, in dem ältere Männer im Vereinslokal vor einer Spielkonsole sitzen und dort Games spielen. Die Sportförderung ist jedoch für eine andere Sportart gewährt und läuft unbesehen seit Jahren in gleicher Höhe, auch nachdem in ein wesentlich günstigeres Vereinslokal gewechselt wurde.
- kann ich nicht beurteilen
- Nachwuchsförderung sollte verstärkt werden
- Zuwenig Bewegungs- und Sportangebote im schulischen Bereich

21c. Sozialer Bereich (Unterstützung von Jugendlichen, Arbeitslosen, Obdachlosen, Frauen, Kindern, SeniorInnen)

21c. Sozialer Bereich (Unterstützung von Jugendlichen, Arbeitslosen, Obdachlosen, Frauen, Kindern, SeniorInnen)

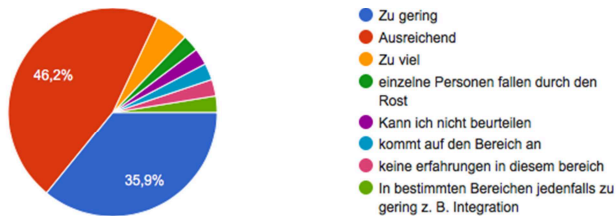
30 Antworten



21d. Wird nach Ihrer Meinung der soziale Bereich ausreichend unterstützt?

21d. Wird nach Ihrer Meinung der soziale Bereich ausreichend unterstützt?

39 Antworten



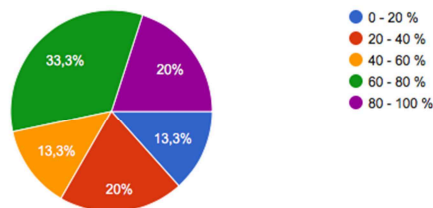
21c+d Anmerkungen

- Keine ausreichende Kenntnis über diesen Bereich
- kann ich nicht beurteilen
- Mangelnde Kinderbetreuung in Österreich
- Das System aus Mindestsicherung, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe ist komplex und zum Teil ineffizient - zum Teil werden ungewollte Effekte "gefördert".
- Die Pflegefinanzierung wird langfristig umzustellen sein.
- Über diverse Bereiche kann diskutiert werden, ob mehr oder weniger."
- Im präventiven Bereich müsste viel mehr und wirkungsorientiert investiert werden, vor allem bei Kindern und Jugendlichen
- In bestimmten Bereichen jedenfalls zu gering
- Einzelne Personen fallen durch den Rost

21e. Kultureller Bereich (kleinere Theater, Konzerte und Musikfestivals, Literatur und Publizistik, Kunstpflege und Kulturvermittlung, darstellende Kunst, Werbeflächen)

21e. Kultureller Bereich (kleinere Theater, Konzerte und Musikfestivals, Literatur und Publizistik, Kunstpflege ...lung, darstellende Kunst, Werbeflächen)

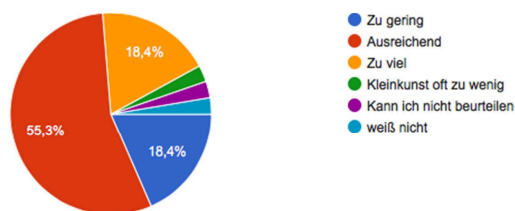
30 Antworten



21f. Wird nach Ihrer Meinung der kulturelle Bereich ausreichend unterstützt?

21f. Wird nach Ihrer Meinung der kulturelle Bereich ausreichend unterstützt?

38 Antworten



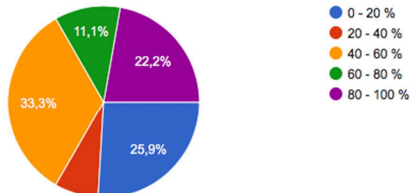
21e+f Anmerkungen

- Keine ausreichende Kenntnis über diesen Bereich
- Die Kulturförderungen werden zu den Großen hin umverteilt. Dort benötigt man das Geld zum Betrieb und Erhalt der Bausubstanz und der Betriebskosten.
- kann ich nicht beurteilen
- es muss in der kulturellen Verantwortung einer Kommune liegen, sich Kultur was kosten zu lassen

21g. Wirtschaft (Technologieförderung, Neugründungen, regionale Wirtschaftsinitiativen und –projekte, Kongresse)

21g. Wirtschaft (Technologieförderung, Neugründungen, regionale Wirtschaftsinitiativen und –projekte, Kongresse)

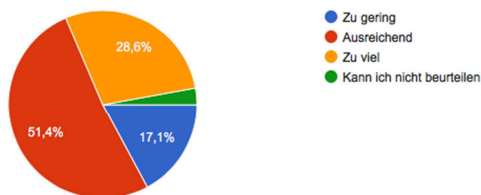
27 Antworten



21h. Wird nach Ihrer Meinung der wirtschaftliche Bereich ausreichend unterstützt?

21h. Wird nach Ihrer Meinung der wirtschaftliche Bereich ausreichend unterstützt?

35 Antworten



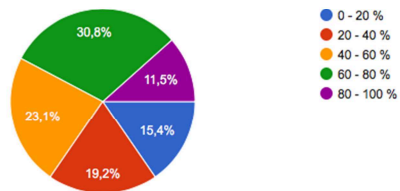
21g+hAnmerkungen

- Keine ausreichende Kenntnis über diesen Bereich
- kann ich nicht beurteilen
- hier steht sehr viel Industrie hinter den Themen, daher auch leichter Geld aus der Wirtschaft lukrierbar
- habe keine Ahnung

21i. Sonstige Bereiche (Umwelt, Gesundheit, etc.)

21i. Sonstige Bereiche (Umwelt, Gesundheit, etc.)

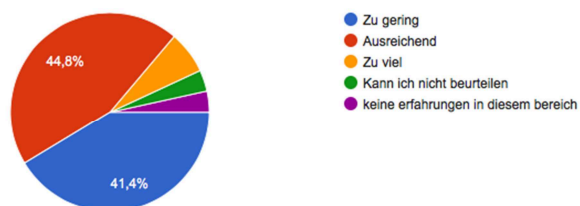
26 Antworten



21j. Werden nach Ihrer Meinung die sonstigen Bereiche ausreichend unterstützt?

21j. Werden nach Ihrer Meinung die sonstigen Bereiche ausreichend unterstützt?

29 Antworten



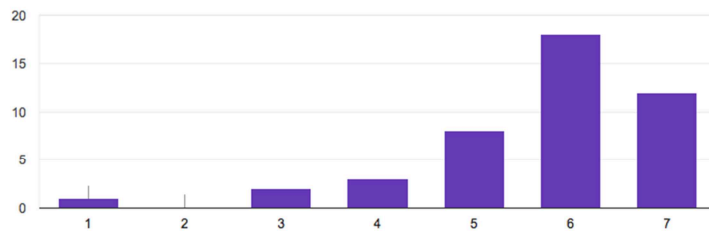
21i+j Anmerkungen

- Keine ausreichende Kenntnis über diesen Bereich
- Prävention im Gesundheitsbereich vernachlässigt
- kann ich nicht beurteilen
- Kann für den "sonstigen Bereich" nicht generell beantwortet werden.
- Gesundheit und Umwelt
- fehlt mir auch der Einblick

22a. Bewegung & Sport

22a. Bewegung & Sport

44 Antworten



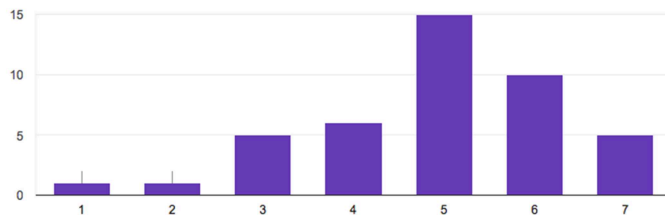
22a. Anmerkungen

- Die Förderung sportlicher Aktivitäten (Breitensport) ist vor allem auch aus gesundheitspolitischer Sicht sehr wichtig.
- Sport hält gesund
- Kommunale Aufgabe ist die Breitensportförderung, nationale Aufgabe die Spitzensportförderung. Hier sollte eine klarere Trennung stattfinden.
- Senkung der Gesundheitskosten
- Dadurch wird die Teilnahme an Sportangeboten für alle Menschen möglich. Gesundheitsförderung für die gesamte Gesellschaft.
- Wegen Gesundheit - um höhere Folgekosten (Bewegungsapparat im Alter) vorzubeugen
- Stichworte Volksgesundheit, Reduzierung Krankheitsfolgekosten (Zivilisationskrankheiten udgl.)
- Spart Krankenkassen auf längere Sicht viel Geld.
- Gesundheitsförderung, soziales/gesellschaftliches Engagement, "gesunden Ehrgeiz" erlernen, ...
- könnte man eher unter Prävention sehen, die auch von privater Seite entsprechend Unterstützung finden könnte
- Dient der Volksgesundheit (Umwegrentabilität)
- im Sinne einer Gesundheitsprävention und zur Einsparung/Stabilisierung der Kosten im Gesundheitswesen
- da Gesundheitskosten langfristig sinken

- Präventive Gesundheitsmaßnahme, die zur Entlastung bei den Gesundheitskosten beitragen können

22b. Kultur

22b. Kultur
43 Antworten



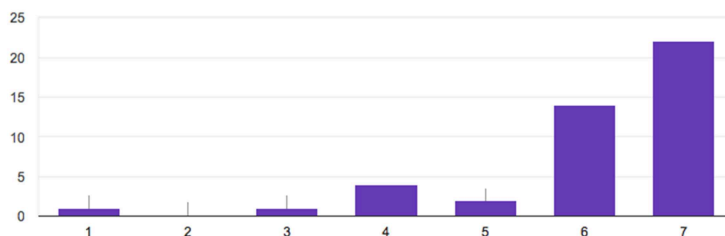
22b. Anmerkungen

- Kultur in all ihren Facetten öffnet den Menschen, weitet den Horizont und konfrontiert den Menschen auch mit anderen Sichtweisen. Sie ist einer von mehreren Wegen der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft, dem Sein und dem Anderen.
- Das Ausüben, Nahebringen und Konsumieren von kulturellen Aktivitäten ergänzt den Menschen."
- Sehr viele positive Effekte auf gesamtgesellschaftliches Zusammenleben, gleichzeitig extrem prekäre Arbeitsbedingungen. Ohne öffentliche Förderungen wäre vor allem die Qualität im Kunstbereich nicht in sinnvollem Ausmaß aufrechtzuerhalten.
- Kultur ist ein gesellschaftliches Gut und muss daher von der Allgemeinheit über Steuern finanziert werden.
- Wegen Bildung
- Kultur muss auch weitestgehend selbst deckend sein. Kinos werden meines Wissens nicht auch nicht subventioniert und laufen wirtschaftlich gut.
- Kreativität, soziales/gesellschaftliches Engagement, ...

- wird wohl eher von privater Seite wenig Unterstützung erfahren - auch die Avantgarde ist wichtig (wenn auch nicht allseits beliebt) für die Entwicklung einer Gesellschaft; Feste und generell Publikumswirksames rechnet sich in der Regel ohnehin (direkt oder über Umwegrentabilität)
- Keine Kernaufgabe der Grund- bzw. Daseinsvorsorge
- ist ein Thema, das bereits umfassend und vielschichtig subventioniert wird
- da Basis für gemeinsames Zusammenleben
- Private Kulturförderungen sind zu gering
- Ist wichtig, aber nicht so wichtig wie Gesundheit

22c. Sozialer Bereich (Unterstützung von Jugendlichen, Arbeitslosen, Frauen, Kindern, SeniorInnen)

22c. Sozialer Bereich (Unterstützung von Jugendlichen, Arbeitslosen, Frauen, Kindern, SeniorInnen)
44 Antworten



22c. Anmerkungen

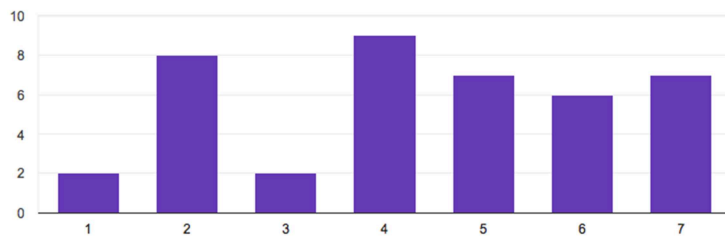
- In einer Gesellschaft, die immer mehr auf die Profitinteressen einiger weniger ausgerichtet ist, können immer mehr Leute nicht mehr an dem gesellschaftlichen Prozess teilhaben. Deswegen benötigen sie vermehrt Unterstützung.
- Wichtigster Bereich für einen funktionierenden Sozialstaat.
- Sichert Gesundheit, Wohlergehen, Unterstützung bei Problemen und Krisen, fördert den Zusammenhalt der Gesellschaft, Solidarität und Demokratie, den Wirtschaftsstandort.
- Schutz der "Schwachen"

- Staatliche Kernaufgabe, wenn auch kein Grundrecht!
- Soziale Stabilität gewährleisten, Chancen geben
- Sozialer Frieden ist die Basis für Frieden im Land allgemein; gezielt Bereiche unterstützen (siehe oben) auch mit Blick auf die Zukunft (nicht nur "aktuell notwendige Reparatur")
- Eigenverantwortung versus Gemeinverantwortung muss aufrecht bleiben
- Wichtiger als Kultur, dass die grundsätzlichen Lebensbedürfnisse gesichert sind

22d. Wirtschaft

22d. Wirtschaft

41 Antworten



22d. Anmerkungen

- Schaffung Arbeitsplätze
- Wirtschaft sollte grundsätzlich auch ohne öffentliche Förderung funktionieren und sich selbst regulieren. Förderung nur für gezielte Projekte!
- Bereiche, die nicht konkurrenzfähig sind, wie z. B. Nahversorgung, sollten von der Öffentlichkeit gefördert werden.
- Forschung und Entwicklung
- Hier ist meiner Meinung nach jedenfalls die Infrastruktur (Straßennetz, Glasfaser, Gewerbeparks, Sonderflächen für Wirtschaftsbetriebe udgl.) förderungswürdig und sollte eine der Kernkompetenz der öffentl. Hand sein.

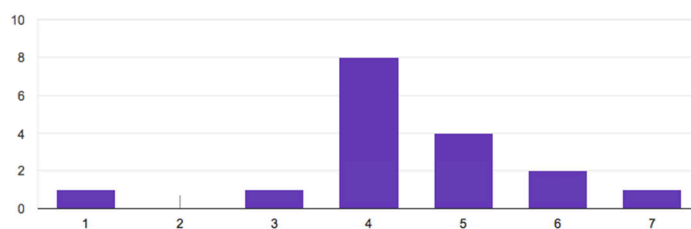
Ferner auch die diesbezügliche Abstimmung von Bund, Land und Gemeinden (überregional denken).

- Eher durch gesetzliche Rahmenbedingungen fördern.
- Wirtschaft => Arbeit => Wohlstand
- Angebot und Nachfrage regeln sich grundsätzlich selbst
- Wirtschaft boomt derzeit - wozu fördern?
- ist wichtig für Arbeitsmarkt und Einnahmen des Staates ist eine funktionierende Wirtschaft wesentlich, aber Unterstützung durch Schaffung vernünftiger Rahmenbedingungen sinnvoller als über Förderungen wieder Geld zuzuführen.

22e. Sonstige

22e. Sonstige

17 Antworten

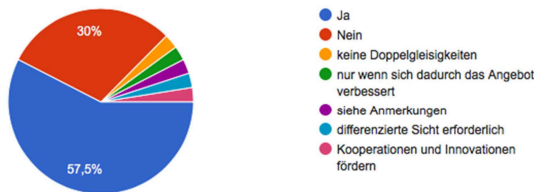


22e. Anmerkungen - wenn sonstige (was?)

- Für förderwürdig halte ich alle Bereiche, die tatsächliche Schwerpunktsetzung ist eine politische Entscheidung.
- Energiesparmaßnahmen, Wohnen in der Gemeinde
- Erhaltung der Gesundheit, Anreize durch Präventiv- anstatt Reparaturmedizin
- Gesundheit - innovative Versorgungsprojekte/Prävention
- nachhaltige Lebensweisen (Energie, Umwelt, Landwirtschaft, Konsum...)
- Sonstige Bildungseinrichtungen

23. Die FörderempfängerInnen übernehmen immer mehr Aufgaben. Dadurch kann es vorkommen, dass gleichartige förderungswürdige Aufgaben übernommen werden. Sollte bei FörderempfängerInnen mit gleichem Angebot eine Konkurrenzsituation bestehen?

23. Die FörderempfängerInnen übernehmen immer mehr Aufgaben.
Dadurch kann es vorkommen, dass glei...t eine Konkurrenzsituation bestehen?
40 Antworten

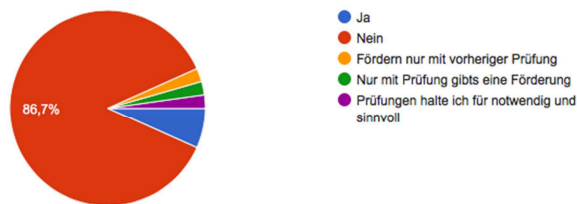


23a. Anmerkungen

- Positive Auswirkungen auf angebotene Kosten sind zu erwarten, wenn mehrere Anbieter teilnehmen
- Eine "Flurbereinigung" ist in manchen Bereichen sicherlich angebracht. Vor allem ist es heute nicht mehr notwendig, die Förderungen politisch gefärbt zu verteilen.
- Konkurrenz in der Qualität ist gut, über den Preis führt sie zu Qualitätsverlust
- Wenn mit klaren Zielen und einer Zielevaluierung gearbeitet wird, halte ich eine Konkurrenzsituation für obsolet.
- "Gesunde" Konkurrenz
- Konkurrenz grundsätzlich nicht schlecht - aber aus der Praxis gesprochen kommt es auch zum "Ausspielen" der Anbieter durch die Fördergeber, weil Kriterien nicht transparent kommuniziert werden; Konkurrenz wird eher über den "Preis" (der oft auch nicht kostendeckend ist) abgehandelt, Qualitätskriterien fehlen in der Regel und ein offener Austausch darüber
- Leistungsverträge sind dann sinnvoll

24. Zu den bestehenden Institutionen (sozial, kulturell, Bewegung & Sport) kommen neue Anbieter hinzu. Sollte jeder neuer Anbieter eines förderungswürdigen Zweckes, der den Förderungsrichtlinien entspricht, ohne Prüfung, ob ein Bedarf vorliegt, gefördert werden?

24. Zu den bestehenden Institutionen (sozial, kulturell, Bewegung & Sport) kommen neue Anbieter hinzu. Sol...in Bedarf vorliegt, gefördert werden?
45 Antworten



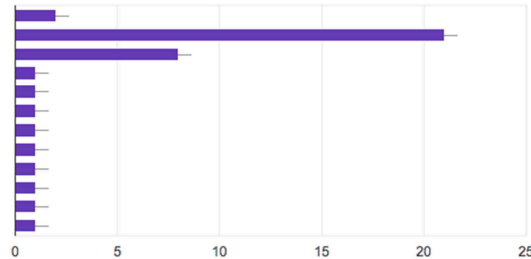
24a. Anmerkungen

- Prüfungen halte ich für notwendig und sinnvoll
- Fördern nur mit vorheriger Prüfung
- Nur mit Prüfung gibt's eine Förderung
- Es sollte nicht am Bedarf vorbei gefördert werden.
- Die Nachfrage wird durch Angebote geweckt. Erstes Marketing-Prinzip.
- Man sollte am gemeinwirtschaftlichen Sektor nicht künstlich Nachfrage produzieren.
- Im Sinne der knapper werdenden Budgetmittel im Förderbereich würde ich mich für eine Bedarfsprüfung vor Förderung aussprechen.
- Nur wenn Bedarf gegeben ist
- Gleichzeitig können neue Anbieter eine Bereicherung sein. Frischer Wind. Ggf. effizientere Strukturen, ...

25. Welche zusätzlichen Einnahmen sollte ein/e sozialer bzw. kultureller SubventionsempfängerIn lukrieren können?

25. Welche zusätzlichen Einnahmen sollte ein sozialer bzw. kultureller SubventionsempfängerIn lukrieren können?

36 Antworten



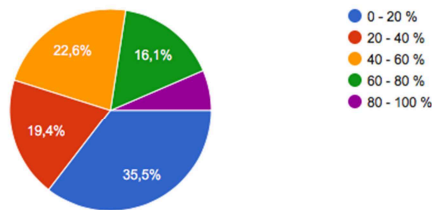
25a. Anmerkungen

- Förderung darf sich aber nicht auf die Konkurrenzsituation beziehen
- gelegentliche Veranstaltungen zur Budgetaufbesserung
- z. B. Sponsoren, private Förderer, Eigeneinnahmen durch Kartenverkauf etc.
- nur innerhalb der Grenzen der rechtlich definierten Gemeinnützigkeit
- Spenden, Mitgliedsbeiträge sowie z. B. Kleinveranstaltungen für Erlöse - aber keine generelle Konkurrenz zu Wirtschaftsbetrieben, die etwa der GewO 1994 unterliegen.
- beide sollten sich um Dritteinnahmen (Eintritte, Sponsoren, Spenden, ...) bemühen
- ein Teil sollte selber erwirtschaftet werden, da das Gemeinwohl gestärkt wird
- Break-even-point

26. Zusätzliche Umsätze (wie im Punkt 25 erläutert) können lukriert werden. Zu wieviel Prozent vom Umsatz (ohne Förderung) sollte die öffentliche Hand den Anbieter von förderungswürdigen Leistungen fördern?

26. Zusätzliche Umsätze (wie im Punkt 25 erläutert) können lukriert werden.
Zu wieviel Prozent vom Umsatz (ohne ...derungswürdigen Leistungen fördern)?

31 Antworten



- Gelegentliche Veranstaltungen (z. B. Feuerwehrfest) sind ok. Es sollte aber keine geförderte Konkurrenzierung von Wirtschaftsbetrieben erfolgen.
- "Dies lässt sich nicht mit einem verallgemeinernden Statement beantworten. Vorhandene (und ethisch vertretbare) Potenziale von Fremdfinanzierung sollten genutzt werden, sofern dazu die Möglichkeit besteht. Werbung von privaten Unternehmen muss jedoch hintangestellt werden (etwa: Pampers-Werbung bei den Kinderwäschepaketen).
- Die Gefahr bei Fremdfinanzierung besteht in der damit einhergehenden Fremdbestimmung (Inhalte, Intensität etc.).
- Kann so pauschal nicht beurteilt werden, denn manche Einrichtungen haben z. B. die Möglichkeit eigene Einnahmen zu lukrieren, andere haben diese Möglichkeit gar nicht. Die Einnahmenstruktur wird also von Fall zu Fall unterschiedlich sein.
- keine Generalisierung sinnvoll, sondern Wirkung / Zielsetzung und Rahmenbedingungen zur Beurteilung heranziehen. Wenn Zusatzeinnahmen lukriert werden sollen, dann sind auch die dafür nötigen Rahmenbedingungen (z. B. Anschubinvestitionen, zusätzliches und dafür qualifiziertes Personal) zu schaffen ("aber kosten darf es nichts")

26a. Anmerkungen

- Förderung analog zum Umsatz ist meines Erachtens nicht zielführend, soll nicht am Umsatz ausgerichtet sein, sondern am Ziel

- Vergleichbarkeit von Sozialen, Kultur, Wirtschaft nicht gegeben um hier eine Antwort geben zu können
- Kommt auf den Einzelfall an.
- Fallspezifisch.
- Lässt sich pauschal nicht sagen
- von Interesse der Förderungsgeberin abhängig"
- kann ich nicht beurteilen
- Je nach Bedarf bzw. Situation
- nicht pauschal zu beantworten.
- keine Generalisierung sinnvoll
- Ein kultureller Subventionsempfänger sollte zumindest ein Drittel seiner Ausgaben aus Eigenmitteln decken können. Bei sozialen Empfängern kann man das nicht wirklich voraussetzen
- hängt von Angebot ab - z. B. Freizeiteinrichtung zumindest 50 % Markteinahmen, Sozialeinrichtung weniger
- sollte doch nicht vom Umsatz abhängig sein, oder? das würde ja bedeuten, umso mehr Umsätze er zusätzlich lukriert, umso mehr bekommt er noch zusätzlich an Förderung?